Münster 1936 No 149 Med DiSS

Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der
Westfälischen Wilhelms - Universität Münster i. W.

Direktor: Prof. Dr. med. H. Többen.

Über Gewohnheitsverbrecher.

INAUGURAL — DISSERTATION

zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde
einer
Hohen Medizinischen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms - Universität
zu
Münster i. Westf.
vorgelegt von

Emil K. Kanstein
aus Münster i. Westf.

1935

Gedruckt in der Buchdruckerei Wilhelm Feldmann, Münster (Westf.)

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster (Westf.)

Dekan:
Prof. Dr. Klinge

1935

Berichterstatter
Prof. Dr. Többen.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555426_0237

Eine große Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten in der gerichtlichen Medizin beschäftigt sich mit sehr interessanten Fragen über die Gewohnheitsverbrecher. Trotz mannigfaltiger Beleuchtung dieses Problems in der Literatur sind der Erforschung des Gewohnheitsverbrechertums und dem tieferen Eindringen in den Entwicklungsgang und den Lebenszweck der Gewohnheitsverbrecher, besonders hinsichtlich der praktischen Erfahrung und Sammlung von typischen Beispielen unter besonderer Berücksichtigung der seelischen Struktur und der psychopathologischen Momente dieses Verbrechertyps noch neue Seiten abzugewinnen.

Der Begriff des Gewohnheitsverbrechers dient der Gesetzessprache zur Bezeichnung einer bestimmten Verbrecherart. Diesen Typ zu bezeichnen, hat man die veschiedensten Versuche mit den umstrittensten Erfolgen gemacht. — Lombroso nennt den Gewohnheitsverbrecher den unheilbar zustandsmäßigen, chronischen, rückfälligen Verbrecher. — Nach Allfeld (1) beruht das Hauptmoment der verbrecherischen Tätigkeit der Gewohnheitsverbrecher auf der Geneigtheit, dem bösen Trieb — ohne Rücksicht auf die Interessen der Mitmenschen — Folge zu leisten. — Longard (28) bezeichnet als Hauptmerkmal des Gewohnheitsverbrechers nicht das Motiv der Bereicherung wie beim Berufsverbrecher, sondern vielmehr die Freude am Verbrechen. Er sagt: „Der Gewohnheitsverbrecher stiehlt offenbar nicht zum Zwecke der Bereicherung hauptsächlich, sondern es ist mehr die Freude am Verbrechen selbst, was ihm Befriedigung verschafft." — Wahlberg, (49) einer der eifrigsten Verfechter der Zweiteilung in Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher betont in seinen Schriften immer wieder als Charakteristikum das psychopathische Moment beim Gewohnheitsverbrecher. — An einer anderen Stelle (50) führt er aus: „Auf der höchsten Stufe der Schlechtigkeit und Schuld steht der Gewohnheitsverbrecher, vermöge der bei jedem Anlaß beharrlich erneuten Begehung von Uebeltaten, welche als Ausfluß eines zuständlichen, zur zweiten Natur gewordenen, verbrecherischen Hanges sich darstellt." — Eine von Binding (4) gegebene Begriffsbestimmung sagt, daß das Wesen eines Gewohnheitsverbrechers eine durch Uebung ausgebildete, unbewußte Neigung zur Wiederholung von Delikten gleicher Art ausmacht. — Es sind also schuldhaft handelnde Menschen, die aus Gewohnheit delinquieren, d. h. vielleicht automatisch — gedankenlos, oder auch bewußt und oft wiederholt handeln, sodaß der Trieb dazu immer stärker wird, und die Hemungen sich dagegen abstumpfen. — — Edgar Foltin (10) bezeichnet den Gewohnheitsverbrecher als einen chronisch erhöht Gefährlichen von dem mit Wahrscheinlichkeit die Begehung einer Verletzungshandlung erwartet wird. „Chronisch gefährlich" ist er, da er

Träger der Verletzungsdisposition ist. — Nach Tanzi (42) handelt es sich bei den Gewohnheitsverbrechern, die stets wegen des gleichen Deliktes rückfällig werden, um ein triebhaftes Temperament, wie Tullio an zwei Kriminellen beobachten konnte. Der eine von ihnen ist nicht weniger als 15 mal wegen Einbruchs, der andere über 20 mal wegen Hoteldiebstahls bestraft worden.

Bei allen Autoren findet man also mehr oder minder als Hauptsymptom der Gewohnheitsmäßigkeit die Verbrechenswiederholung, eine zustandsmäßige „chronische Kriminalität". Abgesehen von den einzelnen Angaben läßt sich folgende Feststellung machen: Das Wesentliche für den Gewohnheitsverbrecher ist und bleibt die Tatsache, — und darin liegt auch die Definition, die von verschiedenen Autoren angegeben und von mir teilweise übernommen und weiter ausgearbeitet ist — daß ein Gewohnheitsverbrecher im engeren Sinne ein Haltloser ist mit einer gewohnheitsmäßigen Unwiderstehlichkeit gegen kriminelle Neigungen, besonders bei Wiederholung gleicher Triebverbrechen. — Gewohnheitsmäßig bedeutet hier — nach dem Reichsstrafgesetzbuch — : ein aus öfterer Begehung entstandener Hang zu wiederholter Begehung von Delikten. Man (11a) redet also von gewohnheitsmäßiger Handlung, wenn ein — wenn auch bewußtes, aber fortgesetztes und länger dauerndes Handeln vor sich geht.

Alle Gesetzgebungen, die sich mit dem Gewohnheitsverbrecher befassen, haben den Rückfall als Voraussetzung gesetzt, ausgenommen die belgische, die nur die Bettler und Vagabunden treffen will. Den Gewohnheitsverbrecher des Schweizer Entwurfes von 1918 Art. 40 kennzeichnet der Hang zu Vergehen, zu Liderlichkeit oder Arbeitsscheu. — Der Oesterreichische Entwurf von 1912 § 63 fordert dagegen für den Rückfall, daß die neue Straftat auf derselben Neigung beruht, wie die der Bestrafung zu Grunde liegende Tat. Letzterer macht also keinen absonderlichen Unterschied zwischen dem Gewohnheits- und Rückfallsverbrecher. Und ebenso der Allgemeine Deutsche Entwurf von 1925 kennt keine engen Grenzen zwischen den beiden Verbrechertypen. Er erkennt auf Rückfall, wenn aus der neuen Tat in Verbindung mit früheren Taten hervorgeht, daß der Ttäer ein dispositioneller Gewohnheitsverbrecher ist, der für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist. Ausgenommen ist hiervon der in der Trunkenheit zu Vergehen neigende Täter, der nach § 52 wegen eines Verbrechens in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen oder wegen Volltrunkenheit verurteilt wird.

Man pflegt heute nach dem Vorgang Wahlbergs die Verbrecher unter dem Gesichtspunkt der Gesellschaftsgefährdung in Gelegenheitsverbrecher, akute Kriminalität, und in besserungsfähige, beziehungs-

weise unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher, chronische Kriminalität einzuteilen. Erstere sollen durch die Not oder Leidenschaft zum Verbrechen hingerissen werden, das ihrer dauernden Eigenart fremd ist, während letztere einen tiefgewurzelten Hang zum Verbrechen haben.

Eine die allgemeinen Regeln nach einer Verbrecherklassifizierung am meisten zufriedenstellende Einteilung der hauptsächlichsten Verbrechenserscheinungsformen scheint die in Gelegenheitsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher, Berufsverbrecher zu sein. Denn bei einem Vergleich der vielen Versuche, Verbrecher einzuordnen, so von Aschaffenburg, Heindl, Ferri, Wahlberg und anderen läßt sich immer wieder die Feststellung machen, daß meist viel zu enge Grenzen gezogen werden, daß sich in den einzelnen Einteilungen verschiedentlich die Verbrechertypen teils decken, teils aufteilen lassen. Die Hauptunterscheidungsmerkmale der einzelnen Verbrecherarten werden allgemein darin gefunden, daß der Vertreter des ersten Typs, den verbrecherischen Anreizen des Augenblicks nicht zu widerstehen vermag, daß er vorwiegend ein Opfer des Milieus und der Gelegenheit ist, im allgemeinen eine geringe Rückfälligkeit zeigt und in Verbindung einzelner Straftaten untereinander eine verbrecherische Gewöhnung nicht erkennen läßt, daß der Gewohnheitsverbrecher hingegen das Moment der dauernden, unabänderlichen verbrecherischen Persönlichkeitsentäußerung deutlich hervortreten läßt, und daß der Berufsverbrecher neben dieser Gewöhnung ein bewußtes, gesuchtes, planmäßiges und energisches, verbrecherisches Verhalten aufweist und daraus seinen Nutzen, sein Fortkommen zieht. Während der Berufsverbrecher also mit Vorsatz und Entschluß handelt, um ausschließlich auf verbrecherische Weise und aus unehrlichen Motiven seinen Lebensunterhalt zu erschleichen, ohne jemals im geringsten daran zu denken, einmal — wenn auch nur für kurze Zeit — sein Leben auf ehrliche Art zu fristen, erscheint im gewohnheitsmäßigen Verbrechen das Böse als eine die Befähigung zum pflichtmäßigen Handeln fortdauernd gefährdende Macht.

Als hauptcharakterverschlechternde Elemente und als allgemein wirksam auf den Gewohnheitsverbrecher in Betracht kommen: direkte und indirekte Momente. Durch die moderne Kriminalistik, die alle Vorbestraften als Rückfällige bezeichnet, bekommen wir einen Einblick in die kriminelle Gefährdung der Gesellschaft durch den Gewohnheitsverbrecher überhaupt und insbesondere Aufschluß über die Grundfrage nach den Momenten, die zum Gewohnheitsverbrechen hinführen. — Man (2) würde fehlgehen, wenn man im Gewohnheitsverbrecher stets die Betätigung positiver verbrecherischer Neigung vermuten würde. Eine große Anzahl von harmlosen Gewohnheitsver-

brechern, das tägliche Brot der Polizeiorgane und Amtsgerichte, die Landstreicher, Bettler und Kuppler sind charakteristische Beispiele eines Gewohnheitsverbrechertums aus vorwiegend indirekten Momenten, deren Wirkungen aus den Beziehungen zwischen Außen- und Innenwelt erwachsen, insbesondere aus den konstitutionell bedingten Reaktionsweisen gegenüber alltäglichen Umweltseinflüssen. Unfähig zu ernster Arbeit, abgestumpft gegen die Furcht vor Bestrafung, gleichgültig gegen alles, wandern sie sorglos von Ort zu Ort, bald in einer Herberge, bald im Straßengraben schlafend, vermögen sie sich nur äußerst selten wieder zu einem arbeitsamen Leben aufzuraffen. Auch unter den übrigen Gewohnheitsverbrechern überwiegen vielfach die indirekten Momente und zugleich die negativen Eigenschaften, besonders bei solchen, die unter dem schlechten Einfluß der Umwelt aufgewachsen, ohne jede Scheu vor entehrenden Strafen, im Schmutze verkommend, träge und haltlos, Beruf und Aufenthaltsort ständig wechselnd, in den Tag hineinleben. Je nach Anlage und Bedürfnis unterscheidet sich ihre verbrecherische Tätigkeit. Die Versuche, sich emporzuarbeiten, wenn sie überhaupt gemacht werden, scheitern an der Möglichkeit, den Versuchen und der Macht der Gewohnheit zu widerstehen. Bei ihnen (11b) hat sich im Laufe ihres Lebensganges ein Hang oder etwas Hangähnliches entwickelt, nachdem bereits gewisse Vorbedingungen vorhanden waren. Dies sehen wir deutlich an den Vagabunden. Sie fühlen einen Hang zu leichterer, unregelmäßiger Tätigkeit, besitzen also schon den Hang zur Vagabondage und haben eine Berufsart gewählt, die keine gleichmäßige ist. Wenn auch das Vagabundentum die Pflanzschule des Verbrecherwesens darstellt und sich viele Verbrecher zu den Vagabunden zählen, so ist der eigentliche Vagabund dies nur aus Hang zum Vagabundenwesen; er ist meist ein Degenerierter. Aus diesem Grunde ist der echte Landstreicher keine Gewohnheitsverbrechernatur im engeren Sinne. Diese Individuen sind vielmehr relativ harmlose, vielfach vergnügte Bummler, die vom Leben und allem Elend nicht unterzukriegen sind, die in unzerstörbarem Optimismus ihre dürftige Lage und ihr klägliches Los als Vaganten, Artisten, Komoedianten usw. und ihre ebenso fragwürdige Zukunft stets im rosigsten Lichte sehen. Zu einer sozialen Entgleisung kommt es aber allerdings sehr leicht, weil diese Persönlichkeiten meist dem chronischen Alkoholismus verfallen. Es kommt dann bei ihnen unmittelbar aus der gehobenen Stimmung heraus, der leichten Erregbarkeit und dem heftigen Betätigungsdrang zu allerlei kriminellen Handlungen, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Hausfriedensbruch usw. —

Nach Aschaffenburg ist und bleibt das Hauptmotiv die psychische Entartung. Er führt als Beispiel dafür die Landstreicher, Bettler, Kuppler und Dirnen an. Wem das bescheidene Maß des Haltes in dem Getriebe des Lebens fehlt, der kommt um; seine zahlreichen Vorstrafen sind die Merkmale, ihn zu erkennen. Viel kleiner als die Zahl dieser der Gesinnung nach nicht ohne weiteres als bösartig zu bezeichnenden, mehr passiven Gewohnheitsverbrecher ist die Zahl der aktiven Gewohnheitsverbrecher, derer mit positiven kriminellen Begierden und Neigungen, die auch mehr aus direkten Momenten, d. h. aus den Momenten der Umwelt, die für eine Motivbildung wirksam werden können, oder aus Momenten der Innenwelt, d. h. aus Motiven zum Gewohnheitsverbrechen hingeführt werden. Diese Persönlichkeiten entwickeln sich auch meist allmählich, nach und nach zu dem, was sie sind. Aber sie werden dazu auf Grund ihrer besonderen Anlage. Gegenüber den Haltlosen müssen die Letzteren als Tatmenschen gekennzeichnet werden. Sie zeigen durchweg mehr Intelligenz — wenn bei ihnen überhaupt von einer besonderen geistigen Regsamkeit gesprochen werden darf — als die Verkommenen. Wir finden bei diesen aktiven Persönlichkeiten oft eine Reihe von Gebieten, auf denen sie arbeiten; aber sie betätigen sich meist im großen Stil, und die Tatkräftigsten entwickeln sich je nach Anlage und Neigung zu Spezialisten. Zu ihnen gehören die internationalen Taschendiebe, die bei großen Festlichkeiten, bei Rennen, auf den D-Zügen arbeiten, ferner die Einbrecher, die mit Sauerstoffgebläse, Thermit und Elektrizität vorgehen, die Hochstapler, die Mädchenhändler, die Falschmünzer, die Zuhälter, die Bank- und Eisenbahnräuber, die Hehler, Glücksspieler, Wilddiebe und Wucherer. Gerade diese sind, weil sie aus überwiegend direkten Momenten zum Gewohnheitsverbrechen kommen, im eigentlichen Sinne des Wortes unverbesserlich. Sie entsprechen der Gruppe von Verbrechern, deren Einordnung in das gesetzmäßige gesellschaftliche Leben nicht mehr erwartet wird! Deshalb sind unter den Zuchthaus-, Gefängnis-, Haftgefangenen, Jugendlichen und Untersuchungsgefangenen — Leute, die zum ersten Male die Gesetze übertreten haben, eine besonders häufige Erscheinung alte ergraute Gewohnheitsverbrecher, denen die Strafanstalt im Laufe der Jahre zur Heimat geworden ist, und für die Strafen längst jeden Schrecken verloren haben. (39) Am meisten sind es die ganz individuellen Motive der Arbeitsscheu, Habsucht, Rohheit, Genußsucht, Willens- und Zwanglosigkeit, die die Leute zum Gewohnheitsverbrecher machen. Viele geben skrupellos Elternhaus, Heimat und Vaterland auf, um nur frei zu sein von jedem Zwang, der sie etwa hindern könnte, sich auszuleben und ihren Neigungen und Begierden freien Lauf zu lassen, bis sie endlich — der Macht der Ge-

wohnheit ganz verfallen — erkennen, daß sie immer tiefer in Schuld und Unrecht versinken und arme und elende Knechte ihrer ungezügelten Lüste, Leidenschaften und Gewohnheiten werden. —

Ottolenghi (33) betont vor allem die persönlichen Bedingungen, die für die Entstehung des Gewohnheitsverbrechertums bestimmend sind. Nach seiner Ansicht hängt die Motivbildung desselben ab von einer Reihe von Faktoren, von denen eine Rolle spielen: Natur und Eigenschaften des Individuums unabhängig vom Verbrechen, die äußeren Umstände, in denen sich der Betreffende nach dem ersten Vergehen befunden hat, die Art und Verschiedenheit der begangenen Straftaten, die Stärke der Gewohnheit und endlich noch die persönlichen Beziehungen des Verbrechers zur Rechtspflege. Infolge der Verschiedenartigkeit der Faktoren, die das gewohnheitsmäßige Verbrechertum bedingen, ist auch die Gefährlichkeit der Gewohnheitsverbrecher ganz verschieden. — Bonne (33) gibt als für eine Motivbildung wirksam werdende Momente an: Alkohol, Nikotin und Syphilis und Charakterveranlagung, besonders erbliche Faktoren, die dem Delinquenten das Siegel aufdrücken, und soziale Faktoren, die die kriminelle Tat häufig auslösen.

Wie sehr Aschaffenburg (3) das Milieu für den Lebensgang der Gewohnheitsverbrecher verantwortlich macht, geht aus folgenden Worten hervor: „Wer von früher Jugend auf zwischen Dieben und Vagabunden, Dirnen und Trinkern lebt, bildet seinen Gedankenkreis nach dem der Umgebung und bedarf kaum noch des besonderen Anlernens, um erst als Gehilfe, dann als Teilnehmer bei den Streifzügen der Familie mitzuwirken."

Gurvic (15) weist darauf hin, daß vielfach psychopathische Persönlichkeiten, wie auch einzelne psychopathische Züge sich unter dem Einfluß ungünstiger exogener Faktoren wie z. B. ungünstiges Milieu, mangelnde Erziehung, sittliche Verwahrlosung und dergl. bilden können, was besonders auf die sogenannten asozialen Gewohnheitsverbrecher zutreffe. Es handelt sich bei ihnen um eine Deformation der Persönlichkeit, eine vollkommene Anpassung an das Milieu: Stumpfheit, Interessenlosigkeit, Indifferenz, Entwöhnung von jeglicher Arbeit sind die Hauptzüge eine Einordnung in geordnete Verhältnisse erscheint fast unmöglich wegen der eingewurzelten Asozialität u. Haltlosigkeit. Diese Individuen — meist schon in früherem Lebensalter kriminell geworden — werden also einmal verurteilt und eingesperrt. Sie kommen ins Zuchthaus, d. h. sie absolvieren jetzt die Hochschule des Verbrechens. Was ihnen an Erfahrungen noch abging zur vollen Befriedigung ihrer verbrecherischen Triebe, das lernen sie jetzt noch in der Gesellschaft der gewiegten, raffinierten Gewohnheitsverbrecher, sie erlernen Kniffe, an

die sie nie gedacht, Instrumente kennen, von deren Existenz sie keine Ahnung hatten. Im Zuchthaus komplottieren diese Leute miteinander, beraten und besprechen sich, lernen Geistesstörung vortäuschen und simulieren. Nicht zuletzt lernt auch der Gewohnheitsverbrecher bei dieser Gelegenheit, daß das Zuchthaus eigentlich ein gar so unangenehmer Aufenthalt nicht ist. — Den Kriminalisten und Sachverständigen ist die Tatsache wohl bekannt, daß die Gewohnheitsverbrecher, die Rückfälligen, sehr oft in ein und dasselbe Delikt verfallen. — Der Gewohnheitsverbrecher (40) ist ja nicht ein normaler, sondern der Regel nach ein minderwertiger Mensch, nicht eine geistige Vollkraft, sondern eine halbe Geisteskraft. Nach Metzgers (29) Untersuchungen findet sich ganz besonders häufig bei den Gewohnheitsverbrechern eine meist angeborene Minderwertigkeit. Gerade (34a) wie bei der interlektuellen Idiotie kann man nämlich auch beim moralischen Defekt im allgemeinen zwei Haupttypen unterscheiden, die erethische und die apathische Form. (Einteilung nach v. Pilcz). Bei den erethischen Formen finden wir besonders ausgeprägt die Hemmungsunfähigkeit des Gehirns, die enorme Reizbarkeit, gesteigerte Genußsucht, bei den apathischen Typen dagegen stehen im Vordergrunde der Mangel und die Perversion der altruistischen Gefühle, die Schamlosigkeit, die Arbeitsscheu und Lügenhaftigkeit. Dem entsprechen unter den Gewohnheitsverbrechern auf der einen Seite die unverbesserlichen, liderlichen und arbeitsscheuen Trunken — und Raufbolde, die wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, der Körperverletzung usw. stets wiederAngeklagten, die Totschläger, Räuber, Sittlichkeitsverbrecher (Schänder, Notzüchter, Lustmörder), auf der anderen Seite die Vagabunden, Diebe, Hochstapler, Fälscher, Giftmörder, Brandleger u. Attentäter. Als die relativ harmloseste Erscheinungsform des apathischen Typus der Gewohnheitsverbrecher gilt der vielfach erwähnte, jedem Anstaltsarzt wohlbekannte, arbeitsunlustige Landstreicher und Weltenbummler, der unter allen erdenklichen Vorwänden sich den bequemen und sorgenlosen Aufenthalt in einem Krankenhause zu verschaffen weiß. — Für weibliche Gewohnheitsdeliquenten dieses Typs ist das große gesellschaftliche Sicherheitsventil die Prostitution, die dieselben vor der Kriminalität in gewissem Grade zu schützen geeignet ist. Daraus läßt sich die statistische Tatsache verstehen, daß prozentuell die weiblichen Gewohnheitsverbrecher hinter den männlichen bedeutend zurückstehen. Arbeitsscheu, Leichtsinn und Genußsucht und ähnliche Symptome ethischer Mängel bestimmen ja das betreffende weibliche Individuum zur Prostitution. Sicherlich gibt es unter den zahllosen Dirnen auch eine Reihe als psychisch normal zu achtende Individuen, die nur durch äußere Momente der Prostitution anheimfielen, gerade so, wie es Gelegenheitsverbrecher gibt. Den Faktor des Milieus darf man nicht ver-

gessen, jedoch auch nicht als den einzig in Betracht kommenden auffassen. — Als weitere Faktoren, die eine ungemein bedeutende Rolle unter den in Frage kommenden Bedingungen für das Gewohnheitsverbrechertum spielen, führt Kafka (17a) Momente an, die die Psyche so ungünstig beeinflussen, daß die zum Gewohnheitsverbrechen hinführenden Ursachen die Oberhand gewinnen. An erster Stelle ist der Alkohol zu nennen; er ruft allmählich eine sittliche Verrohung hervor, die zu den schwersten Konflikten mit dem Strafgesetz führt. Zwei Umstände sind es, die so verheerend wirken: die immer mehr sinkende Widerstandskraft und der stets zunehmende Drang nach alkoholischen Getränken. Seitens der Gießener Klinik wurde ein Alkoholist begutachtet, der aus guter, allerdings verarmter Familie stammte und infolge dauernden Alkohomißbrauches so verkommen war, daß er, um Geld für Schnaps zu erhalten, seine Sachen versetzte, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen borgte und schließlich mehr als acht Diebstähle ausführte. — Kurella (3) meint, daß fast alle Gewohnheitsverbrecher dem Alkohol verfallen seien.

Für die verbrecherische Betätigung spielt auch der Wesenszug der Impulsilviltät und Triebartigkeit eine besondere Rolle bei jenen Gewohnheitsdelinquenten, die in schwülstiger Aufgeblasenheit sich als Erfinder, Laienbehandler, sog. Hypnotiseure, Reformatoren und Weltverbesserer fühlen und in ihrer pathologischen Phantasie und Schwindelneigung rücksichtslos betrügerisch vorgehen. Einen solchen Hang zum Prahlen und Wichtigtun mit allen kriminellen Beziehungen hat man immer wieder festzustellen Gelegenheit.

In der Literatur (32) sind mehrere Fälle bekannt, bei denen es sich um Sittlichkeitsdelikte, unzüchtige Handlungen, Beischlaf, Beleidigung und Körperverletzung handelt, die gewohnheitsmäßig im hypnotischen Zustand an Personen verübt wurden. Und zwar waren fast alle ohne Ausnahme, die sich derartiger Verbrechen wiederholt schuldig gemacht hatten, gewohnheitsmäßige Kurpfuscher.

Um eine eingehendere Untersuchung ermöglichen zu können bezüglich der erwähnten Momente, die zum Gewohnheitsverbrechen hinführen, seien einige in der Literatur aufgeführte Fälle angegeben. —

Kronfeld (22) berichtet über einen 17jährigen Fürsorgezögling, einen schweren Gewohnheitsverbrecher, der durch 124 Straftaten, die sich auf etwas mehr als 6 Monate verteilen, die Berliner Bevölkerung in gewaltige Aufregung versetzte. Mittels eines raffinierten Tricks versuchte er auf telephonische Weise große Geldbeträge zu erpressen. Nach seiner eigenen Angabe erbeutete er auf diese Weise über 60 000 Mark. Dieser Bursche stammt von einem Vater, der Trinker und Morphinist war, sowie einer in elenden Verhältnissen lebenden Prole-

tarierfamilie. — Nach Kronfeld war in diesem Falle die „Moral insanity" kein pathologisches Konstitutionsmerkmal, sondern ein sozialer Lebensstil; nämlich der Lebensstil des gefühllosen Gesellschaftsfeindes. Dieser hatte sich mit innerer Zielstrebigkeit aus der tiefen Entmutigung herausgestaltet, die das furchtbare Milieu von Kind an über den Jungen verhängte. Immer krampfhafter und gewalttätiger werden die Ueberkompensationsleistungen des tiefen Minderwertigkeits-Erlebens: Verbitterung, Neid, Rachsucht, Trotz und Feindseligkeit führen zu einem restlosen Bruch jeglicher Gemeinschaftsgefühle. Seine Verbitterung und seine Machtphantasien waren der Ausdruck eines mitleidlosen Kampfes zwischen ihm und der Gesellschaft, von der er sich verstoßen und bekämpft fühlte. Sein eigener Kampf erschien ihm daher mit allen Befriedigungsmerkmalen der Ueberlegenheitsbedürfnisse als triebhafter Ausweg. Seine soziale Umstellung später, von einem flott lebenden, betrügerischen Hochstapler in einen Menschen, der ein elendes äußeres Dasein auf anständige Weise fristet, wird erklärt durch Ermutigung, Güte in der Erziehung und Belebung des Gemeinschaftsgefühles, das von einem jungen Studenten auf ihn übergegangen war und ihn aus seiner Verbitterung löste und wieder sozial verpflichtete. Daneben steht seine Erkenntnis von der relativen Gleichgültigkeit materieller Lebensumstände. — Dieses Beispiel ist neben der klaren Herausstellung der Motive zugleich ein sinnfälliger Beweis dafür, daß selbst schwere Gewohnheitsverbrecher unter Umständen durch richtige Anleitung und zweckmäßige Erziehung und Erwachenlassen des Gemeinschaftsgefühles für das gesellschaftliche Leben wieder brauchbare Menschen werden können, obwohl — wie später weiter ausgeführt werden wird — die Erziehungsmöglichkeit bei Gewohnheitsverbrechernaturen im allgemeinen auch äußerst fraglich erscheint.

Ein charakteristisches Beispiel für den moralischen Defekt und die Asozialität jener betrügerischen und hochstaplerischen Gewohnheitsdelinquenten, die besonders im Großstadtmilieu zu finden sind, gibt Birnbaum in seinem Werk: Die psychopathischen Verbrecher. (6) — Ein stud. jur., der aus gesunder Familie stammt und in der Jugend eine Hirnhautentzündung durchgemacht hat, ist in früheren Jahren schon durch große Nervosität aufgefallen. In der Oberprima litt er an einer Armlähmung, die als hysterisch aufgefaßt wurde. Von der Zeit an soll auch ein starker Hang zum Leichtsinn an ihm bemerkt worden sein. Wegen Kassenveruntreuung wurde er aus der Schülerverbindung ausgeschlossen. Im übrigen trug er ein sehr eingebildetes und protzenhaftes Wesen zur Schau. Auch auf der Universität machte er sich durch seinen leichtsinnigen Lebenswandel, seine Verschwendungen und zweck- und sinnwidrigen Einkäufe bemerkbar. Dabei war er aufgeregt

und haltlos, reagierte auf Alkohol abnorm und verlor schon nach wenigen Glas Bier die Haltung. In der Korporation legte er ein Wesen an den Tag, das an Größenwahn grenzte. Auch hier wurde er wegen Ehrenwortbruch dimittiert; im übrigen führte er während seiner Studienzeit ein weit über seine Verhältnisse hinausgehendes Leben, lieh sich überall Gelder, vergeudete sie und trat äußerst renommistisch auf. Nach Semesterschluß zog er vagabundierend, geldlos in der Schweiz, Italien und Bayern umher, bettelnd, sich fälschlich als Katholik ausgebend von Kloster zu Kloster. In Freiburg versuchte er unter Vorweisung falscher Papiere den Erzbischof zur Ueberlassung einer größeren Geldsumme zu veranlassen. Mittellos kehrte er dann in seine Heimat zurück. Beim Militär beging er schon in den ersten Monaten seiner Dienstzeit betrügerische Handlungen. Er entnahm ohne Bezahlung von den verschiedensten Firmen Bücher, Fahrräder, Photo-Apparate und veräußerte sie. Er trat maßlos überhebend und protzig auf, war äußerst leichtsinnig, borgte von Kameraden Geld unter falschen Angaben und lebte in „glänzenden" Verhältnissen. Er betonte selbst hinsichtlich seiner Schwindeleien, daß er an Willensschwäche und Energielosigkeit leide und oft zu Handlungen komme, über deren Tragweite und Berechtigung er sich im Augenblick keine Rechenschaft abgeben könne. Seine Delikte seien der Ausfluß einer „plötzlichen willenlosen Eingebung." N. ist später ein gewohnheitsmäßiger Betrüger und Schwindler geworden, der als Dr. jur. auftrat und in den verschiedensten Städten Schwindeleien verübte. Allein in einer Strafakte heißt es, daß gegen ihn mehr als hundert Anzeigen wegen Betruges und Unterschlagung vorlagen. Bezeichnend für seine seelische Widerstandslosigkeit ist, daß er späterhin auch dem Mißbrauch von Narcoticis, besonders Opium, verfiel, wodurch sein Geisteszustand vorübergehend noch stärker beeinträchtigt wurde. — Dieser Fall charakterisiert speziell ein wichtiges Moment der Innenwelt, nämlich den pathologischen Leichtsinn, der sich in der Lebensführung der Gewohnheitsverbrechernaturen sehr stark auswirkt.

Pilcz (34b) c) schildert einen Fall von einem moralisch defekten, jugendlichen Gewohnheitsverbrecher, der sich durch wiederholte Gewalttätigkeitsdelikte hervortat und vorwiegend ein Vertreter der erethischen Form war. W. J., 20 Jahre alt, Landarbeiter. Mutter charakterologisch abnorm; Schwester puella publica und potatrix. Im Alter von 2 Jahren hat W. J. Schädeltrauma mit comotio cerebri erlitten. Schon als Schulknabe war er häufig betrunken, arbeitsscheu und renitent gegen Eltern und Lehrer. Mit 16 Jahren erhielt er seine erste Kerkerstrafe wegen Diebstahls, unmittelbar nach der Entlassung verübte er einen Einbruch und bekam dafür bis zum 18. Lebensjahr

schweren Kerker. Zur Handelsmarine geschickt, wurde er wegen Raufhändel und Trunkenheitsexcesse wiederholt bestraft. In keinem Berufe hält er aus; überall gerät er in Streit. Wegen Totschlags zu 1½ Jahren schweren Kerkers verurteilt, verübte er gleich nach Freilassung ein Sittlichkeitsverbrechen und zahlreiche Gewalttätigkeitsdelikte. Gelegentlich einer Wirtshausbalgerei fügte er einem Tagelöhner einen gefährlichen Messerstich zu. Er wurde verhaftet, dem Landgerichte zugestellt, zunächst aber wieder auf freien Fuß gesetzt. Vier Wochen später brachte W. J., auch bei einem Gasthausstreit, einem Kameraden wiederum durch Messerstich eine schwere Körperverletzung bei, konnte von der Wache nur durch Anwendung der blanken Waffe überwältigt werden und erging sich noch während der Festnahme in gefährlichen Drohungen.

Ein anderer Fall eines moralisch defekten Gewohnheitsdiebes zeigt mehr die apathische Form. V. R., Steueramtspraktikant, soll nach Angabe seiner Mutter im 6. Lebensjahre „Kopftyphus" durchgemacht haben und seitdem „rappelig" gewesen sein. Die Mutter selbst sei seit dem Tode ihres Mannes „kopfleidend." V. R. absolvierte vier Gymnasialklassen. Das Sittenzeugnis des Gymnasiums ergab, daß er zu jener Zeit einmal Bücher gestohlen hat, die für ihn ganz wertlos waren, und die er versteckt hielt, ohne sich weiter darum zu kümmern. Er wurde dann Steuerpraktikant, bot während dieser Zeit keine besonderen Auffälligkeiten, außer daß er stets sehr scheu und zurückgezogen lebte. Wegen mehrerer Zeitungsdiebstähle, die er in verschiedenen Kaffeehäusern verübte, wurde er strafweise entlassen, später ergab sich auch, daß er einem Amtsdiener Geld gestohlen hatte. Eines Tages wurde er dabei betroffen, wie er in einem Bahnhofwartesaal ein Album stahl. Dann folgte ein großer Diebstahl in einem Kürschnergeschäft, wobei er festgenommen wurde. Bei jedem einzelnen Verhör machte er bezüglich der verschiedenen bei einer Haussuchung gefundenen Gegenstände andere Angaben und gestand nichts früher ein, bis er absolut überführt war. Die Hausdurchsuchung förderte ein Unmenge wertvoller gestohlener Gegenstände zutage (Pelze, Silberlöffel, Feuerzeug, Uhren, Schmuckstücke, Münzen usw.), wobei nur eben die große Menge der aufgeführten Objekte auffallen mußte; im Gegensatze zu den Berufsdieben, die möglichst rasch das Gestohlene in Geld umzusetzen trachten, zeigte sich, daß V. R. alles, was er zusammengestohlen, — einem Hamster gleich — aufbewahrte. Bei der weiteren Untersuchung fanden sich aber auch unglaubliche Quantitäten ganz wertloser Objekte, die den abnormen Sammeltrieb schon recht ad oculos zu demonstrieren geeignet gewesen wären. Pakete alter Zeitungen, Verlobungsanzeigen, Riesenstöße von Makulatur, beschriebene Drucksorten zum Gebrauch für Steuerämter, Restchen von Siegellackstangen usw. Wäh-

rend der Strafhaft schmuggelte er durch einen Zellengenossen einen Brief an seine Mutter, in dem er sie ermahnte, alles zu leugnen und ihr mitteilte, daß er sich irrsinnig stellen werde. Tatsächlich begann der Inhaftgenommene bald bei den Verhören zu simulieren, er gab verkehrte Antworten und deutete immer auf seinen Kopf. Auf Vorhalt des Briefes meint er: „Ich weiß nicht wie ich solchen Brief habe schreiben können. Ich war damals ganz außer Sinn!" R. hatte sich früher die Adresse aller möglichen Künstler, Instrumentenbauer zu verschaffen gewußt, gab sich bald als Professor, bald als Staatsbeamter aus, immer unter falschem Namen, verlangte z. B. bei bedeutenden Musikern Unterricht für seine Tochter und unterhandelte längere Zeit wegen kostbarer Geigen. Bei einem Hotelier hatte er brieflich unter falschem, hochfahrendem Namen Zimmer für neun Gulden bestellt, die er nie bezog. Während R. bei Korrespondenten letzterer Art ganz gut irgendeine betrügerische Absicht verfolgt haben konnte, wie z. B. Herauslockung wertvoller Instrumente, läßt der Briefwechsel mit bedeutenden Musikern, Künstlern wohl nur die Deutung der Pseudologia-phantastica zu. Nachdem R. wieder längere Zeit bei seiner Mutter gewohnt hatte, traf er eines Tages in einem Wirtshaus mit einem alten Mann zusammen, der erzählte, daß er gerade Geld aus der Sparkasse geholt hätte. R. stellt sich diesem unter falschem Namen vor, sie gingen gemeinsam weg. Unterwegs kamen sie an einem Sandbruch vorüber, R. schaute hinab, und als er Leute darin sah, wartete er bis sich diese entfernt hatten. Dann schoß er den Mann von hinten an. Als dieser sich umwandte, feuerte er noch 2 Schüsse gegen ihn ab, warf einen Stein gegen ihn und ergriff dann die Flucht, als ihn der Mann mit einem Stock angriff. 2 Wochen später wurde R. verhaftet. Bei der Leibesvisitation fand sich eine Fülle von Gegenständen in seinem Besitz. Es ging auch soviel hervor, daß R. nach dem Attentat bemüht war, sich durch Abschneiden seines Bartes unkenntlich zu machen. Bei der Vernehmung simulierte er wieder Irrsinn. Bei der Gegenüberstellung mit dem angeschossenen Zeugen sprach er wirr und will ihn nicht kennen. Der Zeuge ist entrüstet: „Nein, wie man sich so verstellen kann, damals haben wir noch so vernünftig miteinander diskutiert." Die Mutter erklärt, daß ihr Sohn seit einigen Wochen wieder „rappelig" sei. Bei weiterem Verhör stellten sich wiederum mehrere Diebstähle und Falschmeldungen heraus. Nach erfolgreicher Simulation von Geistesstörung erfolgt Abgabe in die Irrenanstalt; von dort wieder rasch „gebessert" von seiner Mutter übernommen, wohnt R. bei dieser. Bald darauf nach einem großen Diebstahl in einem Bahnhof, simuliert er wiederum Irrsinn und kommt in eine psychiatrische Klinik. Hier versucht er zuerst die Simulationskomödie fortzusetzen, gab sie aber bald auf, als er merkte, daß er in der Anstalt verblieb.

Er stiehlt und sammelt aber auch hier, was er nur sieht, obwohl er nicht den geringsten Gebrauch von den Sachen macht. Er speichert sie einfach auf, versteckt sie in den Betten. Bei jeder Leibesvisitation findet man bei ihm neue Gegenstände, wie von den Besuchern fortgeworfene Fahrscheine der Straßenbahn, ferner Münzen, Kämme, Bartbinden, Zigarettenstümpfe, Hemdknöpfe, altes Zeitungspapier, zerbrochene Spiegelstückchen, Reißnägel usw. Sooft die Sachen dem R. abgenommen werden, immer wieder erneuert sich täglich sein Vorrat.

Diese Fälle (5) bei denen der krankhafte Prozeß keinen höheren Grad von psychischer Schwäche aufkommen läßt und der, wenn er ein gewisses Maß erreicht, Halt macht, stellen ein nicht geringes Kontingent zu der Schar der die Arbeitshäuser und Irrenabteilungen füllenden Vagabunden oder auch der schweren Gewohnheitsverbrecher; ein Teil dieser Fälle von sog. moralischem Schwachsinn weist aber auch ausnahmslos noch anderweitige Anomalien und degenerative Züge auf.

Kraepelin (19a) befaßt sich speziell mit dem Nerven- und Geisteszustand der Gewohnheitsverbrecher und kommt zu der Ansicht, daß die Berufslosigkeit der Bettler und Landstreicher und auch vieler anderer Gewohnheitsverbrecher vielfach durch unvollkommene oder krankhafte Entwicklung der Persönlichkeit bedingt sei. Gerade die Bettler und Landstreicher mit ihrer latenten Kriminalität bilden eine höchst eigenartige Menschengruppe. Sie sind fast ausnahmslos geistig, oft auch körperlich minderwertig und enthalten einen erheblichen Bruchteil von ausgeprägt Geisteskranken. Außer angeborenem Schwachsinn und psychopathischer Veranlagung spielt namentlich der Alkoholmißbrauch eine hervorragende Rolle.

Birnbaum (6 f u. g) führt den Fall eines Betrügers und Schwindlers an, der sich durch Neigung zur Lügenhaftigkeit und Hang zu Schwindeleien schon in jungen Jahren übel bemerkbar machte. Um ihn los zu sein, schickten seine Angehörigen ihn einmal nach Transwaal, das andere Mal nach Amerika. Aber immer kam er zurück. In Amerika beschwindelte er einen Landsmann auf die übelste Weise. Als sich die Angehörigen von ihm lossagten, begann er eine Reihe von Schwindeleien, die ihn mit dem Gesetze in Konflikt brachten und sich immer wiederholten, sobald er auf freiem Fuße war. Es würde zu weit führen, alles, was er im Laufe der Jahre an Betrug und Schwindel vollbrachte, aufzuzählen. Er trat z. B. als italienischer Legationssekretär auf, als Kriminalbeamter, der eine Sache wegen Kuppelei unterdrücken könne, als Gerichtsassessor, der das Geld aus dem Nachlaß eines Verstorbenen sicherstellen müsse; als Arzt, der den Unfallverletzten zu untersuchen habe, die Ueberführung in ein Sanatorium veranlassen könne, gegen billiges Geld teure Rezepte und Heilapparate zur Verfügung stelle; dann

als Staatsanwalt, als Stabsarzt und was derlei Rollen sind. So verstand er es durch gewohnheitsmäßige, wiederholte Täuschung, seine Opfer um hohe Geldmittel zu betrügen.

Birnbaum (6 f u. g) schildert ferner ein typisches Beispiel eines hysterischen Schwindlers und Gewohnheitsbetrügers: K., 1871 geboren, fiel schon in der Militärzeit durch große Neigung zum Lügen und Entstellen von Tatsachen auf. Wegen einer hysterischen Stimmbandlähmung mußte er aus dem Heer entlassen werden. Darauf trieb er ein regelloses unstetes Leben, war bald Arbeiter, bald Kutscher, Schlosser, Heizer, und zugleich setzte eine überaus große Reihe von Straftaten ein, die manches Charakteristische gemeinsam hatten. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Schwindeleien waren stets mit im Spiele. Auf alle mögliche Weise, durch Hinweis auf ein angebliches Bankguthaben, eine bevorstehende Erbschaft, große Barmittel und ähnliches wußte er andere zu schädigen. Nachher wollte er von allem nichts wissen oder betrunken gewesen sein. Einmal war er in ein Krankenhaus aufgenommen, nachdem er aus dem Dienst entlaufen und halberstarrt in einem Strohhaufen aufgefunden wurde. Er selbst erzählte, Mutter und Braut hätten einen Vergiftungsversuch an ihm unternommen, dadurch sei er plötzlich ohnmächtig geworden. Auch im Krankenhaus versuchte er es mit Schwindeleien, indem er durch erfundene Angaben den Mitpatienten Geld abzulocken suchte. Er schrieb auch phantastische Briefe an ein Offiziersehrengericht. Körperlich bestanden bei ihm Seh- und Gefühlsstörungen. Er kam daher in eine Irrenanstalt. Auch hier tat er sich durch Schwindeleien hervor: er wollte der Sohn eines Musikdirektors mit hohem Einkommen sein usw. Er erzählte einen ganzen Roman, daß er sich mit einer Wärterin im Krankenhaus verlobt habe, und log den Mitkranken die unglaublichsten Dinge vor. Dabei wechselten seine Angaben, und er widersprach sich jeden Augenblick. Kaum aus der Anstalt entlassen, versuchte er mit neuen phantastischen Schwindeleien Geld zu entlehnen und Grundstücke zu kaufen. Er erhielt zwei Jahre Zuchthaus. Auch in der Strafanstalt zeigte er eine große Neigung zu lügenhaften Erzählungen. Bald nach der Strafverbüßung setzte er seine Betrügereien fort, verließ aber vor der Verhaftung Europa. Einige Zeit später tauchte er in Brooklyn auf, wo er sich als Heizer für einen Lloyddampfer anwerben ließ. Dabei erzählte er wieder eine erlogene Geschichte, er sei als Kohlenzieher auf dem Dampfer „Saale" gewesen, der in Hoboken verbrannte, und sei dabei schwer verletzt worden. Während seiner Tätigkeit als Heizer hatte er eine vorübergehende Lähmung hysterischer Aetiologie. Nach Deutschland zurückgekehrt, wurde er bald wegen neuer Betrügereien verhaftet. Er hatte unter anderem vom Lloyd eine Entschädigung gefordert, wie

sie den beim Brande von Hoboken Verunglückten zugebilligt wurde. Wegen der angeblichen Unfallfolgen kam er nun zur Beobachtung in die Klinik. Hier machte er wiederum völlig schwindelhafte Angaben über sein Vorleben. K. erhielt ein Jahr Zuchthaus. Seinen Aufenthalt in der Klinik benutzte er zugleich zu zahlreichen Diebstählen und Betrügereien an den Kranken, indem er ihnen — wie üblich — von Gutachten und zu erwartenden Geldsendungen vorschwindelte. Dies brachte ihm wieder ein Jahr Zuchthaus ein. In den nächsten Jahren verübte er wiederum an anderen Stellen weitere Betrügereien und erhielt erneute Zuchthausstrafe, insgesamt etwa 7½ Jahre. Nach deren Verbüßung war er bald wieder wegen Betruges angeklagt; das Verfahren wurde diesmal eingestellt, weil der Gerichtsarzt hysterische Geistesstörung im Sinne des § 51 St. G. B. festgestellt hatte. Bald darauf verübte er als angeblicher Ingenieur Zechprellereien. Er wurde ärztlich für nicht zurechnungsfähig erklärt. Einige Zeit später kam er wiederum in eine Irrenanstalt, wo körperlich hysterische Zeichen und in psychischer Beziehung neben ziemlich guter Intelligenz eine hysterische Charakterveranlagung mit mangelnder Reproduktionstreue und ausgesprochener Neigung zum Schwindeln festgestellt wurde. Entlassen beging er wieder neue Betrügereien durch Hinweis auf ein angeblich großes Vermögen, Bankguthaben und dergl. Bei der Vernehmung brachte er wieder neue Lügen vor. Dieses Mal wurde er für nicht verantwortlich erklärt. Auch in den folgenden Jahren ließ er sch eine Reihe Straftaten, insbesondere Betrügereien von ähnlicher Art wie früher, vermittelst angeblicher Bankguthaben, gefälschter Depeschen, wertloser Wechsel und dergl. zuschulden kommen. Da ärztlich wiederum Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen wurden, wurde das Verfahren eingestellt. Fragt man ihn nach seinen Vorstrafen, so gibt er nur ganz wenige und ganz harmlose zu, erwähnt dagegen nichts von den Zuchthausstrafen. Hält man ihm die zahllosen Betrügereien vor, so will er entweder überhaupt nichts davon wissen oder sich wenigstens nicht besinnen können, oder er dreht es so, daß er immer unschuldig ist: Das sei sein Bruder gewesen und dergl. Dieses Beispiel zeigt deutlich, wie leicht psychopathische Naturen ganz dem Verbrechen anheimfallen, und in wie großem Maße die Gewöhnung eine Rolle spielt, der diese Individuen so leicht unterliegen. Nachdem ein solcher Psychopath in seinem Ausnahmezustand wiederholt kriminell geworden ist, bleibt er dann dauernd in der Kriminalität stecken, besonders wenn ein sozial ungünstiges Milieu, eine verwahrloste Umgebung die verbrecherische Betätigung noch begünstigt. So wird er, obwohl eigentlich nicht zum Verbrecher bestimmt, wiederum auf Umwegen zum Gewohnheitsverbrecher.

Birnbaum (6e) erwähnt ebenfalls jene kriminellen Triebhandlungen, bei denen der abnorme Sexualtrieb lediglich ein wirksames Motiv für das Tun des gewohnheitsmäßigen Sexualverbrechers abgibt. — Folgender Fall gibt die sexuellen Triebanomalien und den psychopathischen Gewohnheitszustand eines Sexualgewohnheitsverbrechers gut wieder. A. war wegen widernatürlicher Unzucht und Körperverletzung angeklagt. Er hatte einen 15 jährigen Jungen, den er auf der Straße angesprochen, veranlaßt, mit ihm in den Grunewald zu fahren. A. hatte zuerst unzüchtige Handlungen mit ihm vorgenommen, ihm dann die entblößte Brust geküßt und schließlich mit einem Messer in die Brust gestochen. A. gab bei seiner Vernehmung an, homosexuell veranlagt zu sein, und gab auch eine Schilderung von den unzüchtigen Manipulationen bis dahin, wo er den Knaben bis zur Entblößung aufgefordert hatte. Was dann weiter passiert sei, erklärte er, das habe er nicht mehr klar im Gedächtnis. Er sei in diesem Moment von einer Traumvorstellung ergriffen gewesen, die er etwa vor ¾ Jahren gehabt hatte: Er träumte, daß ein Erwachsener einen Jungen mit einem Messer stach. Dieses Traumbild habe ihn außerordentlich stark wollüstig erregt, ihn auch im Wachsein verfolgt und nicht mehr verlassen. Wenn er daran mitten in der Arbeit dachte, bekam er eine Erektion. Sehr häufig habe er auch bei diesem Vorstellungsgedanken onaniert. Oft wäre ihm bei Verführung und geschlechtlichem Zusammensein junger Burschen die Versuchung gekommen, die Traumvorstellung zur Tat werden zu lassen; im letzten Moment aber habe er sich immer noch beherrschen können. „Bei dem Zusammensein mit jenem Jungen wurde ich wieder von der alten Traumvorstellung gepackt; diesmal aber in solcher Stärke, daß mir die Sinne schwanden und mir dunkel vor den Augen wurde. Was ich nun noch sagte und tat, weiß ich nicht. Ich hörte nur die Worte des N.: Ich kann nicht mehr." — Es handelt sich hier um einen degenerierten gewohnheitsmäßigen Sexualverbrecher, der homosexuell unzüchtige Handlungen wohl bei klarem Bewußtsein beging, später aber wahrscheinlich in einen Zustand abnorm sexueller Erregbarkeit mit Bewußtseinstrübungen geriet, bei der das auftauchende sadistische Traumbild leicht in die Tat umgesetzt wurde. A. erhielt eine sechsmonatige Gefängnisstrafe. —

Gerade unter den psychopathischen Gewohnheitsverbrechern und speziell unter den sog. Unverbesserlichen findet man besonders oft diese pathologischen Naturen, bei denen die Verbindung der Haltlosigkeit mit erethischem Schwachsinn, moral insanity jene eigentümliche Mischung von Schwäche und Aktivität erzeugt, jene Psychopathen deren hervorstechendster Wesenszug nicht etwa der unüberwindlich — starke Wille zum Verbrechen, sondern die Willensschwäche, ja Willens-

losigkeit ist. Erst durch diese Kombination pflegt das der Haltlosigkeit an sich nicht ohne weiteres zukommende Moment der Aktivität in die Kriminalität dieser Psychopathen hineinzukommen, und wenn wir daher beispielsweise unter den Haltlosen sehr rührige Totschläger oder Einbrechertypen antreffen, so liegt es gewöhnlich an der Zusammenwirkung dieser Faktoren. So zeigen z. B. weibliche gewohnheitsmäßige Hochstapler fast stets einen Einschlag ins Sexuelle. Sie bedienen sich mit Vorliebe hochstaplerisch angelegter Liebesverhältnisse. Bei den degenerativen Gewohnheitsverbrechern stehen die pathologische Impulsivität und die fortwährende unsoziale Lebensgestaltung nebeneinander als verschiedene Ausläufer der gleichen pathologischen Veranlagung.

Limann (27) schildert in seinem Handbuch der gerichtlichen Medizin einen Fall triebartiger Diebstähle lediglich aus Freude am blanken, glänzenden Geld und Klang des Metalls, also aus echtem Stehltrieb heraus. Was man im übrigen alles an Spezialformen von Stehl- und sonstigen kriminellen Trieben von psychopathischen Gewohnheitsverbrechern zu hören bekommt, geht ins Unbeschreibliche: — Birnbaum (6d) führt beispielsweise einen Fall eines gewohnheitsmäßigen psychopathischen Scheckfälschers an, der ausgerechnet dem Drang unterworfen war, Formulare auszufüllen.

Bezeichnenderweise hebt v. Wagner (6d) hervor, daß viele Gewohnheitsdiebe einen Stehltrieb, d. h. Lustgefühl beim Stehlen verspüren, und daß sie neben ihren Zweckdiebstählen auch kleptomanische ausführen. Er führt übrigens selbst den Fall eines solchen Gewohnheitsdiebes an, der speziell in der Klinik triebartig zweck- und wertloses Zeug stahl. Er hat einen degnerierten Kriminellen beobachtet. Nach den Angaben der Angehörigen hat dieser Mensch schon als sechsjähriger Knabe die Ladenkasse erbrochen und den Inhalt spurlos verschwinden lassen. Das gleiche habe er mindestens 15 mal gemacht. Er eigne sich alles an, was nicht niet- und nagelfest sei. Wertlose Sachen habe er genommen und dann verschleudert. X. selbst erklärte weinend: er sei ein so verkommener Mensch, die Brüder seien alle angesehene Kaufleute, den Vater habe er unter die Erde gebracht, die Mutter sei aus Gram grau geworden. Die Brüder hätten gefleht, er solle doch ein ordentlicher Mensch werden, er habe es auch seinem Vater auf dem Sterbebett zugeschworen. Er könne aber vom Verbrechen nicht ablassen; vor ihm sei nichts sicher. Als er einmal zu seiner Mutter auf deren Bitte gegangen sei, habe er ein wertvolles Glas mitnehmen „müssen". Er habe es dann fortgeworfen, wie er überhaupt manche gestohlene Sachen direkt weggeworfen habe. Auch Geld, das er unrechtmäßig an sich genommen, habe er verschenkt. Er wisse garnicht, was er tue, was mit ihm los sei, wenn er so etwas fort-

nehme. Nachher sehe er es ein, und dann komme die Reue. Alles nehme er weg, er könne sich nicht davor retten. Er wisse genau, daß er es wiedertue. X. ist erheblich belastet und ein Mensch von dürftiger Intelligenz. Vom Gymnasium mußte er wegen leichtsinniger Streiche abgehen, die Kaufmannsstellung, in der er ausgelernt hatte, mußte er aufgeben, weil herauskam, daß er von Anfang an gestohlen hatte. Später verdiente er sich sein Geld durch Kunststücke.

In soweit, als der Drang aus überstarker Lust an der Tätigkeit selbst hervorgeht, gehören die meisten pathologischen Triebe der Spielsucht, Sammelsucht, Kaufsucht und Spekulationssucht mit ihren kriminellen Folgen der Klasse der Gewohnheitsverbrecher an. So gibt es z. B. Gewohnheitsdeliquenten, deren Kaufsucht begründet liegt in bedenklich kostspieligen Neigungen und einem Hang zum Wohlleben und Vergnügen oder deren Spielsucht aus einem gewissen Drang zum Abenteuer, einem inneren Bedürfnis nach beunruhigenden, spannenden Situationen. Um diese maßlosen Triebe zur Befriedigung zu bringen, kommt es dann zu großen Betrügereien und Diebstählen. —

Einen kriminellen Fall von Sammelsucht hat Amsehl (12) angeführt. Er schildert einen abnorm veranlagten Menschen, dessen Sammelwut einen so asozialen Einfluß auf ihn ausübte, daß er eine „wahre Tollheit" auf Bücher besaß und aus dieser heraus rücksichtslos zu enormen Bücherdiebstählen kam. — Oft ist auch als Hauptmotiv dieses triebartigen Dranges bei den verschiedenen „Suchten" der Hang zum bequemen Gelderwerb anzusehen.

Birnbaum (6h) schildert den Fall eines jugendlichen ausgesprochen degenerativen Gewohnheitsverbrechers, eines ungemein intelligenten Menschen, an dessen frühzeitigem und schwerem sozialen Verfall — vom 15. Lebensjahre an folgten Schlag auf Schlag die Gefängnis- und Zuchthausstrafen — der in früher Jugend sich regende Hang zum Herumtreiben einen wesentlichen Anteil hatte. Er stammte durchaus nicht aus verwahrlosten Familienverhältnissen und fiel doch schon als Knabe durch diese Neigung auf. Bereits mit 7 Jahren trieb er sich tags und nachts herum. Der Lehrer äußerte sich dahin: „daß es seitens der Schule sorgsam vermieden worden ist, durch Strafandrohungen den Knaben zu erregen, und dieser oft auch monatelang ganz regelmäßig am Schulunterricht teilnahm, um dann plötzlich wegzubleiben, ohne daß er jemals einen Grund hierfür anzugeben vermochte!" In dem Bericht des Lehrers sind allein in knapp 30 Tagen 14 verschiedene Tage angeführt, wo der Junge die Schule schwänzte. In die Schule geführt, ist er wiederholt von da nicht wieder nach Hause gegangen, sondern hat sich herumgetrieben. Bereits mit 11 Jahren beging er bei seinem Herumtreiben die ersten Diebstähle. —

Dieser Hang zum Sich-herumtreiben ist zu erklären als eine Reaktion auf Unlustgefühle, eine sog. Psychopathie infolge Mangels an Familiensinn, an Anhängigkeit und Zugehörigkeit und Sinn für Ordnung. Später kommen dann unsoziale und kriminelle Züge hinzu und lassen ihn leicht in die Bahn der Gewohnheitsdelinquenten fallen. Wir sehen auch schon gelegentlich in der Jugend eine Unzulänglichkeit für erzieherische Maßnahmen, eine große Unempfindlichkeit gegenüber Beispielen, Mahnungen, Strafen, die an die Unverbesserlichkeit gewisser psychopathischer Verbrechernaturen erinnert. Besonders interessant in dieser Hinsicht sind die Beobachtungen, wie die Kindheit der schweren psychopathischen Gewohnheitsverbrecher aussieht. Birnbaum nimmt beispielsweise einen schwer bestraften Gewohnheitsverbrecher aus der Irrenanstalt Buch, einen schweren Einbrecher, der seit dem 18. Lebensjahr insgesamt 37 Jahre Zuchthaus erhalten und in den Strafanstalten sich in denkbar schlechtester Weise geführt hat. Für ihn beantragte sein Vater — ein Zeichen, daß soziale günstige Einwirkungen auf ihn in der Jugend nicht gefehlt haben; — als er 11 Jahre alt war, Aufnahme in eine Erziehungsanstalt für Verwahrloste, „damit der Knabe, der sich vagabundierend herumtreibt und stiehlt, nicht zum jugendlichen Verbrecher herabsinkt!“ Vier Jahre später heißt es in dem Erziehungsbericht: Der Zögling, der wegen eines schweren Vergehens von der Konfirmation zurückgestellt worden sei, habe noch einen so geringen sittlichen Halt, daß die Hoffnung auf vollständige Besserung hinausgeschoben werden müsse. — Noch bedenklicher steht es mit der Kindheit eines anderen vielbestraften degenerierten Gewohnheitsverbrechers, eines Menschen, der später im Zuchthaus geistig erkrankte. Ueber ihn schrieb seiner Zeit der Vormund: Der jetzt 11 Jahre alte X. ist so ausgeartet, daß seine Mutter nicht mehr imstande ist, ihn zu bändigen; er widersetzt sich ihr, beißt und stößt um sich und hat sogar versucht, mit einem Messer auf sie loszugehen. Trotzdem er zum regelmäßigen Schulbesuch angehalten wird, leistet er nicht Folge, sondern treibt sich lieber während der Schulstunden umher, und merkt er, daß er zur Schule geführt werden soll, dann entflieht er vorher durch das Fenster. Aehnlich berichtet auch der Schuldirektor über den Jungen: Aufsätzlichkeit, Verschmitztheit, Faulheit, mürrisches Wesen waren seine hervorragendsten üblen Eigenschaften. Dazu gesellte sich noch der ihm wiederholt geglückte Versuch, andere Knaben zum Herumtreiben zu verführen. Er verschwand selbst aus der Schule, indem er unter falschem Vorwand die Erlaubnis zum Hinausgehen erwirkte. — Nachdem er mit 11 Jahren der Erziehungsanstalt überwiesen worden war, entlief er bald nach der Aufnahme. Mit 12 Jahren mußte er bereits dem Strafgefängnis der Anstalt zugeführt werden, aus dem er in der Folgezeit noch wiederholt entlief

Mit 12 und 13 Jahren beging er schon vielfach Diebstähle und wurde deswegen erstmalig mit 14 Tagen Gefängnis, dann weiter mit 4 Wochen und später mit 3 Monaten bestraft. Mit 13 Jahren hatte er eine 1½ jährige Gefängnisstrafe vor s.ch. Auf ähnliche Beobachtungen kann man oft genug stoßen, wenn man sich der Mühe unterzieht, die Anamnese degenerativer Gewohnheitsverbrecher genau aufzunehmen.

In seinen Kerkerpalimpsesten (3) bringt Cesare Lombroso (deutsch von Kurella) einen interessanten Ausspruch eines Gewohnheitsdiebes, der deutlich eine psychopathologische Charakterveranlagung erkennen läßt: „Solche embryonalen Diebstähle habe ich bis in die letzte Zeit hinein gemacht, und von ihnen habe ich gesehen, daß ich wirklich an einer Monomanie leide. — Sie werden es nicht glauben, weil sie sich diese Art nicht denken können, die ein Mensch fühlt, der sich solch häßlichen Antrieben überläßt. Es ist aber ein Vergnügen, daß im Augenblick, wo man genießt, auch verrauscht, um einer ziemlich langen Aufregung Platz zu machen. Wenn einer die erste Versuchung nicht zu verscheuchen vermag, so erliegt er sein Leben lang; wenigstens mit mir war es so. Es war meine Gewohnheit geworden, solche Handlungen zu begehen; so wahr ist es, daß jede Gewöhnung, jede Uebung allmählich zu einer zweiten Natur wird. Ich ging, die Brieftasche in der Hand, auf die Straße, ohne mich nach der Richtung umzuschauen; ich war infolge des Vorfalls so verwirrt — das passiert mir nach einem Diebstahl immer —, daß ich gerade vor dem Laden des Juweliers vorbeiging, wo ich eben gestohlen hatte. Der Juwelier zeigte auf einen Polizisten, ich wurde verhaftet.

Als ich mein Bier trank, sah ich an dem Garderobenständer einen schönen Rock und einen neuen Strohhut. Der Anblick des Rockes verursachte mir das gewohnte Herzklopfen. Ich rief den Kellner und bezahlte, dann wollte ich lesen, konnte aber kein Wort verstehen, hätte ebenso das Journal umgekehrt halten können.

Für die pathologischen Gewohnheitsverbrechernaturen ist das leichtfertige Verhalten nach begangener Tat typisch. Anstatt Mittel und Wege ausfindig zu machen, um sich der Strafe zu entziehen, machen sie nicht einmal eine Anstrengung, um sich in Sicherheit zu bringen, noch wissen sie oder versuchen überhaupt den durch das Verbrechen sich verschaffenen Vorteil, richtig auszunutzen und zu verwerten. Wie gewonnen, so zerronnen. Sie verprassen und verjubeln ihre Beute in wenigen Stunden in schlechter Gesellschaft oder mit sittenlosen Weibern.

Diebstähle aus Aneignungstrieb oder Sammeltrieb sind keine Seltenheiten; hierher gehören auch manche von Gewohnheitsdelinquenten in Münzensammlungen, Archiven und Bibliotheken wiederholt verübte

Diebstähle. Die bei solchen Taten erstrebte Lustempfindung kann auch sexueller Natur sein, dann handelt es sich um fetischistische Betätigung z. B. gewohnheitsmäßige Zopfabschneider, Taschentuch-Wäsche- und Schürzendiebe. Als wirksames Moment kommt bei dieser Art von Gewohnheitsdieben ebenso wie bei den ersteren der Hang zur Reihenbildung von gestohlenen Gegenständen in Betracht.

Birnbaum (6h) erinnert sich eines degenerativen Gewohnheitsdiebes, der stets gerade beim Anblick von Fahrrädern von dem unbezwinglichen Drang befallen wurde, sie eiligst zu entwenden. — Hieraus ersehen wir, daß bei den Gewohnheitsverbrechern natürlich vorübergehend auch die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Schädlichkeiten in Frage kommen können, so z. B. bei den Gewohnheitstrinkern, jenen liederlichen Menschen, die durch Trunksucht sich und andere in Gefahr bringen, ihre Pflichten dauernd vernachlässigen oder öffentliches Aergernis erregen.

Weiter führt Wilmanns (52) dann noch einige Motive an, die bestimmend sein können für Gewohnheitsdelinquenten ex deliktu. So wird in einem Falle die Liebesneigung bei einem jungen Mädchen der Leitgedanke zur gewohnheitsmäßigen Begehung von Brandstiftungen. Ein junges Mädchen legte in kurzer Zeit mehr als fünfmal hintereinander in ihrem Wohnort große Feuerherde an, um zu erzwingen — während des Feueralarms —, mit ihrem Geliebten zusammenzukommen, mit dem ihre Eltern ihr unter strenger Ueberwachung den Umgang verboten hatten.

Ein anderer Fall zeigt die Delikte eines Gewohnheitsverbrechers, die aus sadistischem Hang begangen wurden: Ein 46 Jahre alter Mann legte dort, wo er bei Landwirten arbeitete, eine Reihe von Bränden an, und zwar suchte er sich als Brandherd die Kuhställe aus. Als Motiv gab er an, er höre gern das Angstgebrüll der Kühe im brennenden Stall, da es für ihn Musik sei. — Es tritt hier eine sadistische Neigung zum Anlegen von Schadenfeuer mit akustischem Moment zutage. Es ist also die Freude am Verbrechen, die den Gewohnheitsverbrecher zu seinem Handeln treibt.

So berichtet Többen (43) von einem Schneiderlehrling und einem Knecht, die zu wiederholten Malen Feuer anlegten, lediglich aus einer unwiderstehlichen Freude am Feuerglanz: — Auf viele Menschen übt der Feuerschein einen besonderen Reiz aus, und diese Freude am Feuer ist in vielen Fällen als Leitmotiv der Brandstiftung anzusehen. Diese unwiderstehliche Freude am Feuer ist als eine überwertig gewordene Neigung anzusprechen, die leicht Anlaß werden kann zur gewohnheitsmäßigen Begehung von Brandstiftungen. —

An dieser Stelle wäre es vielleicht von Interesse, nachdem wir uns in psychologischer Beziehung schon etwas näher mit dem Gewohnheitsverbrechertum befaßt haben, einmal das grauenhafteste Beispiel eines Gewohnheitsverbrechertyps, das die Kriminalgeschichte kennt, nämlich den Fall des Massenmörders Haarmann zu beleuchten. In ärmlichen Verhältnissen eines Großstadtmilieus aufgewachsen, lebt er in ständigem Streit mit seinem Vater, der als launischer, zänkischer, jähzorniger Sonderling geschildert wird. Oft kommt es zu Schlägereien und Mißhandlungen zwischen den beiden. In der Schule 2 mal sitzen geblieben, zeigte er sich auch als Schlosserlehrling wenig brauchbar. In der Unteroffiziersschule bekam er Anzeichen geistiger Störung. Nach seiner Entlassung ließ er sich schon sittliche Delikte an kleinen Kindern zu Schulden kommen. Er kam dann in eine Irrenanstalt, entwich aus dieser und ging später zum Militär, wo er sich gut führte. Schwindelanfälle und Zeichen geistigen Defektes führten hier wiederum zu seiner Entlassung. In der Folgezeit führt Haarmann ein arbeitsloses, herumlungerndes Leben, Streitereien mit Angehörigen und vollführt gewohnheitsmäßig Verbrechen. Von Ende 1905 bis Ende 1912 erhielt er nicht weniger als 9 Strafen wegen Diebstahls. 1913 bis 1918 verbüßte er eine Zuchthausstrafe. Abermals in Kurs gesetzt, zog er sich wiederum wegen Diebstahls eine Zuchthausstrafe zu. Bei seinem Vorgehen zeichnet er sich durch außerordentliche Frechheit aus. Seine grauenhaften Mordtaten begannen im Jahre 1918. Im letzten Jahre vor seiner endgültigen Unschädlichmachung vollführte er fast jeden Monat zwei. Seine Verbrechen sind begründet in einer rasenden feindschaftlichen Haltung gegen die Gesellschaft und dem unwiderstehlichen Hang zu Sexualverbrechen. Er war der Polizei als Paederast bekannt; so lassen auch die grauenhaften Knochenfunde von fast 24 halbwüchsigen männlichen Personen den sicheren Schluß zu, daß Haarmann ein abnorm überspannter Homosexualist gewesen, der nicht mehr Herr über die Stärke seines übermächtigen sexuellen Triebes und Dranges zum unersättlichen Verbrechensrausche werden konnte, der nie aus freiem Willen, sondern nur seiner perversen Neigung unerhört gesteigerten Hang nach Befriedigung im Verbrechensrausch folgend handelte. — Ob dieser charakteristischen Hauptwesensmerkmale scheint es mir hinreichend gerechtfertigt zu sein, Haarmann nicht nur als vollwertigsten, sondern auch als verwegensten, rohesten, aktivsten aller Gewohnheitsverbrecher zu kennzeichnen im Gegensatz zu Heindl, der ihn in der Kategorie der Berufsverbrecher wissen will. (35) — Meine Ansicht wird von Riese (35) in seinem neuerem Werk über „Das Triebleben" bestätigt. In einem Sexualrausch kann auch der homosexuelle Massenmörder Haarmann (1924) seine männlichen Opfer, junge Handwerksburschen und Arbeiter, durch einen Biß in die Kehle getötet

haben, wie ebenfalls bei dem Lustmörder der Blutrausch eine Rolle spielt. Das fließende Blut — die rote Purpurfarbe, seine Wärme, die rhythmische Bewegung des Rieselns und Fließens, das Zittern des Opfers, die Behendigkeit des Schneidens führen eine hochgradige Erregung der Nerven und der Großhirnrinde mit sich, sodaß der Täter die Lustgefühle des Rauschzustandes durchlebt. Selbstsuggestion und gewohnheitsmäßige Wiederholung können eine Steigerung oder einen Dauerzustand herbeiführen. Hinzukommen noch die erfolgreiche Durchführung wiederholter Deliktsakte gleicher Art, der Triumph der Beunruhigung der Oeffentlichkeit, das innere Machtgefühl und das Gefühl der vermeintlichen Unentdeckbarkeit — Momente, die disponierte Naturen, die in solchen Zuständen schwelgen, zu berauschen vermögen.

Neben derartigen Sexualverbrechern und Lust- und Giftmördern kommen hauptsächlich gewohnheitsmäßige Juwelen —, Hoteldiebe größeren Stils und Hochstapler in Betracht, die sich bei ihren Betrügereien mit Hochgefühl dramatisch und schauspielerisch in Szene setzen. Bei allen diesen bietet neben der individuellen Veranlagung der Ausführungsakt selbst einen gewohnheitsmäßigen Anreiz. Es gibt Hochstapler, die sich ihrer unheimlichen Veranlagung und Neigung zu großen und furchtbaren Verbrechen vielleicht nicht ganz bewußt werden, aber doch mit Lust ihre Taten vollführen. Der Gewohnheitsverbrecher ist eben ein Trieb- und Neigungsmensch, dessen Hauptcharakteristica, Leichtsinn, Halt- und Hemmungslosigkeit, Unstetigkeit, innere Zerfahrenheit und Oberflächlichkeit sind, dem der genaue Weitblick und bestimmte Aufbau des Planes und eine zielbewußte Durchführung fehlt. Deshalb erlaubt sich der typische Gewohnheitsverbrecher auch selten bei der Verbrechensausführung eine Abweichung von der Norm. Er ist in seinem Verbrechensfach Spezialist, bei ihm waltet die Betätigung einer verbrecherischen Neigung ob. Bei ihm ist jede wiederholte Uebung, jede Gewöhnung gleichsam zur zweiten Natur geworden.

Ebenso wie man von einer Nachahmung der Fälle bei Gewohnheitsverbrechern redet, kann man auch von einer Duplizität der Fälle reden d. h. Vollführung gleichartiger Delikte in ungefähr demselben Zeitpunkt nach demselben Ausübungstrick, aber von verschiedenen Persönlichkeiten, die teils von einem ersten zur Begehung gleicher Delikte berauscht und veranlaßt sind. Bei näherer Betrachtung des Falles des Münsterberger Massenmörders Karl Denke (1924) ist man geneigt, ihn gleich Haarmann, in die Reihe der gewohnheitsmäßigen Lust-Massenmörder einzureihen, die infolge ihrer abnormen inneren Veranlagung ihren Verbrechensrausch bis zur höchsten Bestialität steigerten. Der

54 jährige Karl Denke war als ein ruhiger, etwas menschenscheuer und neuerdings nach Verlust seines Vermögens etwas beschränkter Mann bekannt. Er genoß einen guten Leumund, niemand traute ihm etwas Schlechtes zu. Nie war er mit der Polizei in Konflikt geraten. Nach amtlichen Feststellungen sind von ihm im Verlauf vieler Jahre mindestens 14 bis 18 Morde an Handwerksburschen und dergl. begangen worden. Mittels einer eisernen Kette oder einer Spitzhacke suchte er seine Opfer zu töten. Er ist in der Hauptsache deswegen ein gewohnheitsmäßiger Mörder, da in erster Linie Linie sexuelle Motive für sein Handeln in Betracht kommen, die auf eine schauderhaft sexuelle Neigung schließen lassen. Denn Denke war unverheiratet und seine Opfer waren nur Männer. Das Erwürgen mittels einer eisernen Kette läßt auf eine sadistische Veranlagung schließen, die man besonders aber in der gewohnheitsmäßigen Zerstückelung, Verarbeitung der frischen Leichen finden kann. Eine derartige gräßliche Wühlarbeit in gemordeten Menschkörpern setzt doch einen hangmäßigen, mit höchstem Lustgefühl gemischten Anreiz voraus. Ebenfalls läßt die Anfertigung von Schnürriemen und Hosenträgern aus geschnittener Menschenhaut und die Düngung von Gemüsebeeten mit Menschenblut eine ungeheuerliche, grausige Neigung zur Perversität erkennen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Denke auch selbst Menschenfleisch gegessen hat. Und dies hat zumeist auch eine sexuelle, sadistische Grundlage und kommt verschiedentlich bei Lustmördern vor. Nach der schaudervollen Häufung der Mordtaten ist bei Denke auf eine stärkste Lustbetätigung in solcher Verbrechenstat zu schließen, die bei der Zerstückelung von Fleisch und Knochen in einen Blutrausch übergegangen sein wird. Ebenso ausgeprägt aber scheint der allgemeine Verbrechenshang, nämlich sein Mordtrieb, gewesen zu sein. Er, Denke, der heimlich sein verbrecherisches Handwerk über lange Jahre hinaus trieb und mit Hinterlist seine Opfer aus der Herberge holte, sie ins Netz lockte und dann überwältigte, umgab sich stets mit den Knochen und Schädeln, mit dem aufgespeicherten Fleisch und den Eingeweiden seiner Menschenopfer und führte ein ihm sehr angenehmes und wohlgefälliges Leben in dieser grauenhaften Umgebung. Die in Denkes Wohnung aufgefundenen Tonmünzen mit eingravierten Daten, dem Andenken der einzelnen seiner Opfer gewidmet, lassen keinen Zweifel mehr entstehen, daß Denke aus Zwangsantrieb und innerem Hang mit einem Hochgefühl der Wollust im Verbrecherrausch lebte.

Bevor ich nun übergehe zu den eigenen praktischen Fällen mit Darstellung der für das Gewohnheitsverbrechen charakteristischen Momente, möge eine Zusammenstellung uns noch einmal kurz die Momente, die für die Entstehung des Gewohnheitsverbrechertums be-

stimmend sind, vor Augen führen. Unter den Momenten der Umwelt, die für eine Motivbildung wirksam werden können, spielen eine hervorragende Rolle neben dem Hauptmoment, der Lebensluft, in der der Rechtsbrecher atmet, die Erziehung, der Eintritt ins ungebundene Leben, die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders die gerade in unserer Zeit sich so verhängnisvoll auswirkende, enorme Arbeitslosigkeit, die bei dem langen Bestehen gar häufig die Gefahr mit sich bringt, daß sich der Mensch von der Arbeit entwöhnt; hat erst einmal die Arbeitsscheu Platz gegriffen, so ist der Entschluß zum Diebstahl bald gefaßt und im Verein mit der Entbehrung und der durch den unvermeidlichen Alkohol und den Verkehr mit asozialen oder antisozialen Persönlichkeiten bewirkten Demoralisation zur Ausführung gebracht. — Mit dieser wirtschaftlichen Katastrophe setzt eine riesenhafte Verbrechenswelle ein, als Auswirkung der Blockade und der Drosselung unserer Volkswirtschaft. Ferner birgt der schlechte Einfluß und Anreiz seitens von Kino — und Filmvorstellungen, sowie unmoralische Theaterdarbietungen, Schundliteratur und übermäßiges Ausposaunen und Veröffentlichen von Verbrechsakten durch die Presse und Plakate leicht die Gefahr in sich, dem gegebenen Beispiel und den Vorbildern von Verbrechen zu folgen und den Delinquenten zu veranlassen, in gleicher Weise Delikte derselben Art auszuführen. Man kann das als Imitationsdrang, der infolge äußerer Veranlassung entstanden ist, bezeichnen. Jedoch macht die Imitation beim Gewohnheitsverbrecher den größten Teil der Notwendigkeit, angewöhnte Delikte zu begehen, aus. Er läßt seine Handlungen meist unmittelbar und nur reflektorisch auf den Impuls folgen. — Nicht zuletzt spielt der Aufenthaltsort des Rechtsbrechers mit bei der Entstehung von Gewohnheitsverbrechen infolge äußerer Momente. Bezeichnend ist, daß, wenn auch die Gewohnheits-Sexualverbrecher keine Besonderheit in ihrem Entwicklungsgang aufweisen, doch alle eine außergewöhnlich große Vorliebe für die freie Natur zeigen, d. h. einen starken Hang zum ungebundenen Landleben und eine besondere Freude an der Beobachtung von Vorgängen in der Natur, die sich auf das Sexuelle beziehen. Derartige Individuen scheuen garnicht stunden — oder tagelang Tiere oder auch Menschen aufzulauern und zu beobachten, ob sich ihrem Auge vielleicht ein Schauspiel darbietet, das ihren Sexualtrieb erregt und befriedigt. — Als weitere Motive für die stark gesteigerte Libido sind die Einsamkeit und seltene Gelegenheit zur sexuellen Betätigung geltend zu machen. Und so ist es auch zu verstehen, daß gerade bei den Landarbeitern und den Berufen, die am meisten in der freien Natur ihre Arbeit auszuüben pflegen, prozentual die größte Zahl der Sittlichkeitsverbrecher zu finden ist. Zweifellos besteht also eine gewisse innere Beziehung zwischen dem Aufenthalt in der Natur

und dem gesteigerten Sexualtrieb. So läßt ebenfalls der stete Umgang mit dem Vieh besonders leicht in dem Berufe der Schweizer eine gesteigerte sexuelle Begierde entstehen, die häufig zu überaus perversen Handlungen an Tieren führt. —

Einen sicherlich ebenso großen Anteil an der Heranbildung des Gewohnheitsverbrechertums wie die äußeren Anlässe haben die Momente der Innenwelt oder die Motive, so die endogen bedingte Bereitschaft, wie kriminelle Neigungen und Triebe, Motive auf Grund erblicher Belastung im Verein mit degenerativen Zügen und Lebensalter bei Beginn der Kriminalität.

Unter den Jugendlichen, (6 a, b, c) soweit sie zu den Gewohnheitsdelinquenten gehören, die schon in früher Jugend aus innerem Antrieb heraus und ohne besonderen Druck und Zwang der Außenwelt und Umgebung zur Kriminalität gelangen, sind in dieser Hinsicht besonders charakteristisch die schweren Missetäter, die jugendlichen Raubmörder und Mörder, die ihre Taten mit einer beispiellosen Grausamkeit, Roheit und Gefühllosigkeit ausführen, die dem Verbrecher mit Rücksicht auf sein Alter kaum zuzutrauen sind. Gewiß weisen diese Merkmale während und nach der Tat auf eine abnormale Beschaffenheit des Gefühls und des Gemütslebens hin, ebenso wie das Fehlen der Reue und Gewissensregung während der Strafverbüßung.

Bei diesen gefühllosen Psychopathen liegt offenbar ein starker moralischer Defekt vor, der alle höheren ethischen Gefühle und jedes gesellschaftliche Empfinden ausschaltet, um nur den übermächtigen egoistischen Regungen, die auf Befriedigung eigener Triebe und Neigungen hindrängen und auf kriminellem Wege ihr Ziel zu erreichen vermögen. Und so führen diese Gewohnheitsdelinquenten auf Kosten der übrigen Mitmenschen ein parasitäres, schmarotzerhaftes Leben. Weiblicherseits entstehen infolge krankhaft sexuellen Hanges und großer Liederlichkeit ähnliche Delikte, wie die Prostitution mit ihren kriminellen Folgen. Herrschsucht über den Mann, Eitelkeit und Gefallsucht führen das putzsüchtige Weib zur gewohnheitsmäßigen Unzucht, zum Beischlafdiebstahl, zur Sachbeschädigung, zum Betrug und zu brutalen Gewaltakten. Es ist erstaunlich, eine wie große kriminelle Bedeutung auch dem gewohnheitsmäßigen Trunkenbold, dem chronischen Alkoholisten zukommt, der immer wieder seiner bösen Neigung und dem starken Hang zum Trunke erliegt, der dann im Alkoholrausch zu den schwersten Delikten führt. Mißhandlungen der Familie, gefährliche Körperverletzungen, Widerstand gegen die Autorität des Staates, Hausfriedensbruch, sowie Totschlag sind häufig die Folge der Befriedigung des unermeßlichen Alkoholtriebes. — Und so kommt es

dann schließlich auf dem Boden einer solchen haltlosen, mangelhaften, leichtsinnigen Veranlagung direkt zur Heranbildung eines gewohnheitsmäßigen Verbrechertums.

Als weitere wichtige Faktoren möchte ich noch einige hinzufügen, die nach meiner Ansicht mit ausschlaggebend sind in dem Lebensgang des Gewohnheitsverbrechers: nämlich Lebenstrotz, aufgezwungener Beruf, Entmutigung und niederträchtige Gesinnung. Letztere zeigt sich vor allem deutlich bei solchen Individuen, die lediglich aus Rachsucht, Habsucht, Bosheit, Liederlichkeit, Rohheit, Hinterlist, Mißgunst oder aus triebhafter Freude am Verbrechen handeln. Die Entmutigung ferner nimmt dem Menschen das Vertrauen, durch tatkräftige Arbeit im Leben vorwärts zu kommen und führt daher zur Abkehr von Gebieten, auf denen eine Niederlage befürchtet wird. Und so ist auch zu erklären, daß bei einer gewissen Art von Gewohnheitsverbrechern die Entmutigung zu einer Flucht vor dem weiblichen Geschlecht führt, die dann gewohnheitsmäßige sexuelle Verirrungen, Verbrechen und Perversionen erzeugt. Sodann ist die Folge eines durch Strenge der Eltern oder wirtschaftliche Notlage aufgezwungenen Berufes eine tiefe Depression und Unzufriedenheit, die sich schließlich steigert bis zur regelrechten Flucht vor dem Beruf, die die verzweifelten Individuen in den Abgrund der Verwahrlosung, Bettelei und Landstreicherei treibt und sie somit in das „Heer" der „lästigen" Gewohnheitsverbrecher hineinzwingt. — Viele Diebstähle von Jugendlichen erfolgen aus Trotz, aus dem gekränkten Gefühl des Anrechts auf geäußerte Wünsche, auf einen begierlichen Hang. In Verfolgung dieser Linie kommt man zu einem Gewohnheitsverbrechertyp, der in wohlhabenderen Familien vorkommt, zu dem leichtfertigen verschwenderischen Erben, der, sobald er in Geldnot gerät, vor keinem Mittel, vom Falschspiel bis zum offenen Betrug, zurückschreckt. So können aus dem Lebenstrotz in Verbindung mit einem unbestimmten Hang gewohnheitsverbrecherische Handlungen von schwerem Ausmaß entstehen. Das Verlassen von Vaterhaus und Schule, die Fahnenflucht beim Militärdienst, die Unbeständigkeit im Beruf ferner sind in symptomatischer Hinsicht auf äußere Einflüsse oder auf innere Neigung zurückzuführen, in ihrer Bedeutung können sie ein Symbol des Lebenstrotzes, der Gewissenlosigkeit, die jedem Anreiz unterliegt, und der Feindseligkeit jedem äußeren Zwang gegenüber sein. — Allen strafbaren Handlungen, die aus dieser Trotz- und Neigungseinstellung — typisch für die Erscheinung des Gewohnheitsverbrechers, — ist die Entwertungstendenz charakteristisch, niemals in der Hauptsache das Erstreben materieller Güter, sogar wenn der Gewohnheitsdelinquent nachträglich dieses Ziel als eigentliches Motiv angeben sollte. Denn dem Gewohnheitsverbrecher sind die Hauptmo-

tive übermächtiger Hang und die Disposition zum Verbrecher d. h. die körperliche und seelische Kraft des Individuums, sich in verbrecherischer Lebensführung zu äußern, und Minderwertigkeitsgefühl, nur höchst selten bewußt. So kann man auch bei Gewohnheitsverbrechern, besonders bei Jugendlichen, nicht selten beobachten, daß sie betrügen, stehlen, notzüchten, ja sogar wiederholt morden in bestimmten Situationen, während sie sich im übrigen als ganz weiche, zugängliche, mitfühlende Menschen zeigen, die man kaum als Gewohnheitsdelinquenten ansah. Es ist möglich, daß das eigene frühere Erleben das ganze Gefühls- und Empfindungsleben so stark beherrscht hat, daß eine bestimmte Auswirkung auf die gegebene Situation ständig und regelmäßig eintritt, daß die asoziale Verkettung mit früheren Erlebnissen hergestellt wird. Auf diese Weise finden die meisten Fälle von gewohnheitsmäßiger Verbrechensbegehung ihre Erklärung.

Bei Hochstaplern tritt besonders deutlich hervor, daß das Streben nach materiellen Vorteilen nicht das ausschlaggebende Motiv ist: dem echten gewohnheitsmäßigen Hochstapler geht es nicht um Geld und Edelsteine, sondern um den Trieb und das Gefühl der Repräsentation, des Protzens, Renommierens und Auftrumpfens. Uebersteigertes Geltungsstreben und Sucht nach Ruhm und Sensation lassen hier also das Gewohnheitsverbrechertum erstehen.

A. Kraus (20) macht in seiner Psychologie des Verbrechens darauf aufmerksam, daß schon Machiavelli dieser Wahrheit von dem Herostratischen im Verbrecher einen deutlichen Ausdruck gegeben hat in den Worten: „Wenn die Menschen nicht durch lobenswerte Handlungen Ruhm erlangen, so trachten sie durch tadelnswerte danach, nur damit ihr Name erhalten bliebe."

Eine wie große Rolle die Psychopathen im Gewohnheitsverbrechertum, bei denen eine harmonische Ausbildung der Gesamtpersönlichkeit und das seelische Gleichgewicht fehlen, spielen, zeigt Straßmann (41) wiederum, der unter den Gewohnheitsdelinquenten zwei Arten von Psychopathen unterscheidet: die leicht erregbaren, mehr aktiven und die haltlosen, mehr passiven. Während die ersteren infolge ihrer überaus großen Reizbarkeit öfter mit dem Gesetz collidieren, versagen die anderen leicht infolge ihrer Haltlosigkeit und leichten Verführbarkeit.

Solche Persönlichkeiten zeigen bisweilen ausgesprochene wellenförmige Schwankungen in ihrem Dasein, führen von Zeit zu Zeit ein geordnetes Leben, um urplötzlich Stellung, Arbeit zu verlassen und Exzesse zu begehen, besonders auch alkoholischer Art, zu deren Ermöglichung öfters strafbare Handlungen wie Diebstahl, Betrug und Unterschlagungen ausgeführt werden.

Bei der näheren Erforschung des geistigen und körperlichen Habitus der Gewohnheitsverbrecher zeigt es sich also, daß sowohl direkte als auch indirekte Momente sog. konstitutionelle Momente einer Motivbildung zugrunde liegen können. Die nähere Beschäftigung mit den häuslichen, moralischen und ökonomischen Verhältnissen der einzelnen Gewohnheitsverbrecher läßt erkennen, daß ursächlich Schwachsinn verbunden mit psychopathischen Eigenschaften, ferner schlechte Erziehung, unmoralischer Lebenswandel der Eltern oder der ganzen Umgebung, in der der betreffende Delinquent aufgewachsen ist, eine hervorragende Quelle für die Kriminalität der Gewohnheitsverbrecher abgeben. Bedürfnis nach erhöhtem Lebensgenuß, verbrecherische Triebregungen, Verstärkung aggressiver Impulse, Wiederholung des Erlebnisses bestimmen ebenfalls in hohem Maße den Gewohnheitsverbrecher, aus seinen ihm selbst unbewußten Triebregungen heraus zu handeln.

Lenz (24) behandelt in seiner Kriminalbiologie ausführlich das Wesen des Gewohnheitsverbrechers, das in seinen kriminogenen Dispositionen zur wiederholten Begehung einer strafbaren Handlung liegt. Es gibt einerseits Gewohnheitsverbrecher mit positiver Neigung zum Kriminellen kraft ererbter oder erworbener Anlage, anderseits solche mit negativer Neigung, einer eingefleischten Abneigung gegen eine wahrhafte und arbeitsreiche Lebensführung. Diese Abneigung ist meist begründet in dem Vorhandensein krankhafter Störungen des Willenslebens, in der ungünstigen Wirtschaftslage und dem jeweiligen Milieu und sehr häufig in der kriminogenen Erbanlage. Lenz betont das endogene Moment vielleicht ein wenig zu scharf, wenn er sagt: der Gewohnheitsverbrecher ist Innenweltsverbrecher, dessen kriminelle Anreize meist aus der Innenwelt herrühren, und dessen gesteigerte verbrecherische Bereitschaft in eine wilde Sucht und einen unwiderstehlichen Hang zur Begehung von Delikten übergeht. — Gewiß erscheint die Tat des Gewohnheitsverbrechers als eine organisch impulsive Neigung aus der unbewußten Innenwelt heraus. Seine Handlungen erheben sich selten zur vollen Klarheit im Bewußtsein. Bei ihm wird der zur Begehung einer Tat treibende Hang in die Tat umgesetzt, ohne daß der Gewohnheitsdelinquent sich Gedanken macht, noch sich der Tragweite seiner verbrecherischen Handlung bewußt wird. Aber immerhin scheint mir der exogene Faktor im Gewohnheitsverbrechertum auch eine entscheidende Rolle zu spielen. Denn obwohl der Gewohnheitsverbrecher eine mehr oder weniger große Disposition zum Verbrechen hat, so trägt das Milieu doch ein gut Teil dazu bei, ob und wieweit der Gewohnheitsdelinquent sich seinen kriminogenen Neigungen hingibt, und wie je nach der individuellen Art der Triebreiz beantwortet wird. Aus der

schnellen Ermüdung nach der Arbeit und aus dem Abscheu gegen sie folgt beim Psychopathen die Interessenlosigkeit und die Hintansetzung der Pflicht mit allen kriminellen Konsequenzen. Es handelt sich also beim Gewohnheitsverbrecher naturgemäß in erster Linie um dauernd tiefgewurzelte Neigungen z. B. beim Gewohnheitsraufbold, beim gewohnheitsmäßigen Falschspieler, Eifersuchtsverbrecher, der aus dunklem Trieb heraus infolge Ueberreiztheit Frauen mordet.

Wahlberg 24b) stellt dem Gelegenheitsverbrecher den Gewohnheitsverbrecher gegenüber, der „das dynamische Uebergewicht beim endogenen Verbrechen nur aus der Gewohnheit", aus der erworbenen Neigung herleitet. Das ist aber nicht recht; denn es gibt auch Gewohnheitsverbrecher aus angeborener Neigung, denen die Beantwortung ihrer bösen Triebe leichter und bestimmter fällt. Aus ihnen wächst das Verbrechen hemmungslos und unbewußt der Gesetzwidrigkeit. Die ererbte Neigung ist die im Keim des Organismus liegende Veranlagung. Ererbte Neigung zum Trunke bedeutet demnach, daß die Neigung zur Trunksucht schon mit dem Keime übertragen wurde, aber nicht infolge gewohnheitsmäßigen, reichlichen Alkoholgenusses im Leben des verbrecherischen Individuums erworben wurde. Es liegt also beim Gewohnheitstrinker aus angeborener Anlage stets ein Verbrechen aus kriminogener Erbanlage vor z. B. alkoholische Ueberregbarkeit, die meist dem chronischen Alkoholisten ein wiederholter Anlaß zu schweren Gewaltakten ist, wie Hausfriedensbruch, Körperverletzung und Totschlag. Nach diesen kriminalpsychologischen Ueberlegungen kommen wir zu der definitiven Ansicht, daß ein Gewohnheitsverbrecher „im engeren Sinne" ein Mensch ist, der wiederholt Verbrechen gleicher Art begeht, der also eine kriminologene leidenschaftliche Neigung in sich trägt, verbunden mit unwiderstehlichem Drang, der teils angeboren, teils erworben, bewußt oder unbewußt in krimineller Weise zu wiederholten Malen zur Entladung führt, - meist ein leichtsinniger und haltloser Psychopath, dem eine Schwäche der Intelligenz und sittlicher Wiederstandskraft, also eine Komponente geistiger Minderwertigkeit eigen ist. Sexuelle Genußsucht, Spielsucht, Trunksucht, Großmannssucht und andere ausgesprochene Suchten sind Lebensäußerungen, die den individuellen Hang des Gewohnheitsverbrechers kennzeichnen. - - Sehr (24 c) „viele durch ihren athletischen oder asthenisch — athletischen Körperbau gekennzeichnete Gewohnheitsverbrecher zeigen den schizothymen Biotyp, sodaß ein erbbiologischer Typ des schizoiden Temperamentes oder der affektiven Gegensätzlichkeit aufgestellt werden kann." — Statistisch ist nun einwandfrei festgestellt, daß der schizoide Formenkreis im Gewohnheitsverbrechertum überwiegt. Sehr bezeichnend für das Gewohnheitsverbrechertum ist ferner die

Tatsache, daß Verbrechen von bestimmter Art aus einer spezifischen Drangveranlagung heraus begangen werden. Bei dem einen ist der Trieb des Herumlungerns, bei dem anderen der Hang nach Sexualbefriedigung besonders stark. Hier sind Haltlosigkeit und Mangel, den Trieb zu beherrschen und zu steuern, vorwiegend, dort führen Unselbständigkeit des Willens, Sichgehenlassen und überstarkes Wollustgefühl oder dauernde sexuelle Triebhaftigkeit zu sexuellen Abnormitäten, wie Perversität, Homosexualität usw. oder gar zu Mordtaten, zur Vergewaltigung von Kindern und Frauen auf offenen Wegen zum Geschlechtsmißbrauch.

Bonhoeffer (8) zählt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft die Spuren der psychopathischen Verlanlagung und des angeborenen Schwachsinns in 63 % seiner Fälle. In 12 % bestand Epilepsie. Von den zweifellos geisteskranken Landstreichern und den ihnen so sehr nahestehenden Prostituierten gehörte die Mehrzahl dem Bilde der Dementia praecox, die sich allerdings ziemlich häufig auf dem Boden einer schon von Jugend auf bestehenden Verblödung entwikkelte. Bei einem nicht unerheblichen Bruchteil der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher, Landstreicher, Bettler, Zuhälter und Dirnen haben wir es zwar nicht mit ausgeprägtem Irrsinn zu tun, wohl aber mit krankhaften Mängeln und Eigentümlichkeiten der psychischen Veranlagung, die von vorneherein ihr Lebensgeschick in bestimmte Bahnen drängen; — es sind dies die sogenannten Gewohnheitsverbrecher aus ererbter Anlage. Bei gewissen Sittlichkeitsverbrechern, so den Blutschändern, ferner Brandstiftern und Giftmördern begegnen wir geradezu unausstehlichem, verbrecherischem Trieb und Hang. Von den krankhaften Persönlichkeiten dieser Art führen fließende Uebergänge ganz allmählich zu den einfachen Gewohnheitsverbrechern.

Als (19 b) eigentlich krankhaft erscheint die Haltlosigkeit erst dann, wenn sie mit den äußeren Lebensbedingungen in entschiedene Widersprüche tritt. Bei den unehelich Geborenen, den früh Verwaisten, bei den in Armut und Verkommenheit aufgewachsenen oder in den Sumpf des Kneipenlebens Geratenen wundern wir uns nicht weiter, wenn sie jeder Verführung anheimfallen, sich willenlos treiben lassen, von der Hand in den Mund leben und arbeitsscheu auf der Landstraße herumstreichen. In der Tat gehört unter solchen Bedingungen schon ein höherer Grad von ursprünglicher Tatkraft dazu, sich selbst zu behaupten und im Daseinskampf nicht zu zerschellen. Dennoch lehrt die Untersuchung dieser Asozialen, daß sich unter ihnen eine ganze Anzahl befindet, die nicht durch ungewöhnliche Schicksale, sondern durch ihre angeborene Haltlosigkeit in diesen Strom hineingerissen wurden. Sehr deutlich wird der Zusammenhang bei den Sprößlingen der wohlhabenden

Stände, bei denen trotz anscheinend guter Veranlagung und trotz aller erzieherischen Bemühungen alle Hoffnungen an der Schlaffheit, Energielosigkeit und Haltlosigkeit zuschanden werden. Besonders Asoziale lassen sich leicht von ihren Trieben leiten und ihr ganzes Wesen besteht mitunter in einem Triebhaften, das durch pathologische Momente noch gesteigert werden kann. Durch öftere Wiederholung der Uebung wird dann der Trieb zur Gewohnheit.

Többen (45) hebt bei der Untersuchung von 56 lebenslänglich Zuchthausgefangenen, die größtenteils unter den Begriff der Gewohnheitsverbrecher fallen, ebenfalls ganz besonders das Triebleben mit seinen wesentlichen Zügen hervor, wie frühe, starke Sexualität in 10,7 %, Neigung zum Wildern 1,8%, Stehltrieb 1,8%, Wandertrieb 1,8%, Homosexualität 1,8 %, Sadismus 1,8 %, Genußsucht 1,8 %, homocide Triebe in 16 %: Insgesamt zeigt sich dieses herausgehobene Triebleben in 37,5 %.

So (53 a, b) hat der Trieb zum Vagabundieren beim einsamen Landstreicher schon oft den Plan zu manchem Kapitalverbrechen erstehen lassen. Die ermüdete Phantasie produziert leicht asoziale Vorstellungen und macht verbrecherische Ausführungen und Erfolge mancher Art, besonders sexueller Natur. — Die Genußsucht erzeugt Arbeitsunlust und beeinträchtigt die ethischen Gefühle. Dies zeigt sich auf dem Gebiete des Alkohols in Trunksucht und Völlerei, auf dem Gebiete des Geschlechtslebens in Onanie, Unzucht und Sittlichkeitsdelikten. Die Genußsucht führt leicht auf die abschüssige Bahn, zu Unterschlagungen, Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung, ja Totschlag und Mord, um die Mittel zur Befriedigung des Hanges zum Genießen sich fortgesetzt zu verschaffen. Die Genußsucht erzeugt einen namenlosen Leichtsinn. Ebenso treibt die Gewinnsucht zu Unterschlagung, Betrug und Urkundenfälschung, Brandstiftung und Versicherungsbetrug. Wenn Industrie und Handel vor allem darauf angewiesen sind, zu ihrem Nutzen und Gewinn zu arbeiten, so wird von ihren Vertretern leicht die Grenze des Erlaubten überschritten.

Bezüglich der Ursachen, die für den Entwicklungsgang der Gewohnheitsverbrecher bestimmend sind, gibt Wulffen Aufzeichnungen verschiedener Autoren wieder: Dem nach Lombroso benannten „geborenen Verbrecher" am nächsten kommt der Gewohnheitsverbrecher, der fast ganz ohne Anomalien und erbliche Belastung ja ohne schlimme Anlagen, zufolge vernachlässigter Erziehung in der frühen Jugend nicht die Kraft gewinnt, die „naturgemäß schlimmen" Eigenschaften des Kindes abzulegen, vielmehr sich weiter entwickelt, bis ihn die Gewohnheit zum Verbrecher macht. Die Umgebung, in der ein solches Individuum nach der Zeit der vernachlässigten Erziehung lebt, tut zur

Verderbnis das Ihre. Auf das Milieu wird also hier der Schwerpunkt gelegt. Das Milieu birgt den Alkohol, die Unzucht, die Anstachelung zur Nachahmung durch die „unselige Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen", durch die Presse, das Volksleben, die Umgebung im Gefängnis, wie schon oben erwähnt. So wird das Verbrechen, für das nicht ein besonderer Boden im natürlichen Wesen des Kindes bereitet ist, durch die „Wiederholung zur Gewohnheit". Das „Zur-Gewohnheit-Werden" charakterisiert also hier das Verbrechertum. Lombroso zitiert Sergi: „Die Wiederholung eines Impulses, der zuerst vielleicht ist, bringt einen tiefen Eindruck hervor, der mehr oder minder rasch und weit sich erstreckt, bis er die ganze Seele einnimmt. Ein Gefühl, z. B. die Schamhaftigkeit, wird verletzt. Der erste Eindruck ist arg, der im Individuum entstehende Kampf ist schrecklich. Wer beim ersten Male überwindet, bleibt für immer Sieger." Aehnlich Dostojewsky: (53 c) „Wer unbeschränkt Gewalt über Leben und Tod seiner Mitmenschen besitzt, wer die Macht hat, ein anderes Wesen zu knechten, der ist nicht imstande, bösen Gelüsten zu widerstehen. Der beste Mensch kann so verwildern, daß man ihn vom Tier nicht mehr unterscheiden kann. Das Blut berauscht; das Herz wird den fremdartigsten Empfindungen zugänglich, die uns wie wahre Kostbarkeiten erscheinen." — Meine eigene Ansicht bezüglich dieser rein exogenen Ursachen und ihrer Einflüsse auf den Entwicklungsgang des Gewohnheitsverbrechers habe ich im Vorhergehenden schon geäußert. — Wulffen selbst betont auch nicht nur die exogenen Ursachen läßt ebenfalls die endogenen Momente mit ausschlaggebend sein für das Gewohnheitsverbrechertum. — Die innere Unruhe, Arbeitsunlust und Arbeitsscheu und leichte Reizbarkeit erzeugen den Hang zur Vagabundage, zum Abenteuer. Dies ist eine Erscheinung sowohl in der kleinen als auch in der großen Verbrecherwelt. Der Gewohnheitsdieb und Gewohnheitsbetrüger ist heute hier, morgen da. Wochen, vielleicht auch Monate lang arbeiten sie an einem Orte, gar bald treibt es sie aber wieder fort. Sie sind eben Vertreter der Vagabundage — von unglaublicher Unbeständigkeit. Das unstete Umherziehen ist auch ihrer verbrecherischen Tätigkeit sehr günstig. Sie können ihren Kunstgriff überall wiederholen, brauchen sich nicht neue Tricks einzustudieren, sie kommen ihren Verfolgern schnell aus den Händen. Ihr ganzes Sinnen und Trachten ist auf eine meist recht grobsinnliche Genußsucht gerichtet — Weiber, Alkohol und Spiel. Die starke psychische Reizbarkeit, die, um fortwährendem Genuß zu leben, noch gesteigert wird, läßt sie jeder Triebregung Genüge tun. Die Genußsucht wird zur Zügellosigkeit; Machtverlangen, Butalität, Grausamkeit, Zorn, Wut, Rachsuchtschießen empor. Neigungen und Triebe walten oft blind. Stete Vogelfreiheit macht sie gegen die Zukunft ganz

gleichgültig; sie spielen mit dem Schicksal. Wer sich jeden Abend mit dem Bewußtsein zu Bett legen muß, er könne am anderen Morgen vom Gendarmen geweckt werden, den erschreckt so leicht nichts mehr. Dazu kommt das Triumphgefühl, daß er schon so oft entwischt ist. Wer stündlich mit der Gefahr spielt, lernt sie nicht achten, lernt mit ihr tändeln. Es fängt an, ihn zu reizen, ob er noch dreister, noch wagemutiger werden kann. Daher kommen dann die Unvorsichtigkeiten, die man am Verbrecher oft nicht begreift, und die z. T. auch auf eine minderwertige Intelligenz und Vorstellungsbildung zurückgehen.

Der moralisch defekte Gewohnheitsverbrecher steht nicht nur dem gesellschaftlichen Bedenken gleichgültig gegenüber, sondern auch dem Gedanken an die Vergeltung, an die Strafe, die er zu erwarten hat.

Die Scheu vor dem Gefängnis ist geschwunden und damit ein in der Jugend wenigstens noch wirksames Gegenmotiv gegen die antisozialen Versuchungen beseitigt, der Weg zum Verbrechertum offen. Einmal eingereiht in das Heer der Verbrecherwelt, ist das Losreißen kaum noch möglich. Die Intelligenz des gewohnheitsmäßigen Diebes ist nicht groß. Genußsucht in ihrer törichten Form kennzeichnet ihn. Dabei fehlt die Fähigkeit zum Genießen. Das logische Gefühl ist nur sehr schwach. Er stiehlt oft sinnlos darauf los, nimmt Gegenstände an sich, die er nicht verwerten kann. Selbst die großen gewohnheitsmäßigen Hoteldiebe, die weit gereist sind, besitzen meist wenig Weltklugheit. Es ist alles eine rein äußerliche Technik meist sehr einfacher Art. Er wiederholt immer wieder dasselbe Experiment.

Die (7) Typen des Gewohnheitsverbrechertums (7 a, b) „heben sich kriminalpathologisch gegenüber den Einzeldelikten schon dadurch heraus, daß an ihnen nicht so sehr wie an jenen, die verschiedenen psychotischen Zustände und ausgeprägten Geistesstörungen beteiligt sind als vielmehr in erster Linie, ja sogar ganz die pathologischen Dauerformen der angeborenen wie erworbenen Persönlichkeitsabweichungen.“ Soweit nun die Gewohnheitsverbrecher „eine ganz spezialisierte Kriminalität aufweisen, ist ihre seelische Struktur und ihre innere Beziehung zum Psychopathologischen unschwer aus der psychopathologischen Analyse der zugehörigen für sie charakteristischen Delikte abzuleiten. Daher erübrigt es sich, Typen wie den Sexualverbrecher, den Hochstapler, auch den Leidenschaftsverbrecher und ähnliche mehr hier herauszustellen und vom Pathologischen er zu charakterisieren. Nur zwei unsoziale Typen, die in gewissem Sinne das Gesamtgebiet der habituellen Kriminellen aufteilen, rechtfertigen eine gesonderte Aufstellung. Es sind dies die asozialen auf der einen Seite, die antisozialen auf der anderen“. Diese „Asozialen“ oder Parasitäten, „die sie je nach sozialem Niveau, Milieu und Lebensbedingungen sowie sonstiger Indi-

vidualität in wechselnden Gestaltungen als Bettler, Landstreicher, Zuhälter, Prostituierte usw. darbieten, haben als Naturen von habitueller sozialer Anpassungsunfähigkeit und dauerndem sozialen Versagen einen stark pathologischen Einschlag, der von einem psychopatholotisch ziemlich einheitlichen, wenn auch klinisch nicht gleichartigen Formenkreis herrührt. Ihre Repraesentanten sind im wesentlichen die angeborenen u. erworbenen Defektformen: Imbezille u. psychopathisch Minderwertige der verschiedensten Art (Hysterische, Haltlose usw.) auf der einen Seite, Demenztypen verschiedensten Ursprunges (alkoholistische, epileptische usw.) auf der anderen, wobei die ersteren vorwiegend die Vertreter der Früh- und primären Verfallsformen, die letzteren die der sekundären, des späteren Alters abgeben. Der psychopathologischen Struktur nach sind es Fälle mit dem beherrschenden Grundelement der Schwäche, und zwar der Gefühls- und Willensschwäche noch mehr als der Verstandesschwäche. Ihre charakterologischen Dauermängel der Haltlosigkeit und Passivität legen zugleich die konstante asoziale Tendenz, die geringe Zugänglichkeit für sozialmachende Maßnahmen, für Strafbeeinflussung und sonstige Resozialisierungsversuche, kurz die ganze oft über lange Jahre hinweg trotz allen Strafen unverändert auf der Höhe sich haltende Deliktskurve fest. Diese — soweit das pathologische Element in Frage kommt, ziemlich bestimmte — kriminalpathologische Einheitlichkeit des Typus (ihm verleiht am ehesten noch die unvermeidliche Alkoholbeimischung gelegentlich einen in das Parasinäre nicht hineingehörigen Einschlag schwerer Kriminalität mit dem Scheincharakter der Aktivität in Form von Roheits- und Gewalttätigkeitsdelikten), hält diese Gruppe im großen Ganzen auch ziemlich rein, so daß im allgemeinen wenigstens von den pathologischen Parasitären als von transformierten Schwerkriminellen, als von Anfangs- oder Endformen des Schwerverbrechertums nicht wohl die Rede sein kann." Fälle, die eine Vermischung mit dem „antisozial gerichteten Typus aufweisen, kommen allerdings vor, und zwar auch unter ihren pathologischen Vertretern.

Die eigentlichen Schwerverbrecher, die antisozialen Gewohnheitsdiebe und Gewohnheitseinbrecher, sind psychopathologisch nicht eine so einheitliche Gruppe wie die Parasitären. Sie sind insbesondere nicht — gewissermaßen als Gegenstück zu jenen — einfach etwa durch das psychische Aktivitätsmerkmal zu fassen. Es gibt eben unter den Schwerverbrechern neben den Naturen mit (aktivem) Drang zur Kriminalität ebensogut solche mit (passivem) Hang dazu. Daher umfassen die Schwerkriminellen, zum Teil sogar recht reichlich, auch Formen vom gekennzeichneten Passivitätstypus mit Willens- und Verstandesdefekten, allerdings mit Ausschluß der nur den parasitär Asozialen zuge-

hörigen schwersten Demenzformen. Und vor allem sind unter ihnen Hysterische, Haltlose, Imbezille, zumal solche mit ethischem Defekt, vertreten, bei denen gewöhnlich neben dem inneren Antrieb auch äußere Anregungen des Milieus, des Verkehrs usw. die Richtung ins Antisoziale statt ins Asozial-Parasitäre mitbestimmt haben. Die Typen mit einigermaßen als aktivkriminell anzusprechenden Dispositionen, mit seelischem Erethismus, triebhaften Tendenzen, stark egoistischer Triebhaftigkeit pflegen zwar unverkennbar auch am Schwerverbrechertum beteiligt, doch nicht so stark vorherrschend zu sein, um deren pathologischen Typus festzulegen. Ein Kennzeichen aber hebt diese habituellen Kriminellen als pathologische Spielart gegenüber den parasitär asozialen gewiß heraus: Das weitgehende Zurücktreten der erworbenen Krankheitsformen bei Vorherrschen der pathologischen Anlagetypen: ein Moment, das zugleich ein wichtiges anderes Charakterristikum der abnormen Schwerverbrecher: ihre primäre und Frühkriminalität bedingt". „Gerade die Frühkriminellen — und also auch gerade die pathologischen Jugendlichen — stellen die Hauptreservetruppen zu dem Rückfalls- und Habitualverbrechertum." Die Lebensphase der Jugend- und Entwicklungsjahre bedeutet (6) „in charakterologischer Beziehung den Zeitpunkt, in welchem die grundlegenden psychischen Dispositionen, die konstanten Haltungs- und Verhaltungsweisen herausgebildet, die persönlichen Eigenheiten in ihrer Sonderprägung festgelegt werden. So wird sie damit zugleich für die soziale oder unsoziale Gestaltung des künftigen Lebens und damit weit über die Entwicklungsjahre selbst hinaus ausschlaggebend: ein Zusammenhang, auf den die statistisch festgestellte Rückfallsneigung gerade der Frühkriminellen bzw. die Frühkriminalität der Gewohnheitsverbrecher hinweist."

Um sich nochmals von der enormen großen körperlichen und geistigen Minderwertigkeit der Gewohnheitsverbrecher vollends überzeugen zu können möchte ich noch die Ergebnisse von Untersuchungen Gluecks (26) (600 Fälle) angeben. Danach waren 66 % der Strafanstaltsaufnahmen Gewohnheitsverbrecher. 59 % der 600 Fälle zeigten geistige oder körperliche Abnormitäten, und 12 % von diesen waren geisteskrank, 28 % schwachsinnig und 19 % psychopathisch. Unter den Abnormen stieg die Zahl der Gewohnheitsverbrecher auf 81 %, bei den Psychopathen sogar auf 87 %. Von 100 Prostituierten im Alter von 17—52 Jahren, die Weldon (26) 1919 untersuchte, erwiesen sich 75 als verheiratet, doch lebten sie durchweg getrennt von ihren Ehemännern. Die Bildungsstufe war äußerst gering, dementsprechend die Zahlen der Abnormen unerwartet hoch. Nur 7 konnten als normal gelten, 38 werden als schwachsinnig, 43 als Psychopathen bezeichnet. Letztere Gruppe zeigte besonders starke kriminelle Neigungen; wie auch Többen (48) in seinen Untersuchungsergebnissen an psychopathischen Tot-

schlägern betont, die teils aus Eifersucht, teils aus Habsucht oder aus unwiderstehlichem Sexualtrieb ihre Opfer skrupellos beseitigen. — Wilmanns (26) fand unter den Landstreichern, die er untersuchte, Schwachsinnige von den leichtesten bis zu den schwersten Graden; neben angeborenem Schwachsinn findet sich der durch geistige Verwahrlosung erworbene und die Dementia praecox. Ziehen (26) meint, daß ein Drittel aller Landstreicher zu den psychopathischen Grenzzuständen zu rechnen sei. Die Epileptiker machen ihre Stimmungsschwankungen zu Vagabunden. Man kann auch von einem Typus der gewohnheitsmäßigen Landstreicher sprechen, die das gleichartige Leben, die gleichen Schädlichkeiten ähnlich machen.

An dieser Stelle sei es gestattet, einige praktische Aufzeichnungen und Feststellungen von psychopathischen Gewohnheitsverbrechern der Strafanstalt Münster i. Westf. wiederzugeben und an ihnen die das Gewohnheitsverbrechertum bildenden Momente zu beleuchten. Gerade die Strafanstalt Münster hat eine Fülle von typischen psychopathischen Gewohnheitsverbrechern aufzuweisen.

Als erster Fall sei der des Schuhmachers H. N. aufgeführt, der die asoziale Form des psychopathischen Gewohnheitsverbrechers, den Erethiker verkörpert. Entwicklung: H. N. geboren am 11. 9. 1889, von Beruf Schuhmacher, wurde in vermögenden sozialen Verhältnissen groß. H. N. besuchte bis zum 10. Lebensjahre die Volksschule und schied aus der Oberklasse der Militärschule zu B. Sein Lehrer schildert ihn als einen minderbegabten Schüler. Als Pflegekind bis zum 15. Lebensjahr in Anstaltserziehung, dann zeitweise in der Familie. Während der Schulzeit war er feige, ließ sich nicht in Schlägereien ein, war teils leichtsinnig, teils ernst. Er lernte nach Schulentlassung das Schuhmacherhandwerk und wurde selbständiger Schuhmacher. Er hielt aber seine Lehrzeit vorerst nicht durch, da er sich Unehrlichkeiten zu Schulden kommen ließ.

Vorstrafen: 5 Diebstähle, 4 mal wegen Beleidigung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, 3 mal wegen Hehlerei und Begünstigung, 2 mal wegen Unterschlagung, Kuppelei, 4 mal wegen Notzucht in Tateinheit mit Amtsanmaßung, wegen Nötigung.

Tatbestand: N. hat in 6 Fällen mit Helfershelfern systematisch nach einem vorbereiteten Plan Frauen und Mädchen in gemeinster Weise vergewaltigt, indem er teils aktiv, teils passiv — als Polizeibeamter auftretend — seine Opfer ins Garn zu locken suchte. Er wußte seine Opfer in weitentlegene Gartenlauben zu führen, ließ sie dann durch einen Komplizen, der als Polizeibeamter sich ausgab und das Mädchen für verhaftet erklärte, einschüchtern und zwang es dann unter Dro-

hungen, ihm zu Willen zu sein. Die Rollen waren von Fall zu Fall verteilt, sodaß er bald direkt, bald indirekt sich beteiligte. Als Führer dieser Bande wandte er in allen seinen Verbrechenstaten ein und denselben Trick an.

Anamnestische Bemerkungen zum psychischen Habitus: Familiengeschichtlich ist noch folgendes festzustellen, was auf die spätere Entwicklung des H. N. von bestimmendem Einfluß ist. In der Familie sind Fälle von Trunksucht, Körperverletzung und Betrug bekannt. Der Vater trank später. „Während die Kriminalpolizei der Meinung ist, daß N. von frühester Jugend nichts getaugt habe, meint sein Bruder, daß H. N. wohl einen etwas schwachen Charakter gehabt habe, und daher allen Verführungen eines früher gewesenen Freundes leicht erlag, weil die feste Hand des Erziehers fehlte. Außerdem schob der Bruder einem Unfall beim Turnen, wobei N. vom Reck aus im hohen Bogen durch ein Fenster flog und sich erheblich verletzte, die Schuld an der Charakterveränderung zu." (Jugendamt H.) „In frühester Jugend schon war N. jähzornig, brutal und prahlerisch. Er hatte seine größte Freude daran, wenn er seinen Vater etwas von seiner Stiefmutter antragen konnte und die beiden Eltern dann in Streit gerieten." (Gerichtshilfe H.) „Infolge des frühen Todes der Mutter wurden N. und seine Brüder in der Unteroffiziersschule zu B. erzogen. Außerdem hatten sich die Verhältnisse im Elternhaus durch eine zweite Heirat des Vaters ungünstiger gestaltet, und der Vater, der damals anfing zu trinken, kam als Erzieher seiner heranwachsenden Kinder kaum noch in Betracht." (Jugendamt H.)

Im reiferen Alter trat bei N. eine große Neigung in geschlechtlicher Hinsicht und ein starker Hang zu Liebschaften zutage. Mit 24 Jahren angeblich primus Coitus, darauf sehr oft. 1915 Syphilis, 1920 Go. und Lues. 1926 Reinfection.

„Der Hang zu Frauenpersonen war bei N. auch während der Ehe sehr stark ausgeprägt." (Gerichtshilfe H.) Er hat sich viel mit anderen Frauen abgegeben, weil seine Frau ihm nicht vollständig genügte, da sie einmal Zwillinge geboren, und er die Abwechselung liebte. Seine erregbare Natur verursachte oft Ehezwistigkeiten. N. ist als notorischer Müßiggänger anzusehen. Er hatte keine Freude, war Egoist und ließ in der Sorge für die Seinen sehr zu wünschen übrig. Er pflegte ständig mit der niedrigsten Sorte von Menschen umzugehen, weshalb seine Brüder jeglichen Verkehr mit ihm abbrachen. Außerdem ist zu bemerken, daß er ängstlich und körperlich eitel ist. Das Sexuelle spielt in seinem Leben eine beherrschende Rolle. Er gehorchte aus Zwang der Familie, stand ihr aber innerlich gleichgültig gegenüber. In seiner religiösen Anschauung ist er Freidenker und zynisch ausfallend gegen jede Religion. Politisch ist er ein fanatischer gehässiger Schreier.

Gesamturteil: Man kann N. als einen asozialen Psychopathen bezeichnen, der zeitweise triebhaft handelt. In der Strafakte heißt es: „N. ist ein unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher. Von einer guten Einwirkung des Strafvollzuges auf ihn kann keine Rede sein."

Fall 2 zeigt uns ein typisches Bild eines explosiven Psychopathen.

Entwicklung: T. D., geboren am 13. 4. 1884, verheiratet. Forst- und Landarbeiter, später Fabrikarbeiter. Als Junge von etwa 12 Jahren ist T. D. bei einem Förster im Walde beim Pflanzen von Tannen beschäftigt worden. Ueber seine sittliche Führung als Schuljunge ist nichts Nachteiliges bekannt. Nachdem er nach der Schulentlassung noch einige Zeit in der Forst- und Landwirtschaft tätig gewesen war, wurde er nach dem Tode des Großvaters Bauarbeiter und später Arbeiter in einer Sprengstoffabrik. Bei den Forstvermessungsarbeiten hat er sich stets als gutwilliger und anstelliger Arbeiter erwiesen. Auf der Sprengstoffabrik galt er als ordentlicher, fleißiger Arbeiter. Auch im Kriege zeigte er sich als brauchbarer Soldat. T. D. hat keine Kinder erzeugt.

Straftaten: 9 mal verurteil wegen Bedrohung und gefährlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung, 1 mal wegen Körperverletzung mit Todeserfolg, wegen Totschlagversuches, wegen Mordes in 2 Fällen, 4 mal wegen Diebstahls und Jagdvergehens und wegen Betruges.

Begnadigt zu lebenslänglichem Zuchthaus. Er kann als der Typ des Messerhelden und Totschlägers, der in jähzorniger Aufwallung oder tiefem Hasse keine Rücksicht auf den Nebenmenschen kennt, bezeichnet werden.

Anamnestische Bemerkungen zum psychischen Habitus: Aus der Familienanamnese geht hervor, daß T. D. unehelich geboren, als Pflegekind von der Großmutter in Obhut genommen wurde. Die Familie lebte in ärmlichen Verhältnissen. Bis zum 28. Lebensjahr wohnte er bei der unverehelichten Großmutter, die als Tagelöhnerin arbeitete. Bei ihr wuchs er auf ohne Erziehung. Die Volksschule besuchte er mit leidlichem Erfolg. Schon als Schulknabe wilddiebte er und war später gewohnheitsmäßiger Wilderer. Dies scheint in erster Linie wohl exogen bedingt zu sein infolge des Verkehrs mit der Försterfamilie, bei der die Großmutter arbeitete. Mit 18 Jahren primus Coitus, dann gelegentlich, als er ein festes Verhältnis hatte (im Alter von 22 Jahren) öfter.

T. D. hat während des Krieges eine Nervenzerrüttung erlitten und zeigte sich seinen Mitarbeitern gegenüber beim geringsten Anlaß sehr erregt und neigte leicht zu Tätlichkeiten. Er zählt sich selbst nicht zu den absichtlich moralisch schlechten Menschen. Er betont seine positiv christliche Gesinnung, während er politisch uninteressiert ist. Er

ordnet sich nur schwer unter. Wenn er gegen Personen eingestellt ist, so kann er seinen grollenden Haß und seine Abneigung nicht überwinden. Er belastet seine Mitschuldigen, um sein Los zu erleichtern und ist kalt, rücksichtslos und grausam, neidisch und intrigant zu den Kameraden. Sein für ihn typisches Verhalten, nämlich die ausgesprochene Neigung zu Gewalttätigkeiten, zeigt D. auch während seiner Inhaftierung. D. hat mehrfach wegen Mißhandlungen seiner Mitgefangenen — Treten, Schlagen mit Stielen, Stoßen gegen den Magen — verwarnt und bestraft werden müssen.

Neben der im Vordergrunde stehenden großen Neigung zu Gewaltakten besteht ein erworbener Hang zum Wilddieben. Sein Temperament ist teils ernst, teils lebhaft — hitzig, leicht reizbar, also Zeichen eines brutalen explosiven Psychopathen. Er gehört zu den Gewohnheitsverbrechern, die im Interesse des Schutzes der Gesellschaft in Sicherungsverwahrung genommen werden müssen. Zum eigenen Soma ist zu sagen, daß er sich natürlich gibt, während er in der Haft mehrmals Selbstmordgedanken hegte und Taetowierungen zeigt. Als besondere geistige Interessen gibt er an: Vorliebe für Musik, Lektüre und für die Natur. Er gehört der pyknischen Körperform an.

Psychopathologische Diagnose: In dem Gutachten vom 5. 7. 1930 des Herrn Prof. Dr. Többen, Münster (Westf.) heißt es: „D. ist ein ausgesprochener erregbarer und gleichzeitig überenergischer Psychopath. Seine ganz ungewöhnliche Erregbarkeit ist noch gesteigert durch eine im Jahre 1918 erlittene Verschüttung und Kopfverletzung."

Der 3. Fall führt uns ein anschauliches Bild von einem mehr asozialen Psychopathen mit latenter Kriminalität vor Augen.

Entwicklung: H. G., geboren 1876 in einer Kleinstadt, von Beruf Landarbeiter, ist bis zum 14. Lebensjahr bei der Mutter erzogen. Er besuchte die Volksschule mit gutem Erfolg und schied aus der obersten Klasse. Nach der Schulentlassung war er stets in der Landwirtschaft tätig bis zum 20. Lebensjahr. Dann verbrachte er 2 Jahre beim Militär. Mit 21 Jahren — erstmalig kriminell geworden — erhielt er vom Militärgericht wegen Diebstahls 4 Wochen Mittelarrest. Von 1901 bis 1906 diente er in der Fremdenlegion.

Straftaten: 2 mal wegen Unterschlagung verurteilt, wegen Untreue und Betruges, wegen Beleidigung, 4 mal wegen Bettelns und Landstreichens, wegen Diebstahls, 7 mal wegen Sittlichkeitsverbrechens.

Anamnestische Bemerkungen zum psychischen Habitus: H. G. ist unehelich geboren. Die soziale Lage der Familie ist ärmlich, sein Vater und dessen Brüder waren starke Trinker. Seine Mutter ist geschlechtlich höchst exzessiv. In einem polizeilichen Bericht liest man: „Der

Vater war starker Trinker und spielte nächtelang Karten. Er ist später in H. morgens auf einem Düngerhaufen tot aufgefunden worden, nachdem er die ganze Nacht Karten gespielt hatte. Man erzählte sich von ihm, daß er im Schnaps erstickt sei."

H. G. führte einen gesellschaftswidrigen Lebenswandel durch Betteln und Landstreicherei. Er ist angeblich schon als Kind von der Mutter zum Geschlechtsverkehr verführt und angehalten worden. Es liegt hier also offensichtlich sowohl eine endogene Komponente als auch eine exogene in Bezug auf seinen Geschlechtstrieb, der sich infolge der frühen Betätigung und der ererbten Anlage ungemein stark entwickelte. Bei allen seinen Sexualverbrechen bedient sich G. immer derselben Methode, seine Delikte auszuführen. Er lauert im Gebüsch oder an einsamen Wegen seine Opfer auf, spricht sie dann unter irgend einem Vorwand an und begleitet sie eine Strecke Weges. Plötzlich überfällt er die ahnungslos neben ihm Gehende vom Rükken, würgt sie, reißt sie zu Boden und versucht sie zu schänden. In der Strafakte heißt es von ihm: „G. führt sich als mit dem Strafvollzug vertrauter Gewohnheitsverbrecher in der Anstalt vollkommen einwandfrei und arbeitet gut. Einsicht und Reue sind nicht vorhanden, G. ist ein vollkommen verwahrloster Müßiggänger und moralisch verkommener Mensch, vor dessen Sittlichkeitsverbrechen die Allgemeinheit gesichert werden muß."

Gesamturteil: G. ist ein begabter, intelligenter, sprachlich gewandter Mensch mit reicher Phantasie, der leicht abnormen Stimmungsverschiebungen zugänglich ist und als gewohnheitsmäßiger Landstreicher, Betrüger und Sexualverbrecher hemmungslose, psychopathische Züge aufweist, der aber vornehmlich mehr der asozialen Form des Psychopathen angehört. Als leichtsinniger Charakter steht er der Familie gleichgültig gegenüber, ebenso der Religion und der Politik.

Der folgende 4. Fall beleuchtet einen willenlosen, hemmungslosen psychopathischen Gewohnheitsverbrecher, I. K., 41 Jahre alt aus Ungarn, von Beruf Anstreicher.

Entwicklung: I. K. besuchte die Dorfschule regelmäßig und schied aus der ersten Klasse mit genügenden Leistungen. Bis zum 14. Lebensjahr wurde er in der Familie, die in ärmlichen Verhältnissen lebte, erzogen. Nach der Schulentlassung erlernte er das Anstreicherhandwerk. Im reiferen Alter trat bei ihm eine Neigung zu Ausschweifungen in geschlechtlicher Hinsicht und zur Trunksucht zutage.

Straftaten: Im ganzen wurde er in 11 Fällen wegen Diebstahls verurteilt, 3 mal wegen gefährlicher Körperverletzung, in einem Falle mit Todeserfolg, 3 mal wegen Widerstandes, Hehlerei und Beleidigung,

ferner wegen unerlaubter Rückkehr und 2 mal wegen unbefugten Waffenbesitzes, 2 mal wegen Paßvergehens, Urkundenfälschung und Sachbeschädigung und wegen Uebertretung des § 360 Ziffer 3 Str.G.B.

Anamnestische Bemerkungen zum psychischen Habitus: In der Familienanamnese ist erwähnt, daß in der Verwandtschaft Fälle von Heftigkeit, Reizbarkeit und Trunksucht bekannt sind. Der Vater war erregbar und brutal, wenn er gereizt wurde, und ein Gewohnheitstrinker. Die Mutter dagegen war in der Kindererziehung überaus streng und energisch. K. fühlte sich von der Mutter zurückgestoßen, da sie ihn oft und sehr hart gezüchtigt habe; die Folge davon ist seine starke Trotzeinstellung. Deswegen ist er oft vom Elternhause fortgelaufen und hat bei der Nachbarsfamilie, die ihn später als Pflegling aufnahm Schutz gesucht. Ein Mädchen aus dieser Familie hat ihn, während er das erste Mal dort übernachtete, zum Geschlechtsverkehr verführt; mit diesem hat er dann auch in der Folgezeit öfter zusammen geschlafen, sodaß sich, nachdem er mit 13½ Jahren den ersten Coitus vollzogen, bei ihm ein starker Sexualtrieb entwickelte. Er war von heftigem, unverträglichem, menschenscheuem, leichtsinnigem, lügnerischem, diebischem Charakter. Im Beruf hat er oft seine Stellung gewechselt, da sein unstetes Wesen ihn nicht lange an einer Stelle ausharren ließ. Seit dem 17. Lebensjahr führte er einen gesellschaftswidrigen Lebenswandel durch Betteln und Landstreichen. Er hat einen starken Hang zu Gewaltakten. In häufigen Fällen hat er mit Hilfe seiner Komplizen ahnungslos ihres Weges gehende Personen überfallen und mißhandelt. Bei Festlichkeiten besonders suchte er stets Streitigkeiten und Händel oder inszenierte sie auch wohl. Wiederholt stand er wegen Straßenraubes und Diebstahls unter Anklage. Er zeigte zwar der Familie gegenüber eine gewisse Hörigkeit, aber nur aus Zwang. Gegen seine Geschwister war er gleichgültig, gegen die Mutter von Haß — und Trotzgefühl erfüllt wegen ihrer Strenge. Ihn interessierte nur die Sorge für den eigenen Lebensgenuß und seine Verschwenderexzesse.

Gesamturteil: K. ist ein mittelbegabter, phantasievoller, leichtsinniger Gewohnheitsverbrecher mit zeitweise abnormen Stimmungsverschiebungen, der sowohl der Religion als auch der Politik uninteressiert gegenüber steht. Zu seinem eigenen Soma ist zu sagen, daß er ängstlich und körperlich eitel ist, auch Taetowierungen zeigt und häufig sich mit selbstmörderischen Ideen befaßt. Er gibt an, im nüchternen Zustande verträglich zu sein und nur im trunkenen Zustande Streit zu suchen.

Alkohol und Tabakgenuß sind bei ihm eine ausgesprochene Sucht. Er gehört der athletischen — muskulös-plumpen Körperbauform an.

Psychopathologische Diagnose: In den Akten heißt es: „Die vielen Vorstrafen lassen K. als einen Gewohnheitsverbrecher erkennen. Er ist ein geistig minderwertiger und willenloser Mensch, der nach der schlechten Seite hin sehr leicht zu beeinflussen ist. In der Anstalt hat K. sich hausordnungsmäßig — zuchthausfromm — geführt; jedoch lassen sich Reue und Besserungswillen nicht erkennen." — K. ist also ein vollständig verkommener und mit verbrecherischer Veranlagung behafteter Psychopath, der sich schwerlich durch Strafvollzug umgestalten läßt. Natürlich ist zu berücksichtigen, daß die häuslichen Zerwürfnisse äußerst stark beteiligt sind an seiner Verkommenheit.

Fall 5. Entwicklung: H. K. geboren am 2. 1. 1887, Arbeiter und gelernter Schreiner, wurde in ärmlichen Familienverhältnissen erzogen. Sein Vater ist ein bescheidener, gutmütiger, sparsamer Mann. Seine Mutter ist gutmütig, fleißig und gesellig. Beide Eltern waren besorgt um eine strenge Kindererziehung. K., der noch einen gesunden Bruder hat, besuchte die Volksschule unregelmäßig, war ein schlechter Schüler und schied mit mangelhaften Leistungen aus der obersten Klasse.

Straftaten: Er stand unter Anklage wegen Konterbande und Zigarettensteuerhinterziehung, ferner wegen Ueberschreitung der Grenze in 2 Fällen und wegen Paßvergehens in 2 Fällen, wegen Nennung eines falschen Namens, in 4 Fällen wegen Betruges, wegen Vergehens gegen § 41 d. Notv. vom 24. 2. 23 und wegen versuchten Mordes in 2 Fällen.

Anamnestische Bemerkungen zum psychischen Habitus: H. K. lebte in gebundener Berufswahl. Wegen Besserung der Verdienstmöglichkeit hat er die Arbeit oft gewechselt: Landwirtschaft — Eisenbahn — Militär — Schleichhandel — Landwirtschaft. Er führte stets einen gesellschaftswidrigen Lebenswandel durch Schleichhandel und Schmuggelei. Er ist ein nichtswürdiger Charakter, ein moralisch tiefstehender Mensch von raffiniert-betrügerischem und schwindlerischem Wesen. Er ist ein Einspänner, der sich zur Befriedigung des eigenen Lebensgenusses über die einfachsten Grundsätze der Moral hinwegsetzt. K. lebte in ehebrecherischem Verhältnis mit einer Frau, die er nach Beseitigung seiner Ehefrau später heiratete. Das Eheleben mit seiner ersten Frau war kein besonders glückliches, da K. infolge einer vorehelichen Geburt zur Heirat gezwungen war, wenn er nicht Alimente zahlen wollte. Die zweite Ehe war nur anfangs glücklich, bald kamen Zwistigkeiten vor, in deren Verlauf die Frau dem Manne vorwarf, die erste Ehefrau durch Arsendarreichung vergiftet zu haben. Auch dieser zweiten Ehefrau soll er sich durch Giftmord entledigt haben. Ob seiner starken sexuellen Einstellung ist auch die uneheliche Geburt eines Kindes nicht zu verwundern. Bei der Arbeit ist er begriffstutzig und äußerst langsam. Als besondere Interessen gibt er an: Roman-

lektüre und Handarbeit (Sticken). Im allgemeinen steht er dem Strafvollzug gleichgültig gegenüber, wenn er auch in der Haft Selbstmordgedanken hegt.

Gesamturteil: K. ist ein nüchterner, debiler Gewohnheitsschwindler und Betrüger, der durch Milieu zum Abtreiber und zweimaligen Giftmörder wurde. Er selbst hält sich für grundehrlich, aber dumm. Bei näherer Beschäftigung mit ihm kann man leicht eine mangelnde Intelligenz und allgemeine Gedächtnisschwäche feststellen. Sein Aeußerungsdrang ist teils lebhaft, teils verhalten. Zur Religion steht er bejahend, zur Politik dagegen ablehnend. Er gehört der musculös-plumpen athletischen Körperbauform an.

Psychopathologische Diagnose: K. ist ein gänzlich willens-, hemmungs- und haltloser Mensch, der alkoholischen wie moralischen Versuchungen vollkommen erlegen ist. Selbst langverbüßte Zuchthausstrafen sind für Gewohnheitsverbrecher dieser Art nicht das geringste Hemmnis für den Rückfall.

Fall 6. Entwicklung: J. J., 37 Jahre alt. Händler, früher Schuhmacher, ist unverheiratet. Lebte in selbstverschuldeten ärmlichen Familienverhältnissen. Er genoß Familienerziehung und war dann ein Jahr in der Fürsorgeanstalt. J. besuchte nur unregelmäßig die Volksschule und schied mit schlechten Leistungen, nachdem er zweimal nicht versetzt worden war. Nach der Schulentlassung erlernte er ein Jahr das Schusterhandwerk. Die Lehrzeit konnte er aber nicht beendigen wegen Diebstahls, er kam dann in eine Anstaltserziehung und betrieb nach Entlassung aus der Fürsorge Korbflechterei, handelte mit Körben und beschäftigte sich gelegentlich mit Schuhreparatur.

Vorstrafen: Zum ersten Mal mit 16 Jahren wegen Körperverletzung, dann wegen Diebstahls in 5 Fällen.

Werturteil und Tatbestand: J. ist ein moralisch äußerst minderwertiger Charakter, dem nicht weniger als 11 Fälle von Sexualverbrechen zur Last gelegt werden. In einem Falle steht er wegen Sittlichkeitsverbrechens und wegen Mordes unter Anklage. Er hat stets eine ungeheuerliche Neigung zur Mißhandlung und Vergewaltigung von kleinen Mädchen. Diese versuchte er an sich zu locken unter dem Vorwande, ihnen den Weg zu zeigen oder er suchte, sie zu überreden unter Inaussichtstellung von Geschenken, mit ihm spazieren zu gehen. Unterwegs führte er seine kleinen Opfer dann in Dickicht oder an versteckte Stellen, entblößte sie dann und verabfolgte ihnen Stock- oder Rutenschläge vor das entblößte Gesäß, wobei er dann geschlechtlich erregt wurde und die kleinen Opfer grausam mißbrauchte. Im letzten Falle hat er dann eins von seinen Opfern, ein 14 jähriges Mädchen nach brutaler Mißhandlung und Vergewaltigung ermordet.

Anamnestische Bemerkungen zum psychischen Habitus: Familienanamnestisch ist wichtig, festzustellen, daß in der weiteren Verwandtschaft Fälle von Geistesstörung und liderlichem Lebenswandel vorgekommen sind. Zu Hause herrscht ebenfalls kein gutes Milieu. Seine Eltern stehen in denkbar schlechtem Ruf. J. ist erblich belastet. Seine Großmutter soll durch Selbstmord geendet sein. „Die Familie J. ist übel beleumdet. Der Vater soll in der Trunkenheit seine erste Frau getötet haben. Die Familie der Mutter ist ebenfalls übel beleumdet."

Seine Geschwister sind leicht aufbrausend und unnachgiebig. Er selbst ist leichtsinnig und diebisch, von leicht erregtem und jähzornigem Charakter. Seit Entlassung aus der Fürsorge bestehen Verfolgungs- und Vergiftungsideen: er ist angeblich sehr nervös. Im reiferen Alter machte sich bei ihm eine große Neigung zu Ausschweifungen in geschlechtlicher Hinsicht bemerkbar: mit 20 Jahren angeblich erster Coitus. Durch seinen starken Sexualtrieb kommt er wiederholt zu perversen Handlungen. Der Sadismus tritt ganz besonders bei seinen Kindermißhandlungen deutlich zutage. Das Sexuelle spielt also in seinem Leben eine beherrschende Rolle. Ein weiterer Wesenszug, der bestimmend für sein Verhalten ist, ist die querulatorische Neigung, die sehr oft zum Vorschein kommt.

Außerdem ist es noch ein anderes Moment, das immer wieder hervortritt, nämlich die maßlose, an Ablehnung grenzende Verschlossenheit in seinem ganzen Benehmen, sowohl Vorgesetzten als auch Kameraden gegenüber.

Widerspenstig im Strafvollzug, steht er der Zukunft gleichgültig und sorglos gegenüber. Zuweilen hegt er allerdings Selbstmordgedanken. Rauchen und sexuelle Exzesse sind seine Welt. Als starrer Egoist und Einspänner wurde er gering geschätzt und teilweise auch für geistesdefekt gehalten.

Gesamturteil: J. ist ein haltloser, leicht zur Erregbarkeit neigender Mensch von mangelnder Intelligenz, der sich selbst für bäurisch dumm hält. Zur Arbeit stellt er sich fleißig und gewissenhaft. Seinen Eltern und Geschwistern gegenüber bewahrt er eine gewisse Anhänglichkeit. Er ist religiös gläubig und politisch uninteressiert. Er gehört der athletisch-leptosomen Körperbauform an und zeigt schizothyme Anlagen.

Psychopathologische Diagnose: J. ist ein gemütsloser, psychopathischer Gewohnheitssexualverbrecher, stumpf, roh, beschränkt und minderwertig.

Der 7. Fall zeigt uns einen Vertreter des Typs der geltungsbedürftigen Psychopathen.

Entwicklung: V. W. geboren am 16. 12. 1894. Von Beruf Kaufmann. Der Grundberuf ist ein anderer. Nach Entlassung aus der

Bürgerschule erlernte er zunächst das Schuhmacherhandwerk. Von seiner Erziehung ist nicht mehr bekannt, als daß er eine angemessene und gute Pflege in der Familie genoß. Zu Beginn des Krieges zog er mit ins Feld hinaus und wurde nach dem Kriege Rechnungsbeamter, gab diese Stellung aber bald auf, um einen guten Tag zu haben.

Straftaten: W. wurde mit 25 Jahren zum ersten Mal verurteilt wegen Verleitung zum Meineid, dann 5 mal wegen schweren Diebstahls, ferner wegen schweren Raubes mit Todeserfolg und unbefugten Waffenbesitzes und wegen Meuterei zu 15 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust, 2 mal wegen Urkundenfälschung und Betrug.

Bemerkungen zum psychischen Habitus: Im Vordergrunde steht die Aufspielerei und Prahlsucht der ganzen Persönlichkeit. V. W. liebte es aufs höchste, seine Person herauszukehren und sich in renommistischer Weise Geltung zu verschaffen. So gab er sich z. B. als österreichischer Oberleutnant aus, legte Orden und Ehrenzeichen an und ließ sich auch in Leutnantsuniform photographieren. In einem Polizeibericht steht zu lesen: W. ist ein äußerst gerissener Hochstapler und Betrüger. Es ist ihm kein Mittel zu schlecht, wenn er etwas für sich herausschlagen kann. Durch großen Wortschwall und dreistfreches Auftreten macht er seine Gegner mundtot. — Als Egoist lebt er sorglos nur dem eigenen Lebensgenuß und seinen verschwenderischen Exzessen. Statt zu arbeiten, zog er es vor, sich überall herumzutreiben und sich auf Kosten der Frau zu ernähren und zudem die Ersparnisse seiner Ehefrau durchzubringen. 4 Wochen arbeitslos, schmarotzte er von dem Verdienst seiner Frau, die Fabrikarbeiterin war, er verstand es, sie zu überreden, eine Schuhmacherwerkstätte einzurichten, die aber schon nach einem Jahr wegen der großen Schulden und seines flotten Lebens aufgegeben werden mußte. Die Ehe war also für seine Frau ein Leidensweg. Sie mußte durch Fabrikarbeit ihren Mann ernähren, während dieser flott lebte, alle Habe nach und nach verkaufte, Schulden machte und Verdienst und Ersparnisse der Frau mit anderen Weibern durchbrachte. Zudem behandelte er seine Frau grausam und brutal, einmal versuchte er sogar, sie mit einem Brotmesser zu töten. Mit einem obskuren Weib unterhielt er beständig Beziehungen. Wegen seines unsoliden Lebenswandels wurde die Ehe später geschieden. Neben dieser großen Neigung zur Verschwendung ist noch ein anderer Wesenszug für sein Verhalten charakteristisch, nämlich seine ungeheuere querulatorische Neigung. Dies zeigt sich sehr deutlich in seinem Benehmen zu den Vorgesetzten, denen er äußerst frech und polternd gegenübertritt. Bei den Kameraden gilt er als ein hinterlistiger Hetzer.

Gesamturteil: W. ist ein leicht erregbarer, geltungsbedürftiger, zeitweise brutaler Gewohnheitsverbrecher von leidlicher Intelligenz. Der Religion steht er abweisend, der Politik uninteressiert gegenüber. Er gehört der leptosomen (hager — asthenisch) Körperbauform an und zeigt deutlich schizothyme Charakteranlagen.

Psychopathologische Diagnose: W. ist ein geltungsbedürftiger Psychopath und Neuropath mit deutlich paranoischem Einschlag.

Fall 8 zeigt einen ähnlichen Entwicklungsgang wie Fall 7. J. R. Alter 48 Jahre, Maschinenschlosser, ist unehelich geboren, dann adoptiert worden. Er wuchs in ärmlichen Verhältnissen auf, besuchte die Elementar-, Real- und Volkshochschule und schied aus der OIII mit guten Erfolgen. Während der Schulzeit lebte er zurückgezogen, zeigte eine teils ernste, teils leichtsinnig-lügnerische Veranlagung. Er war durch Zwang vom Vater zur Schlosserei gekommen.

Straftaten: Mit 16 Jahren wurde R. zum ersten Male straffällig unter dem Einfluß eines trostlosen Elternhauses. Er stand vor Gericht erstmalig wegen fortgesetzten Diebstahles, später nochmal wegen Diebstahls in 6 Fällen, 5 mal wegen schwerer Urkundenfälschung, 2 mal wegen Betrugsversuches, wegen Landstreicherei, wegen Fälschung von Privaturkunden aus Gewinnsucht und wegen Mordes.

Anamnestische Bemerkungen zum psychischen Habitus: Bemerkenswert ist, daß sein Vater ein schwerer Trinker war, der seine Familie ins Verderben zog; seine Mutter war äußerst nervös. Im reiferen Alter machte sich auch bei R. eine Neigung zur Trunksucht und zur Verschwendung bemerkbar. „Nachdem er die Schule verlassen hatte, ging es mit ihm bald bergab. War sein Charakter bis dahin gut, so änderte sich dies bald. Er wurde leicht und haltlos. J. drückte sich gern in Wirtschaften herum; wenn er Geld hatte, mußte es bis zur Neige verjubelt werden." (Ein Bruder des J. R.) Der Sexualtrieb war bei ihm stark entwickelt; mit 21 Jahren angeblich erster Coitus, darauf ab und zu bis zur Heirat. Mit 30 Jahren heiratete er; leider bot ihm die Ehe keinen rechten Halt. Unglücklicherweise wurde seine Frau durch einen früheren Liebhaber in der Ehe geschlechtskrank. Da er keine eigenen Kinder hatte, verließ er nach 6 Jahren seine Ehefrau. Typisch ist für seine Geltungsbedürftigkeit sein besonderes Interesse für Theaterspielen und als Redner hervorzutreten. Handarbeit und Lektüre füllen seine müßigen Stunden aus. Als Wirtshausfreund liebte er vor allem Tabak und geistige Getränke. Seit dem 21. Lebensjahr steht er in keiner Beziehung mehr zu seinen Angehörigen.

Gesamturteil: R. ist ein begabter, phantasievoller, gewohnheitsmäßiger Dieb, Schwindler und Betrüger, der durch Milieu zum Mörder wurde. Er betont seine innerlich gläubig christliche Gesinnung, zeigt eine gute Intelligenz, steht der Politik ablehnend gegenüber.

Psychopathologische Diagnose: J. R. ist eine willenschwache, geltungsbedürftige psychopathische Verbrechernatur, die in erster Linie Ausfluß eines traurigen Milieus ist. Er gehört der schlank-musculös-athletischen Körperbauform an und zeigt in der Hauptsache schizothyme Anlagen.

Fall 9.. Entwicklung: K. S., geboren 1866, Invalide, wuchs in ärmlichen Familienverhältnissen auf, besuchte die Volksschule bis zur oberen Klasse und erlernte dann das Schlosserhandwerk. Nach 3 jähriger Schlosserzeit ging er bis zum 30. Lebensjahr auf Wanderschaft und ließ sich später nieder.

Straftaten: S. wurde mit 16 Jahren erstmalig wegen schwerer Körperverletzung verurteilt, ferner wegen Beleidigung und Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens zu einer Woche Gefängnis. 2 Jahre später wegen Verletzung der Wehrpflicht, wegen Erregung öffentlichen Aergernisses in Tateinheit mit tätlicher Beleidigung zu 6 Monaten Gefängnis, dann wegen Sittlichkeitsverbrechen in 12 Fällen zu insgesamt einem Jahr Gefängnis, 7 Jahren 3 Monaten Zuchthaus und 15 Jahren Ehrverlust.

Bemerkungen zum psychischen Habitus: S. macht den Eindruck eines frech-dummen Menschen, der sprachlich ungewandt ist und selbst von sich eine sehr geringe Meinung hat. Aus der Familienanamnese gibt er an, daß in der Familie Fälle von Trunksucht, Heftigkeit und Schlaganfall vorgekommen seien. Sein Vater war Trinker, brutal, mißhandelte Frau und Kinder, ein leichtsinniger von sich eingenommener Mensch. Auch bei S. zeigte sich schon früh eine Neigung zur Trunksucht. Nach seiner Heirat trank er gewohnheitsmäßig zu Hause, mit 25 Jahren angeblich erster Coitus, mit 30 Jahren zweiter Coitus — angeblich hat er sich nichts aus den Mädchen gemacht, wohl habe er gern getanzt. Jedoch zeigen seine schweren Sexualdelikte, daß er einen ausgesprochenen Hang hat, sich sexualverbrecherisch zu betätigen. Infolge seiner stark sexuellen Einstellung kommt er wiederholt zu widernatürlichem Geschlechtsakt (per anum), besonders gern vergreift er sich an kleinen Kindern. Er liebt die Wirtshausfreundschaft und leichtsinnig wie er ist, lebt er sorglos in den Tag hinein, nur auf den eigenen Lebensgenuß bedacht. Als besondere geistigen Interessen gibt er an: Musik und Romanlesen. Außerdem hat er eine Vorliebe für den Aufenthalt in freier Natur. Er ist ängstlich und körperlich eitel. Nikotin und Alkohol gehen ihm über alles. Sowohl Religion als auch Politik sind ihm gleichgültig. Sein Temperament ist teils depressiv, teils lebhaft, reizbar und empfindlich. Er hat eine hohe Neigung zur Selbsttäuschung, betrachtet sich als verfolgte Unschuld.

Psychopathologische Diagnose: S. ist ein haltloser, reizbarer, querulatorischer Psychopath mit hysterischen Zügen: affektlabil, Pseudologia phantastica und Beeinträchtigungsideen. Also ein neurasthenischer, unverbesserlicher, gewohnheitsmäßiger Sexualverbrecher, der als Heuchler und Querulant dem Strafvollzug ungeheure Schwierigkeiten bereitet.

Der 10. Fall zeigt uns so recht wieder den Typ eines explosiven Psychopathen.

Entwicklung: J. U., geboren am 24. 12. 86, von Beruf Schlosser. Sein Vater war Fabrikarbeiter. U. besuchte die Volksschule; seine Führung war wenig befriedigend, er mußte wegen Belästigung von Passanten wiederholt körperlich bestraft werden. Er genoß Familienerziehung, allerdings sehr mangelhaft und erlernte nach Schulentlassung das Schlosserhandwerk; war aber von Natur aus stets arbeitsscheu und trieb sich gern umher, später war er dann als Bergmann tätig.

Straftaten: Mit 15 Jahren kriminell geworden, stand er 9 mal wegen Diebstahls unter Anklage, wegen Sachbeschädigung 6 mal, wegen Körperverletzung und Widerstandes in 9 Fällen, wegen Beleidigung und Bedrohung und Hausfriedensbruch in 4 Fällen, ferner wegen Totschlag, wegen Zuhälterei, Rückfallsdiebstahls, Betruges und Unterschlagung und Raufhandel.

Anamnestische Bemerkungen zum psychischen Habitus: U. ist stark erblich belastet, sein Vater war Epileptiker; außerdem sind in der weiteren Blutsverwandtschaft Fälle von Trunksucht bekannt, auch sein Vater war ein starker Trunkenbold. Seine Mutter zeigte einen großen Hang zum Borgen und Nicht-Bezahlen. Er selbst führte einen gesellschaftswidrigen Lebenswandel durch Zuhälterei gemeinster Art, indem er seinen Opfern die ganze Barschaft mit Gewalt abnahm. Landstreicherei, Diebstahl und Raub waren bei ihm schon in jungen Jahren an der Tagesordnung. Er ging nur seinen Verschwenderexzessen und der Trunksucht nach. Er ist abnormen Stimmungsverschiebungen zugänglich und hat während der Haft zwei Selbstmordversuche gemacht; am ganzen Körper zeigt er Taetowierungen.

Gesamturteil: U. ist eine leicht erregbare, äußerst explosive Gewohnheitsverbrechernatur von mangelnder Intelligenz. „Er hat eine verminderte Hemmungsmöglichkeit leidenschaftsbetonten Antrieben gegenüber. Der gesamte Lebenslauf läßt einen Menschen erkennen, der an ausgeprägter erblich degenerativer, psychopathischer Konstitution leidet, einen Menschen, der sich von früher Jugend an in einen entschiedenen Gegensatz zu den Anforderungen des Gemeinschaftslebens setzte."

Psychopathologische Diagnose: „U. ist ein reizbarer, dem Trunk geneigter, wenig selbstbeherrschter, leicht zu Ausschreitungen neigender Psychopath." (Gutachten des Herrn Prof. Dr. Többen).

Fall 11. Entwicklung: A. H., geboren am 18. 1. 1892, von Beruf Landarbeiter, wuchs in ärmlichen Familienverhältnissen auf. Bis zur obersten Klasse besuchte er die Volksschule, aber nur unregelmäßig. Nach Schulentlassung lebte er bei seiner Mutter und verdiente sich als Arbeiter „verschiedener Zweige" den Lebensunterhalt. 1913—1919 diente er beim Militär. Er hat seine Stellen oft gewechselt und zeigte auch im Beruf eine Neigung zur Verschwendung.

Straftaten: A. H. wurde zum erstenmal verurteilt vom Feldkriegsgericht 1915 wegen unerlaubter Entfernung, Betrugs, Morodierens. 5 Jahre später wegen schweren Raubes in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung in 3 Fällen, wegen schweren Raubes in einem weiteren Falle und wegen Notzucht zu lebenslänglichem Zuchthaus und dauerndem Ehrverlust, 3 Jahre später wegen Meuterei in einer Strafanstalt außerdem zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis. Ihm werden nicht weniger als 6 schwere Raubüberfälle zur Last gelegt, die von einer derartigen Hinterlist, Roheit und gemeiner Brutalität zeugen, daß es schwer sein würde, ihresgleichen noch einmal zu finden. Sämtliche Raubverbrechen sind von ihm und seinem Komplizen nach ein und demselben Schema ausgeführt, indem er unter dem Vorwande, nach einem Weg zu fragen, spät abends bei einzelliegenden Bauerngehöften an die Tür klopfte, dann den ihm Gegenübertretenden mit roher Gewalt unschädlich machte, ins Haus weiter vordrang und alles durchwühlte, und was ihm brauchbar schien, rücksichtslos an sich riß. Aber nicht zufrieden damit, wurden auch noch Frauen und Mädchen im Hause in brutalster Weise geschändet.

Bemerkungen zum psychischen Habitus: Die Familienvorgeschichte besagt, daß ein Bruder des H. geistesgestört ist und an Krämpfen leidet. Der Vater war Trinker. Die Mutter steht nicht in gutem Ruf. Eine Schwester des H. ist äußerst verlogen und liederlich. Von dem Vater wird erzählt, daß er ein Brandstifter sei. H. selbst ist ein heftiger, unverträglicher, leichtsinnig-lügnerischer Charakter. „Er selbst habe von Jugend an getrunken, schon als Kind von dem, was er dem Vater habe holen müssen. Nach dem Kriege habe er weiter getrunken, auch Brennspiritus." Im reiferen Alter trat eine starke Neigung zur Trunksucht und Geschlechtsausschweifung bei ihm zutage. Mit 16 Jahren primus Coitus, darauf öfter, nach der Militärzeit täglich. In der Pubertätszeit schon viel Onanie getrieben, mit 24 Jahren Infectio veneria. Daraus ergibt sich, daß seine sexuelle Einstellung auch in seinem späteren Entwicklungsgang von bestimmendem Einfluß ist, und so

kommt es auch bei ihm zu perversen Handlungen und zur Homosexualität. Als arbeitsscheuer Wirtshausbesucher ist er nur auf eigenen Lebensgenuß und Befriedigung seiner Verschwenderexzesse bedacht. Als besondere Interessen gibt er Vorliebe für die freie Natur, für Musik und Romane an. Wegen der Haft hegt er Selbstmordgedanken, ist körperlich eitel und stark hypochondrisch. Zu den Vorgesetzten benimmt er sich unverschämt querulatorisch, feindselig und hinterhältig, belastet die Mitschuldigen und ist bei den Kameraden als Hetzer und Einspänner unbeliebt. H. hat auch ein uneheliches Kind.

Gesamturteil: H. ist ein nüchterner, sprachlich gewandter, praktisch-geschickter Mensch von mittlerer Intelligenz, der eine allgemeine Gedächtnisschwäche und abnorme seelische Grundeigenschaften, wie inhaltliche Störungen der Wahrnehmungsfunktion und abnorme Stimmungsverschiebungen erkennen läßt. Religiös ist er bejahend, wenn auch abergläubisch, politisch war er früher ein fanatischer und gehässiger Sozialist. H. ist ein antisozialer, zur Reizbarkeit und Brutalität neigender, psychopathischer Gewohnheitsverbrecher, ein Querulant mit Beeinträchtigungsideen und hypochondrischen und zwangsneurotischen Zügen. Er ist ein geistig minderwertiger, stark an Haftpsychosen leidender Mensch, der der leptosomen Körperbauform angehört.

Körperlicher Befund: Früher Go. und Lues, jetzt Drüsentbc. und Akne vulgaris.

Fall 12. Entwicklung: H. K., 53 Jahre alt, von Beruf Anstreicher, ist ehelich geboren. Er besuchte die Volksschule und wurde aus der ersten Klasse entlassen. Im Elternhaus genoß er eine strenge Familienerziehung und verlebte eine freudlose Jugend, da sein Vater nervenkrank und trunksüchtig war. Die schlechte Behandlung von seiten des Vaters hat ihn denn auch aus dem Elternhaus getrieben und dem Elend zugeführt. Er war stets als Anstreicher tätig und neigte im Beruf zur Verschwendung.

Straftaten: H. K. wurde mit 18 Jahren wegen Diebstahls in 9 Fällen zu 6 Jahren 3 Monaten, 2 Wochen Gefängnis und 2 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt. 3 Jahre später wegen Vergehens gegen § 271, dann wegen versuchten Diebstahls, 2 mal wegen gefährlicher Körperverletzung, wegen Sachbeschädigung und im Alter von 32 Jahren wegen Totschlags.

Bemerkungen zum psychischen Habitus: In der weiteren Blutsverwandtschaft des K. sind Fälle von Nervenkrankheiten, Krämpfen, Reizbarkeit und Trunksucht bekannt. K. selbst führte einen gesellschaftswidrigen Lebenswandel durch Landstreicherei. Er trieb sich als Vagabund in größeren Städten des Industriebezirkes umher und vollführte zahlreiche Einbruchsdiebstähle. Mit 20 Jahren primus Coitus, nachher

ziemlich häufig. 1907 Infectio veneria. Sexualtrieb stark. Perversität: Hörigkeit. Mit 28 Jahren heiratete er, war aber auch in der Ehe untreu. Die Ehe wurde deshalb 1927 geschieden. Im reiferen Alter trat bei ihm eine Neigung zur Trunksucht zutage. Sorglos geht er nur der Trunksucht und dem Sexualrausch nach, ohne sich um seine Angehörigen zu kümmern. Er besitzt eine Vorliebe für Musik und Lektüre, erscheint körperlich eitel und zeigt an beiden Armen Taetowierungen. Zur Arbeit ist er bequem und oberflächlich. Den Vorgesetzten tritt er verschlagen und feindselig gegenüber, auch den Kameraden zeigt er sich mißtrauisch. Im Ganzen macht er den Eindruck eines willensschwachen, leicht beeinflußbaren, aber begabten, sprachlich gewandten Menschen. Auch er zeigt abnorme seelische Grundeigenschaften. Er ist ein gemütsloser, leicht erregbarer, brutaler psychopathischer Gewohnheitsdieb mit hysterischen Zügen. Seine Charakteranlagen sind schizothym. Er gehört der musculös-athletischen Körperbauform an.

Der 13. Fall stellt uns wieder einen mehr asozialen Psychopathen und zwar einen Gewohnheitsdieb vor.

Entwicklung: A. S. wurde ehelich geboren am 7. 11. 1891 in Schlesien. Arbeiter im Marmorsteinbruch. A. S. war der Sohn in nicht gutem Ruf stehender Eltern, die aber in vemögenden Verhältnissen lebten. Er besuchte bis zur zweiten Klasse unregelmäßig die Volksschule. Nach seiner Schulentlassung war er als Landarbeiter tätig. Seit dem 16. Lebensjahre bis zur Militärzeit war er dann in der Erziehungsanstalt, dann Bauarbeiter, zuletzt im Steinbruch tätig. Er hat ständig Arbeit und Wohnort gewechselt.

Straftaten: A. S. wurde im Alter von 16 Jahren erstmalig kriminell und erhielt eine Geldstrafe wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit einem Vergehen, 3 Jahre später stand er wegen Diebstahls in 11 Fällen unter Anklage, ferner wegen schweren Diebstahls in 14 Fällen und wegen Betruges in 8 Fällen, wegen schwerer Urkundenfälschung und Vergehen gegen § 271 und gegen § 360, dann wegen Bettelns und Landstreichens und wegen Meuterei.

Anamnestische Bemerkungen zum psychischen Habitus: Aus der Familienanamnese ist ersichtlich, daß in engerer Blutsverwandtschaft Fälle von Krämpfen, geringer geistiger Veranlagung, Heftigkeit, Reizbarkeit, Trunksucht und Vergehen gegen das Strafgesetz vorgekommen sind. Seine Mutter ist ein zänkischer, unverträglicher Charakter und ist wegen Diebstahls bestraft. Ein Bruder des S. ist Selbstmörder, ein anderer ist Gewohnheitstrinker, gewalttätig und brutal. Seine Schwester hat einen üblen Leumund, soll ein uneheliches Kind haben. Von A. S. ist zu sagen, daß er als Schulknabe an epileptischen Anfällen litt. Als Schüler galt er als verdorben, durchtrieben, liederlich, verlogen und

frech, schwänzte die Schule, beging 8 kleinere Felddiebstähle und vergriff sich wiederholt im Beisein seiner Mutter unsittlich an seiner Cousine. Ferner stand er unter Anklage wegen Urkundenfälschung, Diebstahl und Brandstiftung, wurde aber wegen mangelnder Beweise freigesprochen. Vom 16. Lebensjahr bis 1911 war er deshalb in Fürsorgeerziehung. Dort machte er sich auch mehrerer Diebstähle und der Körperverletzung schuldig. „Laut Hauptbuch der Schule waren seine geistigen Anlagen mittelmäßig, sein Fleiß wenig genügend, sein Schulbesuch unregelmäßig, sein sittliches Verhalten: nicht ohne Tadel (die schlechteste Zensur, die für sittliches Verhalten gefällt wurde und in den Jahren von 1891—1921 sich nur dieses Mal vorfindet)." Mit 24 Jahren primus Coitus, 1915 Lues. 1917 wurde S. wegen mehrerer epileptischer Anfälle vom Militär entlassen. Während seiner Zeit in einer Anstalt 1917 sind 2 ausgesprochene epileptische Krampfanfälle unter Verwirrtheits- und Dämmerungszuständen ärztlich festgestellt. Sorglos lebte er nur dem eigenen Lebensgenuß; wenn er auch der Umwelt gleichgültig gegenübersteht, zeigt er doch eine gewisse Hörigkeit gegenüber seinen Eltern. Rauchen und Tabak-Kauen sind bei ihm eine ausgesprochene Sucht. Sein Inneres ist von Kraftbewußtsein erfüllt. Zu den Vorgesetzten scheint er vorlaut, verbissen und mißtrauisch zu sein, er belastet seine Mitschuldigen, tritt dagegen den Kameraden hilfsbereit und offen und zuweilen humorvoll entgegen.

Gesamturteil: A. S. ist ein phantasievoller, sprachlich gewandter Mensch von genügender Intelligenz, der abnormen Verschiebungen in der Stimmung und den seelischen Grundeigenschaften leicht erliegt. Zur Religion und Politik bekennt er sich nicht. In Einklang mit seinen psychopathischen und epileptischen Zügen stehen auch seine paranoischen Degenerationszeichen.

Er gehört der pyknischen Körperbauform an.

Körperlicher Befund: „Als Degenerationszeichen finden sich enge Ohrläppchen und schiefe Gesichtsbildung, am linken Unterarm Taetowierungen und kleines Genitale."

Psychopathologische Diagnose: „S. ist ein moralisch minderwertiger, an Epilepsie leidender Querulant und ist eine psychopathische Person. S. ist weder jetzt geisteskrank noch hat er zur Zeit der Begehung der zur Verhandlung stehenden Straftat (Diebstahl am 18./19. 6. 22) an einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 St.G.B. gelitten. Ein epileptischer Ausnahmezustand hat zur Zeit der Tat nicht bestanden. „Es handelt sich bei ihm also um einen schon in früher Jugend im hohen Grade verwahrlosten Menschen, der als eine psychopathische moralisch sehr minderwertige Persönlichkeit anzusehen ist. Die Wesenszüge der psychopathischen Konstitution beruhen

einerseits auf seiner Abstammung aus einer zur Kriminalität neigenden Familie, da sowohl seine Eltern als auch zwei seiner Brüder öfter vorbestraft sind, andererseits auf seiner epileptischen Veranlagung, die er von seiner Mutter, die an leichten Krampfanfällen leiden soll, ererbt hat. Auf seinem ganzen Lebensweg treten die charakteristischen Zeichen der moralischen Minderwertigkeit in Gestalt von ethischen Defekten und starker Neigung zu kriminellen Handlungen in äußerst typischer Weise hervor.

Fall 14. Entwicklung: J. H., von Beruf Schlosser, 46 Jahre alt, war Sohn einer Familie, die in vermögenden Verhältnissen lebte. Er genoß eine gute, aber sehr strenge Kindererziehung. Seine Eltern waren stets darauf bedacht, ihre Kinder möglichst fern von der Straße zu halten. Sie hielten sie daher von früher Jugend übermäßig zur Arbeit an. J. H. besuchte die Volksschule regelmäßig bis zum Schluß und wurde in der Schulzeit als Muster hingestellt. Er zeigte eine Neigung zur Sparsamkeit und war stets als Bauschlosser tätig.

Straftaten: Im Alter von 18 Jahren stand H. zum ersten Male vor Gericht wegen Diebstahls, nachher wiederholt ebenfalls wegen Diebstahls in 11 Fällen, dann wegen Hehlerei und im Alter von 25 Jahren wegen Betrugs in 4 Fällen, einige Jahre später wegen Hehlerei und Urkundenfälschung. 1922 wegen Totschlags unter erschwerenden Umständen in 2 Fällen zweimal zu lebenslänglichem Zuchthaus und lebenslänglichem Ehrverlust, wegen Rückfalldiebstahl zu zwei Jahren Zuchthaus.

Letzte Straftat am 11. 9. 1921; anläßlich eines Diebstahls in der Wohnung eines befreundeten Handelsmannes wird H. beim Fortschaffen der Beute von der Frau überrascht, die er überfällt und nach längerem Widerstand erwürgt. Als kurz darauf auch der Mann nach Hause kommt, tötet H. diesen durch Schläge mit einem Bügeleisen auf den Kopf.

Bemerkungen zum psychischen Habitus: Aus der Familienvorgeschichte ist nur bekannt, daß H. eine geisteskranke Schwester hat. — Trotz der strengen Erziehung lobt er seine Eltern, macht jedoch seinen Vater verantwortlich für sein Verbrecherleben, da er ihn nicht habe Soldat werden lassen. Seine Schwester dagegen lehnt er völlig ab. Mit 21 Jahren begann H. einen gesellschaftswidrigen Lebenswandel als Landstreicher und Zuhälter. Mit 30 Jahren angeblich erster Coitus, neigte er sehr zur Masturbation und zu sexuellen Phantastereien. 1921 Go. Mit 32 Jahren wurde er für eine Zeit der Irrenabteilung überwiesen. Er sucht sich als völlig schuldlos darzustellen, all seine Taten führt er auf Verführung oder auf besondere zwingende Gründe zurück,

gegen die er willen- und machtlos war. In der Tendenz, sich in bestes Licht zu stellen, geht er soweit, daß er oft schildert, wie man vergeblich versuchte, ihn zum Verbrechen zu verleiten, und wie er sich dieserhalb in Gefahr begab. Er hat also ein stark betontes Selbstgefühl — er ist immer bereit, Geld, das er sich erschwindelt, baldigst zurückzuzahlen und beteuert, ein ganz anderer Mensch zu werden, und alles wieder gut zu machen, was an ihm geschieht. Neben seinem Selbstbewußtsein und der Tendenz zur Unverantwortlichkeit stehen also bei ihm das Gefühl der Lebenskunst und ein Größenideenkomplex stark im Vordergrunde seiner ganzen Einstellung. Neben seiner Vorliebe für Musik, Lektüre und Stickarbeit ist er auf Sparsamkeit für den eigenen Lebensgenuß bedacht. Als ängstlicher, körperlich eiteler Mensch hegt er zuweilen Selbstmordgedanken. Geistig anregende Getränke und Tabak sind ihm tägliches Bedürfnis. Im allgemeinen als Einspänner bekannt, gilt er im Verkehr mit Kameraden als Hetzer.

Gesamturteil: H. ist ein begabter, sachlich klarer, leicht erregbarer, willensschwacher, affektlabiler Mensch mit Erfinderideen. Religiös gläubig, politisch interessiert, zeigt er ein teils heiteres, teils depressives Temperament. Das ärztliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß es sich bei H. um einen Gewohnheitsverbrecher handelt mit starker Neigung zu Eigentumsdelikten, der intellektuelle und charakterologische Abweichungen vom Normalen aufweist, für den aber die Voraussetzungen für § 51 Str.G.B. nicht vorliegen. Er gehört also zur Gruppe der mehr willenlosen Psychopathen, der zudem noch hysterische und paranoische degenerative Züge erkennen läßt.

Er ist Pykniker mit vorwiegend cyclothymen Charakteranlagen.

Als letztes Beispiel sei noch das eines mehr gemütslosen psychopathischen Gewohnheitsverbrechers erwähnt.

Fall 15. Entwicklung: F. K., geboren in Ostpreußen 1888, war von Beruf Arbeiter (Schlosser). Er genoß Familienerziehung und schied aus der obersten Klasse der Volksschule mit genügendem Erfolg.

Straftaten: Mit 21 Jahren erstmalig kriminell geworden, stand er wegen Hehlerei unter Anklage, 5 mal wegen schweren Diebstahls, 2 mal wegen Notzucht und 1 mal wegen Meineides. K. verging sich zu wiederholten Malen in schamlosester Weise an fremden Frauen. Ebenfalls nach einem bestimmten Schema. Er bot sich ihnen als Begleiter und führte sie dann an weit entlegene, unbekannte Stellen, wo er sie dann mit brutaler Gewalt geschlechtlich mißbrauchte. Wenn er seinen Sexualrausch befriedigt hatte, machte er sich dann jedesmal unter Mitnahme der Geldbörsen eiligst auf und davon.

Bemerkungen zum psychischen Habitus: In der Verwandschaft sind Fälle von Trunksucht und liederlichem Lebenswandel bekannt. Der Großvater väterlicherseits war Trinker und erhängte sich im trunkenen Zustande, war auch bestraft wegen Diebstahls und Rauferei; desgleichen auch sein Sohn, der ebenfalls stark trank. „Im Elternhaus war K. frech und ungehorsam und hatte stets Streit mit den Geschwistern. Er ist eine Herrschernatur, Lügner und Stehler. — Charakterlos, zeigte er keinen Ehrgeiz, log ganze Märchen zusammen. „Mit 18 Jahren erster Coitus, dann vereinzelt bis zur Heirat, war sein Sexualtrieb angeblich mittelmäßig stark. Im reiferen Alter trat bei ihm eine Neigung zur Trunksucht und Verschwendung zutage. Er liebte Wirtshausfreundschaft, zeigte eine Vorliebe für Reise und Naturbeschreibungen und Theaterspielen. Angeblich ist er besorgt um seine Familie und ihre Zukunft. Zur Arbeit stellt er sich fleißig und gewissenhaft. K. ist ein nichtswürdiger Charakter von heuchlerischem Wesen. Seinen Angaben ist kaum Glauben zu schenken. Dies bestätigt auch sein positiv gleichgültiges Verhalten der Familie gegenüber. Religiös angeblich positiv gläubiger Katholik, politisch parteilos. Er zeigt ein teils heiteres, teils leicht erregtes Temperament und ist von leidlicher Intelligenz. Er selbst hält sich für mittelmäßig begabt. Er gehört der athletischen Körperbauform an.

Sodann lasse ich meine Statistik über 120 Gewohnheitsverbrecher der Strafanstalt Münster i. Westf. folgen.

Statistisches von der Entwicklung und dem Lebensgang von 120 Gewohnheitsverbrechern der Strafanstalt Münster (Westf.)

1. Geburt:

	also
a) ehelich:	103—85,8 %
b) unehelich:	17—14,2 %

2. Soziale Lage der Familie:

arm:	90—75 %
b) vermögend:	30—25 %

3. Waisen:

a) Vaterwaisen:	20—16,7 %
b) Mutterwaisen:	11— 9,2 %
c) Vollwaisen:	7— 5,8 %

4. Abstammung aus kinderreichen Familien:

a) mehr als 4 Geschwister:	26—23,3 %
b) mehr als 6 Geschwister:	55—45,8 %
c) mehr als 10 Geschwister:	18—15 %
d) mehr als 15 Geschwister:	1— 0,8 %

5. Erziehung:

a) in der Familie:	84—70 %
b) als Pflegekind:	16—13,3 %
c) in der Fürsorge:	13—10,8 %
d) im Waisenhaus:	4— 3,3 %
e) im Privaterziehungsheim:	3— 2,5 %

6. Exogene Momente, die in der Lebensführung des Gewohnheitsverbrechers eine Rolle spielen.

A. Mangelhafte Erziehung und schlechte Beeinflussung von Seiten der Familie:

a) Verwöhnung oder Bevorzugung:	4— 3,3 %
b) allzu strenge oder lieblose Erziehung:	29—24,1 %
c) Verführung seitens der Eltern oder der Geschwister:	25—20,8 %

B. Schlechter Einfluß von Seiten der Umwelt.

a) schlechte wirtschaftliche Verhältnisse:	50—41,6 %
b) Verführung durch asoziale Persönlichkeiten:	36—30 %
c) Umgang mit antisozialen Kreisen:	15—12,5 %
d) Kino, Theater, Schundliteratur:	14—11,6 %

		also
C. Gesellschaftswidrige Lebensführung.		71—59,1 %
a) Betteln:		18—15 %
b) Vagabundieren:		40—33,3 %
c) Schleichhandel:		13—10,8 %
D. Sittliche Verwahrlosung:		60—50 %
7. Schule:		
a) Volksschule:		101—84,2 %
b) Hilfsschule:		10— 8,3 %
c) Höhere Schule:		5— 4,2 %
d) keine Schule besucht:		4— 3,3 %
8. Schulbesuch:		
a) regelmäßig:		65—54,2 %
b) unregelmäßig:		51—42,5 %
c) mit gutem Erfolg:		45—37,5 %
d) mit schlechten Leistungen:		75—62,5 %
9. Beruf:		
a) Freie Berufswahl:		80—66,7 %
b) Aufgezwungener Beruf:		40—33,3 %
c) Lehrzeit durchgemacht:	ja	55—45,8 %
	nein	65—54,2 %
d) Wechsel im Beruf:		83—69,2 %
davon haben mehr als 5 mal den Beruf gewechselt:		28—23,3 %
nicht gewechselt haben:		37—30,9 %
e) im reiferen Alter ein Handwerk erlernt:		10— 8,3 %
f) Beruf zur Zeit der Kriminalität:		
a) gelernter Beruf:		53—44,1 %
b) ungelernter Beruf:		67—55,9 %
zu a)		
Schuhmacher:		3— 2,5 %
Schlosser:		19—15,8 %
Schlachter:		4— 3,3 %
Anstreicher:		4— 3,3 %
Schreiner:		1— 0,8 %
Bäcker:		3— 2,5 %
Tischler:		2— 1,7 %
Steinmetz:		2— 1,7 %
Maurer:		7— 5,8 %
Kaufmann:		5— 4,2 %
Musiker:		1— 0,8 %
Schneider:		1— 0,8 %
Schmied:		1— 0,8 %

zu b)

		also
	Händler:	3— 2,5 %
	Artist:	2— 1,7 %
	Fremdenlegionär:	1— 0,8 %
	Schweizer:	3— 2,5 %
	Fabrikarbeiter:	12—10 %
	Bergmann:	19—15,8 %
	Landarbeiter:	27—22,5 %
10.	Geburtsort des Gewohnheitsverbrechers:	
	a) Stadt:	46—38,3 %
	b) Land:	74—61,7 %
11.	Aufenthaltsort des Kriminellen zur Zeit der Begehung der Verbrechens.	
	a) Großstadt:	55—45,8 %
	b) Kleinstadt:	36—30 %
	c) Land:	17—14,2 %
	d) Ohne festen Wohnsitz:	12—10 %
12.	a) Verheiratet:	68—56,7 %
	b) Unverheiratet:	52—43,3 %
13.	Hat der Gewohnheitsverbrecher Kinder erzeugt:	
	a) ehelich:	60—50 %
	davon mehr als 5 Kinder:	15—12,5 %
	b) unehelich:	16—13,3 %
	c) keine Kinder:	48—40 %
14.	Lebensalter bei Beginn der Kriminalität:	
	12. Lebensjahr:	1— 0,8 %
	13. „ :	4— 3,3 %
	14. „ :	4— 3,3 %
	15. „ :	10— 8,4 %
	16. „ :	30—25 %
	17. „ :	7— 5,8 %
	18. „ :	6— 5 %
	19. „ :	5— 4,2 %
	20. „ :	6— 5 %
	21. „ :	18—15 %
	22. „ :	4— 3,3 %
	23. „ :	3— 2,5 %
	24. „ :	3— 2,5 %
	25. „ :	4— 3,3 %
	26—35. „ :	8— 6,6 %
	36—55. „ :	7— 5,8 %

15.	Degenerative Züge:	
		also
	a) Psychopathische Züge:	105—87,5 %
	davon 1. Erethiker-Asoziale:	20—16,7 %
	2. Willenlose, Haltlose Psychopathen:	33—27,5 %
	3. Explosive Psychopathen:	26—23,3 %
	4. Geltungsbedürftige Psychopathen:	9— 7,5 %
	5. Gemütslose, antisoziale Psychopathen:	17—14,2 %
	b) Hysterische Züge:	30—25 %
	c) Paranoische Züge:	28—23,3 %
	d) Epileptische Züge:	22—18,3 %
	e) Hypochondrische und zwangsneurotische Züge:	22—18,3 %
16.	Endogen bedingte Bereitschaft (Charakterveranlagung) und erbliche Einflüsse (nahe und weitere Blutsverwandschaft).	
	a) Rauschgiftsüchtige:	13—10,8 %
	b) Alkoholiker:	57—47,5 %
	c) Abnorme sexuelle Triebhaftigkeit:	45—37,5 %
	d) Infection veneria:	42—35 %
	e) Krämpfe und Epilepsie:	24—20 %
	f) Nerven- und Geisteskrankheiten:	35—29,2 %
	g) Kriminalität:	52—43,3 %
	h) Selbstmord:	10— 8,3 %
	A. Direkte Belastung überhaupt:	84—70 %
	B. Abstammung von Alkoholikern:	48—40 %
17.	Gewohnheitsmäßigkeit:	
	a) als Tatbestandsmerkmal (passiv):	33—27,5 %
	b) als Qualifikationsmoment (aktiv):	87—72,5 %
18.	Gewohnheitsverbrecher ex delictu zu einer Kategorie gehörig:	55—45,8 %
19.	Gewohnheitsverbrecher mit vielartiger Kriminalität:	65—54,2 %
20.	Art der Delikte der Gewohnheitsverbrecher:	
	a) Hausfriedensbruch	32—26,7 %
	b) Gefährliche Körperverletzung:	42—35 %
	c) Giftmord, Raubmord, Mord und Totschlag	62—51,6 %
	d) Notzucht, Unzucht und Abtreibung:	53—44,2 %
	davon speziell Abtreiber:	15—12,5 %
	„ „ Blutschänder:	7— 5,8 %
	und zwar liegt der Beginn der Kriminalität dieser Blutschänder zwischen dem 36. und 55. Lebensjahr.	
	e) Diebstahl und Einbruch:	82—68,3 %
	davon vollführten mehr als 12 Diebstähle:	18—15 %
	„ „ „ „ 18 „	6— 5 %
	„ „ „ „ 25 „	5— 4,1 %

	also
f) Raub und räuberische Erpressung:	20—16,7 %
g) Betrug und Schwindel; Glücks- und Falschspiel:	28—23,3 %
h) Brandstiftung:	9— 7,5 %
i) Hehlerei:	7— 5,8 %
k) Meineid:	6— 5 %
21. Einstellung des Gewohnheitsverbrechers:	
a) zur Religion:	
bejahend:	84—70 %
verneinend:	20—16,7 %
gleichgültig:	16—13,3 %
b) zur Politik:	
interessiert:	24—20 %
uninteressiert:	96—80 %
22. Intelligenz:	
a) sehr gut	4— 3,4 %
b) gut:	16—13,3 %
c) genügend:	25—20,8 %
d) mangelhaft:	58—48,3 %
e) debil:	17—14,2 %
23. Im Sinne des § 51 Str. G. B. anzusprechen:	6— 5 %
24. Körperbaukonstitution:	
a) Athlet:	63—52,4 %
b) Leptosomer:	13—10,8 %
c) Pychiker:	20—16,7 %
d) Mischform:	19—15,8 %
e) Dysplastiker:	5— 4,1 %
25. Taetowierungen:	54—45 %
26. Anatomische Degenerationszeichen:	65—54,2 %

Zusammenfassung.

Zusammenfassend läßt sich nun sowohl über die Hauptergebnisse des neu gefundenen Materials als auch über die aus der Literatur bereits bekannten Gewohnheitsverbrecher bildende Momente einiges sagen.

Die Frage nach der Zahl der vermindert Zurechnungsfähigen ist in erster Linie für das Gewohnheitsverbrechertum bedeutungsvoll. Unter ihnen ist nach meiner Feststellung die Zahl der geistig Minderwertigen besonders groß. Um einen ungefähren Ueberblick geben zu können von dem Umfang der verminderten Zurechnungsfähigkeit der Gewohnheitsverbrecher habe ich aus dem Strafregister und den kriminalbiologischen Akten und auf Grund von Beobachtungen an 120 Personen, die gewohnheitsmäßig Verbrechen vollführt: wie Hausfriedensbruch, gefährliche Körperverletzung, Mord und Totschlag, Unzucht, Blutschändung und Abtreibung, Diebstahl und Einbruch, Raub und räuberische Erpressung, Betrug und Schwindel, Glücks- und Falschspiel und Brandstiftung, folgendes feststellen können: Die Mehrzahl der Fälle war bereits zur Zeit meiner Durcharbeitung der Akten abgeurteilt; nur einige von ihnen und zwar 5% waren gemäß § 51 St. G. B. freigesprochen worden, in 87,5% der Fälle außerdem hatten sowohl Gericht als auch ärztliche Gutachten die Tatsache anerkannt, daß es sich um geistig minderwertige Gewohnheitsverbrecher handelt. Bedenkt man nun, daß dieses Material nicht aus einer Nervenheilanstalt stammt, sondern sich auf Persönlichkeiten bezieht, die durch ihre schweren gewohnheitsmäßigen Verbrechen die menschliche Gesellschaft gemeingefährlich geschändet haben, so wird man kaum in der Annahme fehlgehen, daß die Zahl der Vermindert-Zurechnungsfähigen unter den Gewohnheitsverbrechern weitaus größer ist als allgemein angenommen wird, daß also die Psychopathen, bei denen in erster Linie eine Willens- und Gefühlsschädigung vorliegt, die überwiegende Mehrzahl der Gewohnheitsverbrechernaturen ausmachen. Wenn endogene Momente auch im allgemeinen die Hauptrolle unter den Verbrechensursachen spielen, dürfen doch exogene Ursachen keineswegs außer Acht gelassen werden. Es ist klar, daß in den Großstädten, in denen die heranwachsene Jugend allen Arten der Verführung ausgesetzt ist, dem Verbrechertum und ganz speziell auch dem Gewohnheitsverbrechertum viel leichter verfallen muß als auf dem flachen Lande, da in reich bevölkerten Städten sowohl die Familienverhältnisse als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse wie Wohnungsmöglichkeiten ganz anders liegen, die durch das veränderte moderne Erwerbsleben höchst nachteilig beeinflußt werden. Jedoch darf man

sich darüber keiner Täuschung hingeben, auch unter der ländlichen Bevölkerung hat die Verwahrlosung und die Kriminalität der jugendlichen Gewohnheitsdelinquenten, namentlich in den Vororten der Industriestädte, betrübende Fortschritte gemacht. Mit dem unheimlichen Anwachsen der Großstädte nimmt auch das Gewohnheitsverbrechertum zu, wie Statistik und Erfahrung beweisen. So zeichnen sich besonders die Oberlandesgerichtsbezirke Berlin, Hamburg, München und Nürnberg durch einen sehr hohen Prozentsatz unvorteilhaft aus. Die immer weiter sich ausbreitende Verwahrlosung der Jugend, die laut Statistik 50% ausmacht, verrät sich in der erhöhten Zahl der Gewohnheitsverbrecher, — wie Aschaffenburg und Többen in seinem Werk: „Jugendverwahrlosung" (47) ebenfalls feststellt. Aber auch dort, wo exogene Ursachen bestehen, liegt stets eine endogen bedingte Bereitschaft vor. Bei vielen psychopathischen Gewohnheitsverbrechern war das Lebensalter der Eltern unter dem Durchschnitt; 85% dieser Gewohnheitsverbrecher stammen aus kinderreichen Familien und zeugen selbst aber nur wenige Kinder. 40 % stammten von trunksüchtigen Eltern, 70 % waren überhaupt direkt belastet. — Nach Aschaffenburg bestand bei 132 Gewohnheitsverbrechern eine erbliche Gesamtbelastung von 70,4% — Von den Umweltseinflüssen wird der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse meist weit überschätzt, wenn auch die durch das Milieu bedingte Verwahrlosung nicht selten ist; die meisten entstammen der ländlichen oder vorstädtischen Umwelt. Jedoch ist die Hauptstätte zur Zeit der Begehung der Verbrechen die Großstadt. Die größte Bedeutung kommt der Verführung durch schlechte Gesellschaft zu. Den größten Prozentsatz zu den Gewohnheitsverbrechern stellen die Eigentumsverbrecher. Zu den Gewohnheitsverbrechern ex delictu, die zu einer Kategorie gehörig sind, stellen die Diebe, Notzüchter, Abtreiber, Körperverletzer und Totschläger als einzige Vertreter. Charakteristisch ist in der frühen Jugend die Trias: Verlogenheit, Unstetheit, die sich im Stören des Schulbetriebes und im Durchgehen vom Elternhause kundtut, und frühzeitige Neigung zu Eigentums- oder Gewalttätigkeitsdelikten. In der Schul- und Lehrzeit zeigt sich ihre Unbeständigkeit; sie, die Gewohnheitsverbrecher ex delictu, halten es nirgends aus, vermögen sich nicht anzupassen und einzuordnen. Sie bevorzugen später ein Schmarotzerleben, bezeichnend war ihr Verhalten im Kriege; von 90, die Kriegsdienst taten, desertierten 38. Infolge ihrer psychischen Labilität sind Selbstmordversuche sehr häufig. Die Erstkriminalität fällt meistens in die Pubertätszeit, beginnt in ihren Anfängen mit dem 12. Lebensjahr und steigt dann bis zum 16. Lebensjahr, um dann wieder abzufallen und mit dem 21. Lebensjahr einen zweiten Höhepunkt zu erklimmen; — und zwar ist nach einer von mir angelegten Statistik das 16. Lebensjahr als ganz bevor-

zugtes festgestellt, dann folgt das 21. Lebensjahr. Von 120 Gewohnheitsverbrechern der Strafanstalt zu Münster (Westf.) wurden 25% im 16. Lebensjahr zum ersten Male kriminell und etwa 15% im 21. Lebensjahr. Der Grund, warum diese beiden Lebensjahre für die Erstkriminalität so bevorzugt sind, ist leicht ersichtlich. Mit dem 16. Lebensjahr setzt die Pubertät mit all ihren Stürmen in vollem Umfange ein, die Entlassung aus der Elementarschule und der Fortbildungsschule hat stattgefunden und damit fällt die Aufsicht der Schulbehörde weg und die nun erlangte Freiheit ist für viele eine große Gefahr. Hinzu kommt die Leichtfertigkeit und Pflichtvergessenheit der Eltern; Kino, Theater und Schundliteratur, ferner die Lehrzeit, die meist in der Großstadt stattfindet, tut das Uebrige. Und mit Beginn des 21. Lebensjahres tritt die Großjährigkeit ein, alle Oberaufsicht der Familie fällt fort, und hemmungs- und haltlos gehts hinaus in die verführerische Welt, die alle Lüste und Neigungen zu befriedigen scheint. Diese leichtsinnigen, jungen Menschen fröhnen allen Schädlichkeiten des Lebens, vor allem dem Alkohol und den Genußgiften, dem Nikotin und der Spielleidenschaft und in extremster Weise der sexuellen Triebhaftigkeit.

Denn schon frühzeitig erwacht der Geschlechtstrieb und wird in exzessiver Weise betätigt, häufig entschädigen sie sich durch perverse Ersatzhandlungen. Bei mehr als 50% der erwähnten Gewohnheitsdelinquenten steht die völlig sexuelle Einstellung im Vordergrunde, die — wie gesagt — bei den allgemein Unzüchtigen und Abtreibern verhältnismäßig früh, bei den Blutschändern dagegen erst in den 40ger oder 50ger Lebensjahren zutage tritt. Bei Letzteren bestehen offenbar gewisse Beziehungen zwischen dem Sexualtrieb und dem sog. Klimakterium virile. Augenscheinlich ist, daß die gewohnheitsmäßigen Sexualverbrecher bei ihren Verbrechensakten eine verblüffende Fertigkeit und Verschlossenheit an den Tag legen. Ein großer Prozentsatz kommt auf die Landstraße. Die Intelligenz des Gewohnheitsverbrechens steht meist unter dem Durchschnitt; in etwa 62,5%; auch Aschaffenburg macht die Feststellung, daß der Durchschnitt der Gewohnheitsverbrecher unter dem mittleren geistigen Niveau der Menschheit im allgemeinen steht. Debile kommen oft vor, ganz vereinzelt aber finden sich, und zwar gerade unter den Moralisch-Defekten, auffallend Intelligente. In der Stimmung sind sie oft sehr labil, ganz besonders häufig ist eine gesteigerte Erregbarkeit und Reizbarkeit, die im Strafvollzug immer wieder zu Konflikten führt, zu erkennen. Die größten Defekte aber zeigen sich im Bereich der Willenssphäre in Form der Willensschwäche und erhöhten Suggestibilität. Viele entbehren der höheren sittlichen Gefühle, und doch lassen sich oft noch Reste des sittlichen

Gefühlslebens nachweisen, bes. was die Anhänglichkeit und Hörigkeit gegenüber den Eltern oder der Familie angeht; nur einige wenige bekennen sich als Atheisten, wenn auch die religiösen Begriffe teilweise verschoben sind. Eine Reihe negativer Eigenschaften sind erkennbar.

Sehr zu beherzigen ist ferner die Tatsache, daß auch die Art des Berufes von großem Einfluß auf die Kriminalität sich erweist. Die ungelernten Arbeiter sind bei den Gewohnheitsverbrechern in überwiegender Mehrzahl. Von einer Verbrechenshandschrift im eigentlichen Sinne ist bei ihnen wohl keine Rede; was an der Handschrift auffällt, ist der psychopathischen Anlage zuzuzählen. Der schizoide Formenkreis überwiegt bei ihnen. Auch muß der problematische Wert der anatomischen Degenerationszeichen und der Taetowierungen betont werden. Viele sind Neuropathen und zeigen hysterische und paranoische und teilweise auch epileptische Züge; ihre Träume haben vielfach neurasthenischen Charakter. Im Stafvollzuge zeigt sich ihre Eigenart, sie reagieren häufig in schwerer Weise auf Einzelhaft und erkranken nicht selten an Haftpsychosen. Fast allen angeführten Gewohnheitsverbrechern — mit einer geringen Ausnahme — ist eine Anzahl von psychischen Momenten gemeinsam, die unbedingt auffallend sind, also wohl eine gewisse Verallgemeinerung zulassen, nämlich die degenerativen Züge, die unterdurchschnittliche Intelligenz, die positive Einstellung zur Religion und die negative Haltung gegenüber der Politik, ferner die körperliche Eitelkeit, die anatomischen Degenerationszeichen und die athletische Körperbauform. Als asoziale oder antisoziale Persönlichkeiten sind sie der menschlichen Gesellschaft Feind und der Gesetze Hohn. —

Die Statistiken beweisen, daß mehr als die Hälfte aller Zuchthausgefangenen im sozialen Sinne unrettbar verloren sein dürfte; sie besteht zum weitaus größten Teil aus Gewohnheitsdelinquenten, während nur ein geringer Teil die gewerbsmäßigen Verbrecher ausmacht. Die Trennung hat aber doch ein mehr als ein nur theoretisches Interesse. Die Gefahr für die Rechtssicherheit entspringt bei beiden, sowohl den Gewohnheitsverbrechern als auch den gewerbsmäßigen Verbrechern, aus den individuellen Anlagen; nur daß die Gewohnheitsverbrecher mehr der Unfähigkeit erliegen, sich in der Welt redlich durchschlagen, den unbezwinglichen Drang und die krankhafte Unwiderstehlichkeit zu meistern, einer Unfähigkeit, die vielfach mit körperlicher und geistiger Minderwertigkeit, fast stets mit ungenügender und schlechter Erziehung und sehr oft mit unregelmäßigem Schulbesuch zusammenhängt. Sozial bedenkliche und kriminell geartete Charakterzüge wie phantastische Neigung, psychopathische Unstetheit, krankhafte Großmannssucht, pathologische Impulsität und abnorme Beeinflußbarkeit

kennzeichnen den Gewohnheitsverbrecher. Der Verbrecher aus Beruf dagegen, der niemals ernstlich daran gedacht, im Leben einen reellen Beruf auszufüllen, noch ein ehrbares Dasein zu führen, wird gerade wegen seines zielbewußten Vorgehens, seiner Tatkraft, seiner Freude über seine dunkelen Lebensaufgaben als ganz anderer Verbrechertyp zu beurteilen sein müssen.

Lenz (25) behandelt seinem Werk über kriminelle Psychopathen die wichtige Frage der Persönlichkeiten, die in ständigen Konflikt mit dem Gesetz kommen, da sie an das Sozialleben unvollkommen oder schlecht angepaßt sind, und demzufolge für die Gesellschaft gefährlich sind. Das sind gerade kriminelle psychopathische Persönlichkeiten, deren Nervensystem die für ein Sozialleben notwendigen ethischen Gewohnheiten und Hemmungen wegen seiner Unvollkommenheiten nicht zustande bringt. Diese Leute sind keine Geisteskranken, sondern sie unterscheiden sich von Gesunden durch die angeborene unvollkommene Organisation und Funktion des Nervensystems. Diese anormalen Persönlichkeiten werden von Lenz als Soziopathen bezeichnet. Außer den scharf ausgeprägten Fällen von asozialen Typen, gibt es eine große Reihe von Personen, deren Abweichung von der Norm nicht so scharf hervortritt. Es ist begreiflich, daß solche Menschen sehr leicht in Konflik mit dem Gesetz kommen oder mehr oder weniger oft gefährliche Uebertretungen begehen. Die Entwicklung der sozialen Reaktionen, des sozialen Betragens, bezw. der ethischen Reaktionen oder des Moralsinns, erklärt Lenz vom Gesichtspunkt der Pawlowschen Theorie von den Konditionalreflexen.

Jede Zeit hat ihre Verbrechen, die sie selbst begünstigt oder hervorbringt. Aber nicht jeder wird zum Verbrecher. Es gehört dazu noch eine besondere individuelle oder endogene Veranlagung. Jedes Verbrechen ist das Produkt der Veranlagung und Entwicklung des individuellen Faktors einerseits, der sozialen Verhältnisse anderseits.

Schneider-Köln (36) scheidet die psychopathischen Gewohnheitsdelinquenten je nach ihrer Veranlagung in folgende Haupttypen:

1. Die Erethiker, das sind die Sanguiniker; sie sind unruhige, fröhlich-fahrige, oberflächliche Persönlichkeiten mit latenter Kriminalität. Ihre Behandlung ist schwer.

2. Die willenlosen Psychopathen, das sind Haltlose, ohne eigene Entschlüsse, ohne Temperament. Sie sind gut erziehbar, aber auch nach der schlechten Seite leicht zu beeinflussen und daher dem Verbrechen nicht allzufern.

3. Zu dem explosiven Typus gehören die Reizbaren, leicht Erregbaren, die Aufbrausenden, Brutalen, Anstifter.

4. Die geltungsbedürftigen Psychopathen, ihnen sind die Renommisten zuzurechnen, sie sind intelligent und schlau, ihre Beeinflussung ist daher schwierig.

5. Die gemütslosen Psychopathen, sie sind ohne Ehrgefühl, unempfindlich für Reize und Schamgefühl, unaufrichtig und verstockt, die Erziehung erreicht hier so gut wie nichts.

Ernst Seelig (38) berichtet in einem Aufsatz „Ueber die Zurechnungsfähigkeit" folgendes: Vielen gesunden Menschen fehlt zuweilen bezüglich ihrer Handlungen das Unterscheidungsvermögen oder noch häufiger die Widerstandskraft. Gewohnheit, politische Ansichten, persönliche Neigungen, psychische Zwangslagen nehmen dem Handelnden oft die Dispositionsfähigkeit. Der Gewohnheitsdieb z. B. ist bezüglich eines neuzuverübenden Diebstahls nicht mehr widerstandsfähig, seine Einsicht in das Unrecht der Tat entbehrt jeder willenshemmenden Kraft. Gleichwohl ist er zurechnungsfähig, denn er ist ja nicht geisteskrank.

Ein Bericht von Rudolf Michel (31) über Gewohnheitsverbrecher mit psychopathischer Anlage bestätigt in etwa meine obigen Ausführungen. Er untersuchte in der Strafanstalt Karlau in Graz etwa 400 Schwerverbrecher hinsichtlich der körperlichen und psychischen Eigentümlichkeiten. 300 davon waren Gewohnheitsverbrecher. Von diesen Gewohnheitsverbrechern zeigten 249 psychopathische Erscheinungen. 40 % derselben hatten einen Alkoholiker zum Vater. Von erblichen Einflüssen überhaupt war bei 71 % die Rede. Nicht selten kamen 30, ja 40 Vorbestrafungen auf ein Individuum. 150 von den 249 Psychopathen waren selbst alte Trinker.

Gruhle (13 a) beleuchtet in seinem Werk die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität näher. Von Zahlen, die er über die alkoholistische Belastung von Gewohnheitsverbrechern fand, seien folgende aufgeführt: Bei 1714 Zuchthäuslern Württembergs fand sich in 16,2 % Trunksucht der Eltern, rund 18 % bei den Gewohnheitsdelinquenten. Bei 52 abnormen Landstreichern fand sich in 19,23 % ein trunksüchtiger Vater; von 132 Gewohnheitsverbrechern Zürichs waren Trinkerkinder 31,1 %; von 182 nach dem 25. Lebensjahr kriminell gewordenen Landstreichern Breslaus hatten 37,2 % trunksüchtige Väter und Mütter; von 188 vor dem 25. Lebensjahr erstmalig kriminellen Landstreichern Breslaus hatten 57 % trunksüchtige Eltern. — Unter den Zugängen sämtlicher Württenberger Strafanstalten kamen innerhalb dreier Jahre auf 100 Gewohnheitsverbrecher 30,6 % (13 b), die unehelich geboren wurden. Nach einer Statistik (13 c) von Sicharts wurden 19,3 % der Gewohnheitsverbrecher von Fremden erzogen, genossen also keine Elternerziehung. — „Man wird also der

Verwaisung mit gewissem Recht eine Mitschuld am sozialen Verfall bezw. an einer antisozialen Betätigung zusprechen dürfen." (13 c) — „Ein großer Teil der Unehelichgeborenen unterliegt in der frühesten Kindheit nach kurzem Kampf der Tücke ihres Schicksals, ein anderer Teil geht noch in den nächsten Jahren zugrunde, weil seine Konstitution über das Durchschnittsmaß hinaus geschwächt ist, nur ein kleines Häuflein rettet sich in die Jugendzeit hinüber: körperlich unterscheidet es sich nicht oder nicht wesentlich mehr von den gleichaltrigen Ehelichen. In ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen, hat eine besonders große Anzahl der Unehelichen keine Berufsvorbildung irgendwelcher Art erhalten, sodaß sie auf der untersten Stufe der sozialen Leiter stehen bleiben. Die in dieser und den benachbarten Gesellschaftsklassen an und für sich größere Neigung, mit der bürgerlichen Ordnung in Zwiespalt zu kommen, findet sich bei den Unehelichen ganz besonders entwickelt. Begünstigend wirkt noch der Einfluß der Großstadt. Aus dem Gefängnis entlassen, kehrt der Uneheliche noch seltener als der Eheliche auf die Dauer oder überhaupt zu geordneten Verhältnissen zurück. Schon mit dem Eintritt in das Mannesalter ist er häufig Gewohnheitsverbrecher." (13 b) Es ist erwiesen, daß die erwachsenen Gewohnheitsverbrecher vorwiegend ein unglückliches Produkt der jugendlichen Verwahrlosung sind. — Der (17 e) Krieg und besonders revolutionäre Bestrebungen, das Schiebertum und allgemeine Streikmanien haben ihre Wirkung getan zur allgemeinen Verwahrlosung. Sogar das weibliche Geschlecht ist reger beteiligt als sonst. Eine Statistik der jugendlichen, der Prostitution anheimfallenden Geschöpfe würde eine ebenso ansteigende Kurve der Gewohnheitsverbrecher zeigen, wie die Kriminalität überhaupt. —

Die (6 h) enorme Bedeutung, die den Jugendlichen hinsichtlich des Verbrechens zukommt, ist ja bekannt. Sie stellen das Gros der Rekruten zur Verbrecherarmee, und vor allem geben sie die Reserven für die Kerntruppe des Verbrechertums, die Gewohnheitsverbrecher ab. Nach Leppmanns statistischen Feststellungen fiel bei 30 % der Gewohnheitsverbrecher der Verbrechensbeginn vor das 18., bei 70 % vor das 25. Lebensjahr. Nach Többens statistischen Feststellungen (46) zum praekriminellen Leben an 565 Strafgefangenen, waren von dieser Zahl ungefähr 296 Gewohnheitsverbrecher, von denen bei 146 der Eintritt in die Kriminalität vor dem 18. Lebensjahre lag, bei 128 Gewohnheitsverbrechern vor dem 25. Lebensjahr.

Aber nicht zuletzt macht der Gewohnheitstrinker einen großen Teil des Heeres der Gewohnheitsverbrecher aus. Durch den gewohnheitsmäßigen Alkoholverbrauch entartet der Mensch körperlich und sittlich, verliert sein Ehrgefühl und die moralischen Empfindungen und

neigt im Rauschzustande zu besonders schweren Exzessen. Die Kinder von diesen Trunkenbolden sind auch meist erblich belastet und werden auch ihrerseits entweder geistig Minderwertige, Schwachsinnige und Geistesgestörte oder, wenn zur erblichen Belastung außerdem die schlechte Erziehung hinzukommt, Landstreicher, Prostituierte und Gewohnheitsverbrecher im eigentlichen Sinne. Daß die Spielsucht sehr leicht zum gewohnheitsmäßigen Glücks- und Falschspiel verleitet und dann auch zu Unterschlagungen, Betrügereien und Eigentumsdelikten führt, ist klar. Desgleichen bringen Schund und Schmutzlektüre, sowie unsittliche Kino- und Theaterdarbietungen Jugendliche und Haltlose leicht in Gefahr und können somit beitragen zur Bildung von Gewohnheitsverbrechern, die ja zumeist als minderwertige Menschen auf der Grenze zwischen Unzurechnungsfähigkeit und geistiger Gesundheit stehen, und infolge ihrer Degeneration nicht den Lebenskampf zu bestehen vermögen und daher leicht dem Verbrechen erliegen, zumal es ihnen an Kraft, sich in schwierigen Dingen durchzusetzen und sie zu überwinden, gebricht. Außerdem kennt der Gewohnheitsverbrecher keine intellektuellen Hemmungen, die seinen inneren Trieben Widerstand entgegensetzen können. Er wird daher leichter als andere Verbrecher ein Opfer der Versuchung zu kriminellen Vergehen und läßt sich infolge seiner leichten Erregbarkeit oft zu Gewalttätigkeiten und besonders zu Eigentumsdelikten verführen. Er neigt in erhöhtem Maße zu lügenhaften, hochstaplerischen Phantasiegebilden. Da seine Erfindungs- und Konzentrationsgabe meist sehr gering und seine Denkfähigkeit und Aufmerksamkeit fluktuierend ist, geht er bei seinen verbrecherischen Taten immer nach demselben Schema vor, wie die meisten meiner angeführten Beispiele von Gewohnheitsverbrechern aus der Strafanstalt Münster i. Westf. deutlich erkennen lassen.

Erfahrungsgemäß haben die Gewohnheitsdelinquenten einen frühen und äußerst stark entwickelten Geschlechtstrieb, der nur ganz selten beherrscht wird. Ueber 35 % haben eine Infektio veneria erworben. Unter den gewohnheitsmäßigen Sexualverbrechern unterscheidet E. Wulffen (54) Gewohnheitsverbrecher aus geschlechtlichen Zwangsgründen z. B. gewohnheitsmäßige Abtreiber, die im ersten Male unentdeckt handelten, leicht zu Gewohnheitsverbrechern schwerster Art werden. Somit ist der Gewohnheitsverbrecher das Produkt gewisser sozialer Bedingungen und des Milieus, aus dem er stammt, und meist auch einer krankhaften Anlage, die sich sehr oft in einem geistigen Defekt äußert. — Es gibt erfahrungsgemäß unter den verschiedenen Gruppen asozialer Persönlichkeiten — den Gewohnheitsverbrechern — immer eine Anzahl, deren Gemütszustand für gewöhnlich unauffällig ist, deren psychisches Leben aber sehr leicht gestört wird. Der Mechanismus dieser

Störungen kann von dreierlei Art sein. Einmal werden solche Menschen durch gewisse Erlebnisse sehr leicht alteriert, aus der Balance gebracht und in einen Ausnahmezustand versetzt, dessen Dysphorie sich meist in irgendwelchen gewalttätigen oder sinnlosen Handlungen gegen sich, andere oder gegen das Eigentum entlädt. Die zweite Möglichkeit der psychischen Gleichgewichtsstörung ist darin begründet daß sich ohne weiteres, ohne jeden äußeren Anlaß Zeiten peinlicher Verstimmtheit, veränderten Lebensgefühls gewohnheitsmäßig einstellen, die ebenfalls oft zur Entladung führen, sei es, daß der Betroffene sich impulsiv fortgedrängt fühlt aus seiner Umgebung, sei es, daß er sich sinnlos betrinkt oder sich gewalttätig gegen andere wendet. Die dritte Form der Störung ist gleichsam ein Mittelglied zwischen beiden: von der zweiten Form entlehnt sie das spontane gewohnheitsmäßige Auftreten der Verstimmung, von der ersten den Umstand, daß nur äußere Reize eine Reaktion herbeiführen. Dort war diese Reizbarkeit chronisch, hier tritt sie nur als endogene Verstimmung gewohnheitsmäßig — periodisch auf; dasselbe Wort, dieselbe Entgegnung eines Angehörigen, die solch ein Mensch Tage und Wochen lang ruhig erträgt, ja als korrekt beurteilt, bringt ihn in solcher Verstimmung zu heftigen Szenen, ja rohen Akten.

Bei (23) Betrachtung der Merkmalsbildung der Bestimmungsreihen der Täter, die sich auf Grund der Tatrichtung und Zuwendungsweise zu ihr markiert, kann man charakteristische Typenbildungen auch des Gewohnheitsverbrechertums feststellen, die sich nach der Richtung des gewohnheitsmäßigen kriminellen Tuns anhäufen. Einteilung der Gewohnheitsverbrecher ex delictu:

Diebe, Betrüger, Erpresser, Trunkenbolde und Rohlinge, Mörder, Brandstifter, Verleumder, Intriganten, Sexualverbrecher, Verräter, Rebellen, ferner eine Sonderkategorie von Gewohnheitskriminellen mit besonders vielartiger Kriminalität, die sozusagen nicht ausschließlich zu einer einzelnen Kategorie krimineller Sachverhalte affin sind, sondern zu Eigentumsdelikten so gut wie zu Täuschungsdelikten oder Gewalttaten gegen andere neigen und endlich noch die kriminellen Habitualformen, die sozial entgleisen, ohne vielleicht im schweren Sinne kriminell zu werden, ihr Leben lang sozial entgleist bleiben: jene asozialen oder parasitären Habitualdelinquenten, zu denen die Verwahrlosten, die Fremdenlegionäre, die Landstreicher, die Prostituierten und Kuppler ihr Material beisteuern. — „Sind in einem Verbrecherleben Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß sein Träger der Habitualform des Rechtsbrechers angehört, so werden zu den beachtenswerten Erscheinungen Art und Fortgang des sozialen Verfalls gehören.“ (37)

Zu einem anderen Einteilungsplan der Gewohnheitsverbrecher bieten wiederum die Psychopathen — nach Schurich (37) — eine besonders vorzügliche Grundlage. „Sie sind zwar auch geistesgesund, vermöge ihrer abnormen Seelenlage aber gestatten sie uns, die normalen seelischen und charakterologischen Vorgänge gleichsam wie durch eine Lupe zu betrachten, und ihre starke Hinneigung zur Kriminalität, die eben weit über das Maß der latenten Kriminalität hinausgeht, liefert uns nahezu von selbst kriminalpsychologische und zuweilen auch kriminalpsychopathologische Formen. Aus der großen Fülle der kriminalpsychologischen und der kriminalpathologischenTypen werden es diejenigen sein, die um die mittlere Linie herum gelagert sind. Es ist schon wiederholt angedeutet worden, daß der Vertreter des Asozialismus in seiner mit eher etwas geringerer aktiven kriminellen Wertigkeit ausgestatteten Form" eine hervorragende Stelle im Gewohnheitsverbrechertum einnimmt. Die Kriminellen dieses Typs rekrutieren sich vor allem aus den haltlosen" willensschwachen Psychopathen. Sie zeichnen sich aus durch geringe Vertiefung und Nachhaltigkeit der ihren Handlungen zugrunde liegenden Motive, sie unterliegen planlos den oft gegenteiligsten äußeren Einflüssen, Anregungen, die von innen kommen, allzuoft nur auf minderwertigen Komponenten einer labilen Affektdisposition und auf Komponenten geistiger wie moralischer leichter bis schwerer Schwachsinnigkeit beruhend, gewinnen leicht richtungsgebende Kraft. Die intellektuelle Veranlagung und die Gefühlssphäre sind unterdurchschnittlich. Diese Gewohnheitsdelinquenten „sind in erhöhtem Maße unbeständig, unfähig, zweck- und zielbewußt zu planen. Ihre Auffassung von wichtigen Dingen z. B. Beruf, Zukunftsgestaltung, zeichnet sich durch Oberflächlichkeit aus oder wird von falsch eingestellter Kritik, oft von maßloser Selbstüberschätzung, geleitet. Diese Leute bieten eine mangelhafte Persönlichkeit in toto, die in fast allen ihren Teilen dem kriminellen Anreiz unterliegen muß. Bereits im jugendlichen Alter tritt dieser allgemeine Anlagemangel hervor, und auch die entsprechende Kriminalität liegt in ihren Anfängen schon in dieser Zeit. Diese parasitären — asozialen Typen, denen es oft an einer energischen Verbrechensbegehung mangelt, die von einem Verbrechen zum anderen treiben und sich so allmählich an das asoziale Treiben noch mehr gewöhnen und durch gegenseitige Anziehung untereinander durch Nachahmung ihre asozialen Züge vertiefen, schaffen sich auch durch ihre Art das entsprechende Milieu, dem sie sofort wieder unterliegen. So treiben sie rasch dem dauernden Zerfall zu. Landstreicher und Bettler, aber auch gewohnheitsmäßige Diebe und leichtere Formen des Gewohnheitsverbrechers — die passiven Kriminellen —, Zuhälter und Prostituierte sind die auffälligsten kriminellen Erscheinungsformen dieser Persönlichkeiten. — Ueberblickt man die untersuchten

Gefangenen und die von ihnen hervorgebrachte Kriminalität, so zeigt sich auf den ersten Blick, daß hier enge Beziehungen zwischen Persönlichkeit und Kriminalität bestehen. Vorwiegend Eigentumskriminalität (allen voran der primitive Diebstahl) in den leichteren Formen, zahlreiche Bettler — und Landstreicherstrafen auf der einen Seite, dazu der Verlauf der Lebensläufe, die stete Entfernung von der sozialen Linie, unabänderlich in ihrem Fortschreiten zum Verfall. — das ist das allgemeine Bild, das die untersuchten Gefangenen und ihre Kriminalität bieten. Dabei zeigt sich, daß durch langdauernde Gewöhnung an asoziales Leben und Treiben bei vielen schon ernste Zeichen einer verstärkten kriminellen Wertigkeit vorhanden sind, die zur Besorgnis der erhöhten Gefährlichkeit Anlaß geben. Zu diesem Gesamtbild treten bei den einzelnen Mituntersuchten ihnen eigentümliche, andere Persönlichkeitsmerkmale, die das kriminelle Bild teils verstärken, teils schwächen. „Den durch Umkehrung aller oder wenigstens der meisten Erscheinungen des Hauptbildes entstandenen Gegenpol bilden die antisozialen Naturen. Sie sind an der grundsätzlich gesellschaftsfeindlichen Einstellung, an der bewußt kriminellen Betätigung zu erkennen. Hier ist es nicht mehr so sehr unsoziale Schwäche und Haltlosigkeit in erster Linie, nicht mehr so sehr die Unbeständigkeit aus schwacher Anlage," als vielmehr eine ungeheuere starke Neigung zur aktiven Kriminalität, zum spezialisierten Verbrechen mit stärkster Intensität der Betätigung. Von diesem Pol des Antisozialen, der verhältnismäßig selten rein verwirklicht werden wird, führen „zum Pol des Asozialismus" zahlreiche Verbindungen, die ebenso zahlreiche Uebergänge schaffen. Je nach der Gradabstufung dieser Uebergänge wird der Grad der Gefährlichkeit der Gewohnheitsverbrecher zu ermessen sein und die Notwendigkeit der Verwahrung begründet werden. Als Unterabteilung der beiden oben beschriebenen Typen sind noch zwei weitere Typen zu nennen: Die affektiv Orientierten und die triebhaft geleiteten Persönlichkeiten. Beide Typen treten in mehr oder weniger enger Beziehung mit dem allgemeinen Rahmen, der zwischen den Asozialen und Antisozialen liegt, auf. Die affektiv Orientierten zeigen oft starke Affektlabilität, die Reizschwelle ist erniedrigt, kurzschlußartig ausgelöste Entladungen, die sich periodisch wiederholen, kommen vor. Ueberwertig betonte seelische Komplexe können sich finden, die dann oft den Anreiz zu habitual-kriminellen Handlungen, oft zur serienweisen Begehung (z. B. politische Verbrechen, Brandstiftungen) bieten. Mitunter gibt es bestimmte, situationsbedingte Explosionen, die regelmäßig bei der entsprechenden Situation wiederkehren (z. B. die Erscheinung des „Zuchthausknalls" oder die wiederholten Widerstände gegen Polizei und Strafanstaltsbeamte können hierher gerechnet werden.) — Die gleichen Funktionen können die

Persönlichkeitsmerkmale der triebhaften Persönlichkeiten erfüllen. Diese besonders bei Triebstörungen gefährlichen und kriminell hochwertigen Menschen (z. B. Sexualverbrecher) sind, wenn sie den Weg zum Verbrechen finden, ebenfalls zum chronischen Verbrecher gestempelt. In diese Gruppe gehören auch die, die ihre Phantasiegebilde nicht zu lenken wissen und beim Versuch, sie zu realisieren, sozial scheitern (sie sind oft unverbesserlich), weiter am Ende der sich hier anbahnenden Entwicklungsreihe die psychopathischen Lügner und Schwindler und Hochstapler." (37b) — Ganz allgemein sei bemerkt, daß viele Gewohnheitsverbrecher abergläubisch sind und von gewissen Handlungen z. B. dem Beschmutzen des Tatortes mit Kot, dem sog. Grumus merdae, das Gelingen der Tat erhoffen. Auch das Mitführen bestimmter Gegenstände, wie einer geweihten Kerze bei Brandstiftungen, vor allem auch von Leichenteilen soll Erfolg bringen.

Von den Eigentumsverbrechern sagt Kafka, (17b, c, d) daß sie einen großen Prozentsatz der Gewohnheitsverbrecher ausmachen, daß sie zur Arbeit geringe Lust verspüren und am liebsten auf bequemere und unehrliche Weise ihr Brot verschaffen. Es gibt sogar unter ihnen solche, die aus Freude an ihrer Tätigkeit dauernd asozial bleiben. Daher gehören auch die mit einer besonderen Phantasie ausgestatteten Hochstapler, die selbst noch im Alter im Schwindeln z. B. auch auf literarischem Gebiet oder im Erfinden von Diebstählen Befriedigung finden, ferner hysterische Schwindler, die sich so tief in ihre Schwindlerrollen hineinversenken, daß sie Schauspiel und Wirklichkeit selbst nicht mehr recht auseinander zu halten vermögen. — Auch Karl May dürfte hierher zu rechnen sein; ihm gelang es aber noch rechtzeitig, seine phantastischen Neigungen auf das literarische Gebiet zu übertragen. Zu dieser Art von Betrug gehört eine besondere Begabung für einfallmäßiges Denken, ein Ueberwiegen der lustvollen Betonung des Ichkomplexes. Für den Hochstapler ist das Schwindeln Bedürfnis. Eine besondere Rolle spielt die Phantasie bei jugendlichen Verbrechern; sie wird durch Lektüre und Kinovorstellungen angeregt und führt meist zu Diebstählen, die mit großem Raffinement angelegt sind, während für Betrug und Unterschlagung eigentlich weniger Neigung besteht, weil bei diesen das Romantische fehlt und der Erfolg nicht so sichtbar ist.

Zu den Delikten aus Neigung und Leidenschaft gehören das Schmuggeln, Wildern und Falschspielen; bei ihnen kann natürlich die Geldgier nebenher beteiligt sein. Bei dieser Art von Delikten scheint ein besonderer Reiz und Drang in dem Vorrang der geistigen Kräfte, in dem raffinierten Ueberwinden des Gegners zu liegen. Wildern und Falschspielen sind verhängnisvolle Neigungen, die bei Menschen, die

mit dieser Leidenschaft behaftet sind, nicht einzudämmen sind. Eine Parallele hierzu, die auf eine ähnliche Neigung schließen läßt, findet man im Warenhausdiebstahl. Nicht aus Not, nicht zur Befriedigung eines tatsächlichen Bedürfnisses wird gestohlen, sondern zwecklos. Es handelt sich fast ausschließlich dabei um Frauen: nach Gudden in 99 % der Fälle. Legrand du Saulle und Lombroso Ferrero haben darauf hingewiesen, daß der wiederholt von Frauen begangene Diebstahl meist zur Zeit der Menses ausgeführt wird.

Nachdem wir nun einen Einblick in die Entwicklung und den Lebensgang der Gewohnheitsverbrechernaturen und auch in psychologischer Richtung einen Ueberblick bekommen bezüglich der das Gewohnheitsverbrechertum ausmachenden Momente, ist noch etwas zu sagen über das, was an Erfahrungen über das Gewohnheitsverbrechertum und seine Behandlung bereits Aufnahme fand oder noch finden sollte. —

Bei den Gewohnheitsverbrechern liegt ja ohne weiteres klar auf der Hand, daß unsere sittlich Defekten ein gut Teil Mannschaften zu ihnen stellen müssen. Gerade deshalb entgleisen sie bei ihrem dauernden Mangel an sittlichen Motiven und Hemmungen naturgemäß immer wieder leicht ins Kriminelle, gehen immer von neuem ihren Verbrechensneigungen und Gewohnheiten nach und erweisen sich — nach Birnbaum — all den Besserungs-, Abschreckungs- und Vergeltungsmaßnahmen, all den Strafen gegenüber refraktär.

Grullich (14) hält die Gewohnheitsverbrecher, von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen, überhaupt nicht mehr für besserungsfähig und fordert deswegen für gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher eine Sicherungsverwahrung, die grundsätzlich lebenslänglich ist, während Delaquis — in der Schweiz — eine Spezialanstalt für Gewohnheitsverbrecher fordert.

Többen, Münster i. Westf., (44) macht darauf aufmerksam, daß man bei Gewohnheitsverbrechern im allgemeinen die Erwartung hinsichtlich der Besserungsfähigkeit nicht zu hoch ansetzen darf: „Bei ihnen sind gewöhnlich so starke, in soziales Gebiet hineinlaufende Resonanzbahnen geschaffen worden; sie kommen mit ihren Anlagen und Stimmungen so wenig der erzieherischen Tendenz des Strafvollzuges entgegen und haben so wenig ernstlichen Besserungswillen, daß es in den meisten Fällen unmöglich ist, ihre schlechte Charakterentwicklung zu hemmen und günstig zu beeinflussen. Die Besserungsfähigen gilt es zu sittlichen Charakteren zu bilden. Sicherlich ein hohes und schönes Ziel. Nur ist die Frage, welche Erziehungsmittel sind es denn, die individuell und generell die günstigsten Erziehungsresultate garantieren;“ wobei in der Hauptsache Rücksicht zu nehmen sein wird auf

die Eigenart des Gefangenen, auf seine Charaktereigenschaften, seine Temperamentanlage und sein Affektleben. Die individuelle Behandlung läßt sich am besten in der Einzelhaft, die sich im großen und ganzen wohl bewährt hat, ermöglichen. Als wichtigstes Erziehungsmittel für die Gewohnheitsverbrecher spreche ich die Arbeit an. Bei der Zuerteilung derselben muß allerdings Rücksicht genommen werden auf das geistige Niveau des Gefangenen, ferner das gesundheitliche Befinden, Alter, Geschlecht und Beruf. Auch ist meiner Ansicht nach das System der Einteilung in verschiedene Klassen (Finkelnburg), dessen Aufrücken in eine höhere Klasse je nach Führung des Gefangenen mit großen Vergünstigungen, wie bessere Kleidung und reichhaltigere bessere Nahrung, verbunden ist, als ein tatkräftiges und erfolgversprechendes Erziehungsmittel zu begrüßen.

Ein Jurist (9) urteilt folgendermaßen über das Gewohnheitsverbrechertum: „Bei der Strafrechtsreform erkannte man, daß es eine weitere Aufgabe des Strafrechts ist, zu seinem Teile die Allgemeinheit mehr als bisher gegen verbrecherische Anschläge zu schützen, insbesondere soweit solche von gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechern ausgehen.“ Es gibt Gewohnheitsdelinquenten, bei denen die verbrecherische Neigung so tief eingewurzelt ist, daß ihnen gegenüber selbst die schwersten, im ordentlichen Strafrahmen vorgesehenen Strafen wirkungslos bleiben. Der Hang zum Verbrechen ist bei ihnen so stark, daß er, wenn überhaupt, nur mit den schärfsten Mitteln bekämpft werden kann. Das geltende Recht begnügt sich damit, solchen Personen gegenüber, wenn sie bestimmte Verbrechen nach erfolgter Bestrafung wiederholt begehen, Rückfallstrafen, die in einer Verschärfung der ordentlichen Strafen bestehen, anzudrohen. Das ist verfehlt. Der Rückfall allein kann nicht entscheiden. Es kann sehr wohl sein, daß jemand durch äußere Verhältnisse veranlaßt, dieselbe strafbare Handlung wiederholt begeht, z. B. weil er sich in fortgesetzter wirtschaftlicher Notlage befindet, arbeitslos ist usw., wiederholt stiehlt. Rückfälle, die in solchen Umständen ihren Grund haben, können zur Beurteilung der Persönlichkeit des Täters nichts beitragen. Umgekehrt kann aber der Rückfall ein Kennzeichen für eine besonders starke und tief eingewurzelte verbrecherische Neigung des Täters sein; dann ist es eben diese, die für die Strafbemessung maßgebend ist und nicht der Rückfall als solcher. Der Entwurf sieht deshalb von einer über den ordentlichen Strafrahmen hinausgehenden Strafverschärfung lediglich des Rückfalles wegen, sei es allgemein, sei es bei bestimmten Delikten, wie es das geltende Gesetz tut, ab, gibt aber dem Richter die Möglichkeit, gegenüber Verbrechern der oben bezeichneten Art, bei denen in der Tat eine tief eingewurzelte verbrecherische Neigung vorhanden und

bei denen auch der Rückfall nur ein Kennzeichen dieser tief eingewurzelten verbrecherischen Neigung, mit anderen Worten gegenüber den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechern mit ganz besonderer Strenge vorzugehen. Im Entwurf § 78 wird bestimmt: „Hat jemand, der schon zweimal wegen eines Verbrechens oder wegen eines vorsätzlichen Vergehens zum Tode, zu Zuchthaus- oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monatten verurteilt worden ist, durch ein neues Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen eine Freiheitsstrafe verwirkt, und geht aus der neuen Tat in Verbindung mit den früheren Taten hervor, daß er ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann, soweit die neue Tat nicht mit schweren Strafen bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn die neue Tat ein Verbrechen ist, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden." Der Rückfall bildet hier also eine der Voraussetzungen, aber nicht die ausschlaggebende; das entscheidende Merkmal liegt auch hier in der Persönlichkeit des Täters.

Das Gesetz schützt aber die Allgemeinheit noch weiter gegen den für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, indem es die Möglichkeit einer Unterbringung in Sicherungsverwahrung vorsieht."

Kley (18) sagt: Wo aber beim chronischen Verbrecher, dem Verbrecher aus Gewohnheit, ein unbezwinglicher Hang zum Kriminellen zutage tritt, da hilft nur möglichst lange Sicherung, wobei nach einiger Zeit alle nur dem Besserungszweck dienenden Schärfen wegfallen können, da der Sicherungszweck auch ohne solche zu erreichen ist.

Edmund Mezger (30) schreibt über die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher als ein Problem, das im Mittelpunkt neuzeitlicher Strafrechtsreform steht. Es gehört zweifellos zu den schwierigsten Problemen. Meinungen und praktische Rücksichten, Theorien und Tendenzen treffen sich in ihm in einer fast unentwirrbaren Verwicklung. Fast schien es eine lange Zeit hindurch, als sei der praktische Weg in dem Gedanken der Häufung von Strafe und Sicherungsmaßregel gefunden. Von neuem aber tobte immer wieder der Kampf zwischen Sicherung und Bestrafung.

Im (51) Schweizer Entwurf vom April 1908 Art. 31 heißt es: Bekundet jemand, der wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird, und der schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Hang zu Verbrechen oder Liederlichkeit oder Arbeitsscheu, so kann ihn das Gericht anstatt der Freiheitsstrafe in eine Verwahrungsanstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient, einweisen. Der Verwahrte wird zur Arbeit angehalten; er soll mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen, und die ihn in den Stand setzen, in der

Freiheit seinen Unterhalt zu verdienen. — Dieser Entwurf zeigt zum ersten Male einen beachtenswerten Zug zur Psychologisierung: es soll auf den Hang des Täters ankommen, und es soll die Verwahrung der Erziehung zur Freiheit dienen. In einem späteren Entwurf vom Oktober 1916 Art. 42 steht: Die Verwahrung tritt bei Gewohnheitsverbrechern an die Stelle der Freiheitsstrafe. — Die dauernde Verwahrung von unverbesserlichen und arbeitsscheuen, von wiederholt vorbestraften, einen unwiderstehlichen Hang zu Verbrechen und Vergehen zeigenden Persönlichkeiten in besonderen Anstalten ist in den letzten Jahren immer wieder gefordert worden. Bereits 3 Kantone St. Gallen, Thurgau und Zürich haben durch Gesetze von 1924, 1925 und 1927 Ausschaltung von Gewohnheitsverbrechern geschaffen durch Einweisung in Verwahrungsanstalten und Stellung unter Polizeiaufsicht. Die deutschen Gesetzentwürfe zur Behandlung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher bringen den Gedanken der Kombination von Strafe und Sicherungsmaßregel. Der letzte Strafentwurf von 1919 bestimmt Strafschärfung, für den Gewohnheitsverbrecher nach Verbüßung der Strafe Aufenthalt in einer Verwahrungsanstalt. Jedoch kann — wie Ebermayer oben erwähnt — eine Verwahrung ohne gerichtliche Entscheidung nicht über 3 Jahre angeordnet werden.

Der polnische Straf-Vorentwurf sieht bei Gewohnheitsverbrechern, deren Verbleib auf freiem Fuß für die Rechtsordnung gefährlich ist, die Unterbringung derselben nach Strafverbüßung in eine Verwahrungsanstalt vor und zwar für eine Dauer von mindestens 5 Jahren.

Besondere Beachtung verdient die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher in Italien im Ferrischen Strafgesetzentwurf. Denn der italienische Vorentwurf 1921 kennt keinen Unterschied zwischen Strafe und Sicherungsmaßregel. Das Gesetz weist Gewohnheitsverbrecher leichterer Art der einfachen Absonderung auf relativ unbestimmte Zeit zu, während die gefährlicheren der verschärften Absonderung auf absolut unbestimmte Zeit zugewiesen werden; endlich bestimmt das Gesetz dauernde verschärfte Absonderung für die gefährlichsten und entmenschtesten Gewohnheitsverbrecher in eigens für sie bestimmten Gefängnisanstalten, die weder Freilassung noch Verjährung zu lassen.

Alle Strafentwürfe, mit Ausnahme des italienischen, halten an dem Rückfall als formaljuristischem Erfordernis der besonderen Maßnahme gegen Gewohnheitsverbrecher fest. Am freiesten sind die Schweizer; am formalsten die deutschen Entwürfe, indem diese fünfmalige Vorstrafe verlangen, also die besondere Maßregel gegen Gewohnheitsverbrecher erst bei der 6. Bestrafung zulassen wollen.

Der I. K. V. Antrag in Göttingen 1922 forderte: Gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher, die schon viele Straftaten begangen haben, sind zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen, bei welcher der Richter nur Höchst- und Mindestmaß festsetzt.

Das formaljuristische Kriterium für Gewohnheitsverbrecher bildet also der Rückfall — Italien macht die Erklärung zum Gewohnheitsverbrecher davon abhängig, daß beim Gewohnheitsverbrecher Natur, persönliche Verhältnisse und Lebensführung einen dauernden Hang und verbrecherische Neigungen verraten.

Das psychologische Moment für Gewohnheitsverbrecher ist: dauernder Hang zum Verbrechen oder zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu und verbrecherische Neigungen, die für die Rechtssicherheit allgemein gefährlich sind, und eine seelische Disposition zu gesetzwidrigen Handlungen.

Das juristische Moment für die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher ist nicht das ätiologische, sondern das prognostische Merkmal. — Der Sinn der Sicherungsverwahrung ist der: aus einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher einen ungefährlichen Menschen zu machen, oder einen gefährlichen Menschen durch Außerkurssetzen unschädlich zu machen.

Letzten Endes ist der normale Gewohnheitsverbrecher für uns ein Kranker. Die Frage, ob der Gesellschaft evtl. von dem Gewohnheitsverbrecher noch fernerhin Verbrechenstaten drohen oder nicht, ist in gleicher Weise zu bejahen oder zu verneinen, je nachdem, ob der Täter als ein moralisch guter oder als ein moralisch schlechter Mensch einzuschätzen ist. Daraus ergibt sich für uns: es ist gesetzgeberisch vollkommen verfehlt, die Frage der Sicherung gegen normale Gewohnheitsverbrecher von der gegen unzurechnungsfähige und und vermindert zurechnungsfähige Verbrecher loslösen zu wollen. (Edmund Mezger). (30)

Hoche (16) verkennt auch nicht, daß die Auslegung von der Aufhebung der Willensfreiheit eines Individuums nicht ganz die Schwierigkeit beseitigt, die uns in der von dem Normalmenschen abweichenden Veranlagung des unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers entgegentritt. — Windelband nennt den abnorm, dem die dauernde Erziehbarkeit des Willens durch die Erfahrung abgeht.

In diesem Sinne sind sicher sehr viele Gewohnheitsverbrecher abnorm, und folgerichtig würde man bei ihnen von jeder Strafe absehen müssen. Ob aber diese Unerziehbarkeit nicht verschwinden würde, und wäre es auch nur bei einem Teil der jetzt unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher, wenn unsere Zuchthäuser weniger Züchtigungs- als Erziehungsanstalten wären, ob nicht bei der richtigen Wahl der Mittel

die Erfahrung doch wirksam werden könnte, scheint der Erörterung und des Versuches wert. Erst dann, wenn alle Mittel an der dauernden Unerziehbarkeit scheitern würden, hätten wir das Recht, den Gewohnheitsverbrecher als abnorm zu bezeichnen. Aber diese Auffassung würde uns doch nicht erlauben, den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher unter die Geisteskranken einzureihen. Wohl würden wir aber zu dem Schlusse berechtigt sein: mit Strafen kann und wird nichts erreicht werden: andere Wege müßten eingeschlagen werden, um die menschliche Gesellschaft vor diesen Schädlingen zu schützen, Wege, die vielleicht sich letzten Endes mit den Abwehrmaßregeln gegen gefährliche Geisteskranke berühren. — Ob man dereinst den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher als geisteskrank ansehen wird, oder ob bis dahin durch die soziale Beurteilung der Unterschied zwischen dem Geisteskranken und schweren gewohnheitsmäßigen Verbrechern nur noch für die Wahl der Anstalt bestimmend in Betracht kommt, diese Frage muß die Zukunft entscheiden.

Krohne (21) fand in seiner Anstalt unter 550, die alle bei ihrer ersten Verurteilung unter 25 Jahren waren, 71 bei der ersten Verurteilung unter 16 Jahren. „Von allen diesen Gewohnheitsverbrechern muß ich sagen, sie sind rettungslos verlorene Gewohnheitsdeliquenten, soweit man vom menschlichen Standpunkt urteilen kann. Und doch vermag ich mich des Gedankens nicht zu verwehren: ein großer Teil würde gerettet worden sein, hätten wir sie ins Erziehungshaus gebracht".

Da die verminderte Zurechnungsfähigkeit der meist moralisch defekten Gewohnheitsverbrecher ein vermindertes Verantwortungsgefühl zur Folge hat, so ist der Gewohnheitsverbrecher auch — wie alle Verfasser im vorigen andeuten — entsprechend seinem Geisteszustand zu behandeln. Sicherlich würde als weitere Maßnahme äußerst zweckdienlich sein, dem Gewohnheitsverbrecher eine Schadensersatzverpflichtung aufzuerlegen, die sich ihm bestimmt eindringlicher einprägen würde als die ihm nicht ungewohnte und vielleicht auch garnicht so unliebsame Freiheitsentziehung. Der Zwang zum Schadenersatz, die Person und das Eigentum, die Ehre und die Sicherheit der Mitmenschen zu achten, wird der Gewohnheitsverbrecher zweifellos mehr fürchten als langjährige Zuchthausstrafe. Den Schaden wieder gutzumachen, kann ihm ermöglicht werden aus dem Erwerb der Anstaltsarbeit, einer Arbeitsgratifikation, die dem Gewohnheitsverbrecher als Ansporn dienen soll, sich wieder an regelmäßige und fleißige Arbeit zu gewöhnen, und ferner die Grundlage sein soll, ihm nach der Entlassung auf dem ferneren Lebensweg ein Rückgrad zu sein. — Die Aufgabe des Strafvollzuges ist es weiterhin, zu verhüten, daß die menschliche Ge-

sellschaft durch Sicherheitsgarantien seitens des Staates vor dieser gefährlichen Verbrecherart geschützt wird, und nicht — wie es früher war —, daß nämlich die Gewohnheitsverbrecherwelt vor der Oeffentlichkeit geschützt wurde. — Eine geradezu bewundernswerte Lösung dieses Strafproblems ist gefunden worden durch das Gesetz (55) gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933.

Dieses Gesetz sieht eine Sicherheitsverwahrung von Gewohnheitsverbrechern und die Entmannung von gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrechern vor. Durch diese neuen Strafbestimmungen ist die Möglichkeit dazu geschaffen, die Volksgemeinschaft durch umfangreiche Maßnahmen der Sicherung und Besserung vor den Gewohnheitsverbrechern zu schützen, aber auch zu verhindern, daß sie ihre verbrecherischen Dispositionen auf Nachkommen übertragen. — Nach § 42 a bis 42 n können folgende Maßnahmen gegen Gewohnheitsverbrecher in Anwendung gebracht werden:

1. Unterbringung von nicht zurechnungs- oder vermindert zurechnungsfähigen Gewohnheitsverbrechern in einer Heil- und Pflegeanstalt.
2. Zwangsweise Unterbringung von Gewohnheitstrinkern in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt.
3. Unterbringung von Bettlern und Arbeitsscheuen in einem Arbeitshaus.
4. Sicherheitsverwahrung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher auf bestimmte Zeit, je nach Lage des Falles, evt. sogar lebenslänglich.
5. Entmannung der gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher als Straf- und als Heilmaßnahme. Als untere Grenze der Zulässigkeit der Entmannung ist das 21. Lebensjahr festgesetzt.
6. Untersagung der Berufsausübung — außer der Strafe — gegenüber solchen, die gewohnheitsmäßig Mißbrauch mit ihrem Gewerbe oder Beruf treiben.
7. Verweisung aus dem Reiche bei Ausländern, wenn sie Gewohnheitsverbrecher sind, um Volk und Staat gegen sie zu schützen, und Uebertragung ihrer Erbanlagen auf Nachkommen zu verhüten.

Der vorstehende Ueberblick über den Gesetzesinhalt zeigt klar und deutlich, wie einschneidende Maßnahmen von der nationalsozialistischen Regierung gegen die Gewohnheitsverbrecher zum Segen der deutschen Volksgemeinschaft erlassen sind, und wie zugleich die Gedanken unseres Führers entschlossen zur Ausführung gebracht sind: dem Volke zum Heile und dem Staate zur Ehre.

Am Schluß meiner Arbeit möchte ich mich der angenehmen Pflicht entledigen, Herrn Prof. Dr. Többen, Münster i. W., für die Ueberlassung des Themas, sowie für das rege Intersse, mit dem er den Werdegang meiner Arbeit allzeit verfolgte, meinen Dank auszusprechen.

Literatur - Verzeichnis.

1. Allfeld: Gewohnheitsverbrecher im künftigen Strafrecht. Heindl: Berufsverbrecher, Berlin Pan-Verlag Rolf Heise 1928. S. 162—167
2. Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Auflage Heidelberg, C. Winter 1923. S. 235.
3. Aschaffenburg: Standardwerk über die Psychologie des Verbrechens. Heidelberg, Winter 1912. S. 60—65, 72—76.
4. Binding: Heindl: Berufsverbrecher, Berlin Pan-Verlag Rolf Heise 1928 S. 162—167.
5. Binswanger und Siemerling: Lehrbuch der Psychiatrie. Jena. Fischer 1907. S. 240.
6. Birnbaum, K.: Die psychopathischen Verbrecher, Berlin, Langenscheidt 1914. a) S. 53; b) S. 56; c) S. 73; d) S. 114; e) S. 182; f) S. 231; g) S. 257; h) S. 338.
7. Birnbaum, K.: Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde, Berlin, Langenscheidt 1931. S. 163. S. 164.
8. Bonhöffer: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XXI. 1902. Ein Beitrag zur Kenntnis der großstädtischen Bettler und Vagabunden. S. 23.
9. Ebermayer: 50 Jahre Dienst am Recht. Leipzig — Zürich. Grethlein und Co. 1930, S. 232 und 238.
10. Foltin, E.: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Berlin, Julius Springer. Bd. 11. H. 2. S. 87.
11. Groß, H.: Prag: Kriminalpsychologie, Leipzig. Vogel. 1905. a) S. 312; b) S. 517.
12. Groß, H.: Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. 16. Würzburg. Kabitzsch. S. 132.
13. Gruhle, H. W.: Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. Berlin. Springer 1912. a) S. 39; b) S. 62; c) S. 93 u. 94; d) S. 125; e) S. 173; f) S. 234 u. S. 235. Quelle Neumann.
14. Grullich: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Bd. 11. H. 6. S. 308.
15. Gurvic, B.: Ueber Psychopathisation der Persönlichkeit der unter dem Einfluß exogener Faktoren. Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Bd. 2. H. 4. S. 296.
16. Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin Hirschwald 1909. a) S. 71; b) S. 723.
17. Kafka, G.: Handbuch der vergleichenden Psychologie. München. Ernst Reinhardt 1922. Bd. 1. a) S. 163; b) S. 172; c) S. 190; a) S. 202; e) S. 485;
18. Kley: Verbrecherkunde und Strafrecht. 1932. Lübeck, Hamburg, Berlin: Dt. Polizei-Verlag. S. 63.
19. Kraepelin, E.: Allgemeine Psychiatrie. a) Bd. 1 S. 111-113. Klinische Psychiatrie. b) Bd. 2 S. 828. Leipzig, Barth 1903.
20. Krauß, A.: Psychologie des Verbrechens. Tübingen. Lauppsche Buchh. 1884. S. 309—311.

21. Krohne: Mitteilung der I. K. V. Z. XI. Stuttgart. 1904 S. 71.

22. Kronfeld, A. Berlin: Ueber seelische Selbstumstellung eines jugendlichen Gewohnheitsverbrechers. Internationale Zeitschrift für Individualpsychologie. 1931. Bd. 8. S. 177—181.

23. Kronfeld, A.: Lehrbuch der Charakterkunde. Leipzig, Thieme 1932. S. 392.

24. Lenz: Grundriß der Kriminalbiologie. Wien, Springer 1927. a) S. 34; b) S. 108—110; zitiert Wahlberg; c) S. 41.

25. Lenz: Kriminelle Psychopathen. Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Bd. 11. H. 1. S. 62. Berlin, Springer.

26. Leslie: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Berlin, Springer. Bd. 2. S. 322. Glücks und Waldons Untersuchungen und Wilmanns und Zichens.

27. Liman: Handbuch der gerichtlichen Medizin. Hrsg. A. Schmidtmann. Berlin, Hirschwald 1905. S. 143.

28. Longard: Heindl: Berufsverbrecher, Berlin, Pan-Verlag Rolf Heise. S. 162—167.

29. Metzger: Die abnorme Charakteranlage. Archiv für soziale Medizin und Hygiene 49. Leipzig, Vogel. S. 51.

30. Mezger, E.: Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Monatszeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg, Winter. Jg. 14. 1923. S. 135—175.

31. Michel, R.: Der Gewohnheitsverbrecher mit psychopathischer Anlage. Aerztliche Sachverständigenzeitung. Jhrg. 31. Nr. 24. S. 383.

32. Moll, Berlin: Kriminalistische Monatshefte: Hypnotismus und Verbrechen. Berlin, Balvi-Verlag Berger und Co. 1933. S. 54—56.

33. Ottolenghi: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Bd. 2. S. 258.

34. v. Pilcz, A.: Spezielle gerichtliche Psychiatrie für Juristen und Mediziner. Leipzig und Wien 1908.
a) S. 152; b) S. 167; c) S. 168.

35. Riese: Das Triebverbrechen. Verlag Huber, Bern, 1933, S. 32 u. 33.

36. Schneider, Köln: Die psychopathischen Persönlichkeiten. Handbuch der Psychiatrie, spezieller Teil. 7. Abtl. 1. Teil. Wien, Doutiche, 1923. S. 245—250.

37. Schurich, J.: Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher. Ein Beitrag zur Frage der Sicherungsverwahrung gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher. Herausgegeben von Franz Exner. Leipzig, Wiegand 1930. H. 10, S. 132. S. 140. 1, 2, 3.

38. Seelig, E.: Ueber die Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker. Graz, U. Moser 1920, S. 22.

39. Seyfarth, Hamburg: Probleme des Strafwesens. Heymanns Verlag, Berlin, 1928, S. 30 u. 35.

40. Siefert: Ueber die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Berlin, Springer, Bd. III. H. 4. u. 5. S. 92.

41. Straßmann: Lehrbuch der gerichttlichen Medizin. Stuttgart, Enke 1895, S. 384.

42. Tanzi: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Bd. 11, H. 4, S. 234.

43. Többen, H.: Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter. Berlin, Springer 1917. S. 25, 80 u. 81.

44. Többen, H.: Die Erziehbarkeit Erwachsener. Dtsch. Zeitschr. f. die ges. gerichtl. Medizin. Bd. 5, H. 1, S. 79.

45. Többen, H.: Neuere Beobachtungen über die Psychologie der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten oder begnadigten Verbrecher. Leipzig u. Wien, Franz Deuticke, 1927, S. 6. u. 7.

46. Többen, H.: Die Bedeutung des praekriminellen Lebens für die Kriminalbiologie. Berlin, Springer, 1933. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin, S. 517 u. 518. Bd. 3.

47. Többen, H.: Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung. Aschendorff Münster i. W., 1927, S. 120 u. 122.

48. Többen, H.: Untersuchungsergebnisse an Totschlägern. Heymanns Verlag Berlin, 1932, S. 37—60.

49. Wahlberg: Heindl: Berufsverbrecher. Berlin, Heise, 1928, S. 162—167.

50. Wahlberg: Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht. Wien, 1882, Bd. 3, S. 68.

51. Wild, A.: Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern und unverbesserlichen Verwahrlosten in der Schweiz. Dtsch. Zeitschr. für Wohlfahrtspflege. Berlin, Heymanns Verlag, Bd. 4, S. 630—633.

52. Wilmanns, K.: Das Landstreicher- und Bettlertum der Gegenwart. Leipzig Gautzsch, 1911, S. 376.

53. Wulfen, E.: Kriminalpsychologie des Täters. Berlin, Langenscheidt, 1926, S. 72, 89, 328, 334.

54. Wulffen, E.: Encyklopädie der modernen Kriminalistik. Berlin, Langenscheidt, 1910, Bd. 8. Die Sexualverbrechen. S. 647.

55. Gütt: Ministerialrat im Reichsministerium des Innern:
Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933. § 20 a Str.G.B. und § 42 a bis 42 n. Dtsch. Aerzteblatt, H. 25, 16. 12. 1933, S. 10—14.

Lebenslauf.

Am 29. 2. 1908 wurde ich als zweitältester Sohn des Oberleutnants der Landwehr a. D. und Landesobersekretärs E. Kanstein in Münster i. Westf. geboren. Dortselbst besuchte ich das Schillergymnasium und das Städt. Realgymnasium, das ich im Jahre 1929 absolvierte. Das medizinische Studium begann ich im Sommersemester 1929 in Münster i. W., wo ich nach 5 Semestern im Sommer 1931 meine ärztliche Vorprüfung bestand. Nach weiteren 6 klinischen Semestern in Münster i. W. an der Universitätsklinik bestand ich nach dem Sommersemester 1934 das ärztliche Staatsexamen. Im Anschluß hieran möchte, ich mit vorliegender Arbeit an der hohen medizinischen Fakultät in Münster i. W. zum Doktor med. promovieren.

Emil Kanstein.